

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2016) Zusagen zur Einführung von Ausschreibungen gemacht.

Dies betrifft im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme im Segment von 1 bis 50 Megawatt (MW). Bislang wurde die Höhe der finanziellen Förderung von KWK-Anlagen gesetzlich festgelegt. Dies ermöglicht zwar eine hohe Planungs- und Investitionssicherheit, kann aber auch zu Ineffizienzen führen. Denn die Förderhöhe wird mittels Erfahrungen und Prognosen festgelegt. Zudem können bei kurzfristigen Änderungen der Kosten politische Entscheidungsprozesse zu langsam sein, um eine Über- oder Unterförderung auszuschließen. Demgegenüber bietet ein Zuschlag in einer Ausschreibung ebenfalls eine sehr hohe Investitionssicherheit bei zugleich marktgerechten Kosten, da eine Gesetzesänderung zwischen Planung und Inbetriebnahme einer Anlage keine Auswirkungen mehr auf die Förderhöhe haben kann.

Im Bereich der erneuerbaren Energien hat die Bundesregierung zugesagt, dass die Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum ab dem Jahr 2018 bis einschließlich zum Jahr 2020 in einem begrenzten Umfang gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchführt. Ziel dieser gemeinsamen Ausschreibungen ist es, Funktionsweise und Wirkungen von energieträgerübergreifenden Ausschreibungen zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren, auch im Vergleich zur energieträgerspezifischen Ausschreibung. Erst nach der Evaluierung wird entschieden, ob die gemeinsamen Ausschreibungen auch nach 2020 fortgesetzt werden.

B. Lösung

Die vorliegende Mantelverordnung führt daher in Artikel 1, gestützt auf die §§ 33a und 33b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, ein Ausschreibungsmodell für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme im Segment von 1 bis 50 MW ein. Die Förderung wird weiterhin in Form einer festen Zuschlagszahlung in

Cent pro Kilowattstunde gewährt. Die Höhe der Zuschlagszahlung wird jedoch zukünftig durch Ausschreibung ermittelt. Die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen bietet dabei die Chance, die Ausbauziele kostengünstig zu erreichen. Denn Ausschreibungen können bei ausreichendem Wettbewerb und fairen Wettbewerbsbedingungen auch Potenziale zur Kostensenkung erschließen. Gleichzeitig erhöhen Ausschreibungen die Kostentransparenz der Förderung.

Die Ausschreibungen sollen am 1. Dezember 2017 beginnen. Sie werden in einem begrenzten Umfang für KWK-Anlagen im europäischen Ausland geöffnet, um insbesondere die regionale Zusammenarbeit mit den sogenannten „elektrischen Nachbarn“ zu stärken. Damit wird die bereits im Strommarktgesetz angelegte konsequente europäische Ausrichtung des „Strommarkts 2.0“ aufgegriffen. Der Ansatz folgt auch hier dem Vorbild des EEG 2017. Einzelheiten müssen durch einen völkerrechtlichen Vertrag geregelt werden.

Als neue Förderkategorie werden innovative KWK-Systeme eingeführt, um der KWK neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Ihre jeweilige Förderhöhe wird ebenfalls durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt. Neue oder bestehende KWK-Anlagen können zusammen mit Anlagen zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme ein innovatives KWK-System bilden, wenn dieses die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich Flexibilität und Effizienz sowie die Vorgaben zu Mindestanteilen u. a. von Wärme aus erneuerbaren Energien in Wärmenetzen erfüllt. Die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme haben Pilotcharakter und sollen erste Erfahrungen in Bezug auf KWK-Anlagen mit signifikanten Anteilen erneuerbarer Energien ermöglichen.

Wichtigste Voraussetzung für das Gelingen der Ausschreibungen ist das Vorliegen einer Knappheitssituation auf dem jeweiligen Markt. Ohne eine solche Wettbewerbssituation wissen die Bieter, dass sie einen Zuschlag erhalten werden, und können daher strategisch hohe Gebote abgeben. Um diese Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, ist das Ausschreibungsvolumen begrenzt und das vorliegende Ausschreibungsdesign einfach, transparent und verständlich gestaltet, so dass es möglichst vielen Akteuren die Teilnahme an den Ausschreibungen erlaubt. Die Festlegung eines Höchstpreises begrenzt die Gefahr einer Überförderung im Fall zu geringer Wettbewerbsintensität. Die Ausschreibungen werden grundsätzlich von der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle durchgeführt.

Mit Artikel 2 der vorliegenden Mantelverordnung werden die Vorgaben nach § 39i EEG 2017 zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen umgesetzt.

Die Verordnung sieht vor, dass die Bundesnetzagentur in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen im Umfang von 400 Megawatt durchführt. Dazu gibt es jährlich zwei Gebotstermine mit einem Ausschreibungsvolumen von jeweils 200 Megawatt. Zu diesen Gebotsterminen können die Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen für ihre Anlagen Gebote abgeben. Die Gebote werden dann energieträgerübergreifend gereiht und in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem günstigsten Gebot, bezuschlagt.

In den gemeinsamen Ausschreibungen gelten grundsätzlich für die Anlagen beider Energieträger jeweils die Ausschreibungsbedingungen der energieträgerspezifischen Ausschreibungen für die Anlagen des jeweiligen Energieträgers. So ist der Zubau von Windenergieanlagen an Land im Netzausbaugebiet auf rund 130 Megawatt pro Jahr beschränkt (§ 36c EEG 2017). Nicht anwendbar sind dagegen das Referenzertragsmodell nach § 36h EEG 2017 für Windenergieanlagen

an Land und die besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG 2017.

Als neues Instrument wird eine sog. Verteilernetzkomponente eingeführt. Sie soll – ebenso wie das Netzausbaugebiet – dazu beitragen, dass die Netz- und Systemintegrationskosten in den gemeinsamen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Dazu werden zunächst die Gebiete ermittelt, in denen zusätzliche Erneuerbare-Energien-Anlagen einen Verteilernetzausbaubedarf auslösen (Verteilernetzausbaugebiete). Gebote für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen in diesen Gebieten werden bei der Gebotsreihung mit einem Aufschlag belegt, der Verteilernetzkomponente. Dadurch verringern sich die Zuschlagschancen für diese Gebote und damit die Zubaugeschwindigkeit in den Verteilernetzausbaugebieten. Die Verteilernetzkomponente hat keine Auswirkung auf die anlagenspezifische Vergütung, da sich die Vergütung nach dem angegebenen Gebotswert richtet.

Weiter werden in den Jahren 2019 und 2020 für Strom aus Windenergieanlagen an Land regional differenzierte Höchstwerte eingeführt. Diese sollen sicherstellen, dass bei den Ausschreibungen ohne Referenzertragsmodell keine überhöhten Renditen erwirtschaftet werden.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung beruht auf Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission, einerseits Maßnahmen zur beihilfekonformen Ausgestaltung des KWKG zu ergreifen (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2016, SA.42393 (2016/C) (ex2015/N) – Germany – Reform of support for cogeneration in Germany, Tz. 91 ff., und andererseits gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchzuführen (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2016, SA.45461 (2016/N) Germany EEG 2017 – Reform of Renewable Energy Law, Tz. 50). Weniger belastende Alternativen bei gleicher Effektivität wurden geprüft und verworfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die in Abschnitt E.3 dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in

einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand in Abschnitt E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wechsel von einer staatlichen Festlegung der Förderhöhe von KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 MW zu einem Ausschreibungssystem durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung führt zu zusätzlichen Mitteilungspflichten und einem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 153 750 Euro jährlich. Darin enthalten ist ein jährlicher Mehraufwand für Informationspflichten in Höhe von 49 908 Euro.

Die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für die Anlagenbetreiber sind nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit durch die Höhe der Förderung abgebildet.

Die Erhöhung des Erfüllungsaufwands ist bedingt durch die Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben.

Die zusätzliche sich aus Artikel 2 der vorliegenden Verordnung ergebende Möglichkeit für Bieter, neben den energieträgerspezifischen Ausschreibungen auch an den gemeinsamen Ausschreibungen teilzunehmen, führt zu keinen zusätzlichen Mitteilungspflichten und keinem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft.

Der Aufwand aufgrund der Transaktionskosten, die durch die Umstellung auf das Ausschreibungssystem anstelle eines Systems mit staatlich festgelegter Förderhöhe entstanden sind, ist keine Folge der gemeinsamen Ausschreibungen, sondern eine Folge der allgemeinen Umstellung auf das Ausschreibungssystem durch das EEG 2017. Insoweit verursachen die gemeinsamen Ausschreibungen keinen zusätzlichen Aufwand. Im Übrigen sind die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für den Anlagenbetreiber nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit in der resultierenden Höhe der Förderung abgebildet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Weiterer Aufwand entsteht durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle insbesondere aufgrund des neuen Zulassungsverfahrens für innovative KWK-Systeme. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen im Bereich KWK und der gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von 366 136 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 81 082 Euro und Gemeinkosten von 134 165 Euro. In diesen einzelnen Kostenpositionen sind auch die weiteren Kosten der Bundesnetzagentur, z. B. für die Erstellung eines jährlichen Evaluierungsberichts, enthalten.

Die jährlichen Kosten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 30 960 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 8 682 Euro und Gemeinkosten von 14 172 Euro. In diesen einzelnen Kostenpositionen sind auch die weiteren Kosten des Bundesamtes für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, z. B. im Rahmen der Erstellung des jährlichen Evaluierungsberichts, enthalten.

Zusätzlich entsteht durch Artikel 2 der vorliegenden Verordnung Verwaltungsaufwand des Bundes für die Evaluierung der regional differenzierten Höchstwerte beim Umweltbundesamt als evaluierender Stelle. Der Verwaltungsaufwand beim Umweltbundesamt beschränkt sich dabei darauf, die Höchstwertregionen, die Höchstklassen und die Höchstwerte zu evaluieren.

Die jährlichen Kosten des Umweltbundesamtes für die Evaluierung der regional differenzierten Höchstwerte wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 142 378 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 38 200 Euro und Gemeinkosten von 54 173 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten des Umweltbundesamtes enthalten, z. B. für die Erstellung eines Evaluierungsberichts.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand (jährliche Personal- und Sachmittelkosten von insgesamt 368 705 Euro) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Grundsätzlich sollen Ausschreibungen dazu dienen, die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und damit die Förderkosten zu senken. Für die Förderung von KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 MW ist hierfür wichtig, dass Wettbewerb besteht. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Mögliche Kostensteigerungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe eines Höchstpreises (Höchstwert) begrenzt. Im Bereich des EEG diente die Umstellung im EEG 2017 auf die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe dazu, die Förderkosten im Vergleich zu staatlich festgesetzten Fördersätzen zu senken. Das gilt auch für die gemeinsamen Ausschreibungen. Zudem werden mögliche Überförderungen im Rahmen der Ausschreibungen durch die Vorgabe von Höchstpreisen (Höchstwerten) begrenzt, für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020 insbesondere durch die Vorgabe regional differenzierter Höchstwerte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Mai 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative
KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für
Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur
Änderung weiterer Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund § 33c des Kraft-
Wärme-Kopplungsgesetzes sowie § 96 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her-
beizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung aufgrund des
 - § 33a Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 12, Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und des § 33b Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, b und f, Nummer 4 bis 9 und 11 bis 13 sowie Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 33c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3106) eingefügt worden sind, [unter Wahrung der Rechte des Bundestages/unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...] sowie
 - § 33a Absatz 4 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5 und des § 33b Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3106) eingefügt worden sind, und
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund des
 - § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Absatz 74 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154),
 - § 87 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und
 - § 88c Nummer 1, 3 Buchstabe b, d und i sowie Nummer 4 Buchstabe a bis e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, von denen § 88c durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) eingefügt worden ist und § 96 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, [unter Wahrung der Rechte des Bundestages/unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...]:

Artikel 1

Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme

(KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusV)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen
- § 4 Elektronisches Verfahren
- § 5 Höchstwert
- § 6 Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle
- § 7 Bekanntmachung

- § 8 Anforderungen an Gebote
- § 9 Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten
- § 10 Sicherheiten
- § 11 Zuschlagsverfahren
- § 12 Ausschluss von Geboten
- § 13 Ausschluss von Bietern
- § 14 Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen
- § 15 Bekanntgabe der Zuschläge
- § 16 Entwertung von Zuschlägen
- § 17 Zuordnung und Übertragung von Zuschlägen
- § 18 Erlöschen von Zuschlägen
- § 19 Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung
- § 20 Mitteilungspflichten
- § 21 Pönalen
- § 22 Rechtsschutz
- § 23 Festlegungen
- § 24 Zulassung von innovativen KWK-Systemen
- § 25 Geöffnete ausländische Ausschreibungen
- § 26 Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Kooperationsstaat
- § 27 Völkerrechtliche Vereinbarung
- § 28 Evaluierung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und die Ausschreibung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus

1. KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und
2. innovativen KWK-Systemen nach § 5 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

(2) Die Verordnung ist auf KWK-Anlagen und auf innovative KWK-Systeme anzuwenden, die im Bundesgebiet errichtet oder modernisiert werden sollen. Sie ist darüber hinaus für KWK-Anlagen anzuwenden, die im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates errichtet oder modernisiert werden sollen und die an einer Ausschreibung für KWK-Anlagen teilnehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. Ausschreibung für innovative KWK-Systeme eine Ausschreibung für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen, die im Bundesgebiet errichtet werden sollen,

2. Ausschreibung für KWK-Anlagen eine Ausschreibung für KWK-Strom aus neuen oder modernisierten KWK-Anlagen, die im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates errichtet oder modernisiert werden sollen,
3. bezuschlagtes Gebot ein Gebot, das bei einer Ausschreibung nach Nummer 1 oder Nummer 2 einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,
4. Bieter, wer bei einer Ausschreibung für KWK-Anlagen oder für innovative KWK-Systeme ein Gebot abgegeben hat,
5. Einheit eine Einheit im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung,
6. Gebotsmenge die installierte KWK-Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
7. Gebotstermin der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung nach dieser Verordnung abläuft,
8. Gebotswert der Wert für die Höhe der Zuschlagszahlung in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
9. gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung eine Ausschreibung für KWK-Anlagen,
 - a) die die Bundesrepublik Deutschland und ein oder mehrere Kooperationsstaaten gemeinsam und aufgrund eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens in ihren Staatsgebieten durchführen und
 - b) bei der die Zahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen entsprechend einer völkerrechtlichen Vereinbarung aufgeteilt und finanziert werden,
10. geöffnete ausländische Ausschreibung eine Ausschreibung für KWK-Anlagen,
 - a) die ein anderer Mitgliedstaat in seinem Staatsgebiet, im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund eigener Bestimmungen durchführt und
 - b) bei der die Zahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 25 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates finanziert werden,
11. Höchstwert der Wert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, der höchstens geboten werden darf,
12. innovative erneuerbare Wärme die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken,
 - a) die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen,
 - b) deren Wärmeerzeugung außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und
 - c) die, soweit sie Gas einsetzen, ausschließlich gasförmige Biomasse einsetzen; § 44b Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden,
13. Jahresarbeitszahl der Quotient aus der Summe der von den Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom in einem Kalenderjahr,
14. Kooperationsstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 27 abgeschlossen hat,
15. Projekt ein Projekt im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung,
16. Referenzwärme die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3 000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme,
17. Standort der Errichtungsort einer KWK-Anlage, der sich durch die postalische Adresse von anderen Standorten unterscheidet,

18. Übertragungsnetzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 - a) dessen Regelzone das Gebiet umfasst, in dem der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der KWK-Anlage im Bundesgebiet liegt,
 - b) dessen Regelzone das Gebiet umfasst, in dem das Anschlussnetz liegt, an das die KWK-Anlage im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates, die über einen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügt, angeschlossen ist oder
 - c) der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat, in dessen Staatsgebiet die KWK-Anlage errichtet wird, die über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügt, quert oder überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden,
19. Zuschlagswert der in einem bezuschlagten Gebot angegebene Gebotswert.

§ 3

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen

(1) Das Ausschreibungsvolumen der jährlichen Gebotstermine am 1. Juni und am 1. Dezember beträgt jeweils 100 Megawatt installierte KWK-Leistung.

(2) Von dem Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 entfallen

1. im Jahr 2017 100 Megawatt auf die Ausschreibung für KWK-Anlagen,
2. im Jahr 2018:
 - a) 150 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und
 - b) 50 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
3. im Jahr 2019:
 - a) 145 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und
 - b) 55 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
4. im Jahr 2020:
 - a) 140 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und
 - b) 60 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
5. im Jahr 2021:
 - a) 135 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und
 - b) 65 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

(3) Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um

1. das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins, für das aufgrund von § 11 Absatz 3 Satz 2 keine Zuschläge erteilt wurden, oder
2. das Ausschreibungsvolumen vorangegangener Gebotstermine, für das der Zuschlag entwertet worden ist.

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringert sich

1. um die Gebotsmenge, die über das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins aufgrund von § 11 Absatz 3 Satz 2 hinaus bezuschlagt wurde,
2. um die Gebotsmenge solcher Gebote, denen aufgrund eines gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibung hinaus nach § 22 Absatz 1 Zuschläge erteilt worden sind.

Die Anpassung des Ausschreibungsvolumens nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt gesondert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

(4) Abweichend von Absatz 3 verteilt die ausschreibende Stelle die Mengen, um die sich das Ausschreibungsvolumen zu einem Gebotstermin einer Ausschreibung für KWK-Anlagen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die nachfolgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen, wenn anderenfalls

1. das Ausschreibungsvolumen den Wert von 50 Megawatt unterschreitet oder
2. sich das nach Absatz 2 für den jeweiligen Gebotstermin vorgesehene Ausschreibungsvolumen um mehr als 25 Megawatt erhöht.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn in einem Gebotstermin einer Ausschreibung für innovative KWK-Systeme

1. das Ausschreibungsvolumen den Wert von 10 Megawatt unterschreitet oder
2. sich das nach Absatz 2 für den jeweiligen Gebotstermin vorgesehene Ausschreibungsvolumen um mehr als 10 Megawatt erhöht.

§ 4

Elektronisches Verfahren

Die Ausschreibungen können von der ausschreibenden Stelle ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von dem Schriftformerfordernis nach § 9 Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die ausschreibende Stelle bei der Bekanntmachung der Ausschreibung auf das elektronische Verfahren hinweisen.

§ 5

Höchstwert

Der Höchstwert in den Ausschreibungen beträgt für

1. KWK-Anlagen 7,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom und
2. innovative KWK-Systeme 12,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom.

§ 6

Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle

(1) Die ausschreibende Stelle ist

1. bei den Ausschreibungen für KWK-Anlagen, die keine gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen sind, und bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme die Bundesnetzagentur oder
2. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung die Bundesnetzagentur, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine andere öffentliche oder private Stelle festgelegt worden ist.

In einer völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass ein Teil der Aufgaben der ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen wird.

(2) Der Kooperationsstaat muss als zuständige ausländische Stelle eine oder mehrere öffentliche oder private Stellen benennen, die die Aufgaben, die nach dieser Verordnung von der ausländischen Stelle übernommen werden können oder müssen, übernehmen.

§ 7

Bekanntmachung

(1) Die ausschreibende Stelle macht die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt.

(2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen, das jeweils auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfällt,
3. den jeweiligen Höchstwert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
4. die Formatvorgaben und Festlegungen der ausschreibenden Stelle für die Gebotsabgabe und für das Zuschlagsverfahren sowie
5. die Höhe der zu leistenden Sicherheit.

(3) Bekanntmachungen von Ausschreibungen für KWK-Anlagen müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Kooperationsstaaten, in deren Staatsgebieten die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage zulässig ist,
2. die bezuschlagbare Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist,
3. die Vorgaben aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen, und
4. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung
 - a) die Angabe der ausschreibenden Stelle nach § 6 Absatz 1,
 - b) die jeweils zuständige ausländische Stelle nach § 6 Absatz 2 sowie
 - c) das Verfahren der Zuordnung bezuschlagter Gebote zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat.

(4) Die Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Ausschreibungen können zusätzlich durch eine ausländische Stelle auf deren Internetseite bekanntgemacht werden, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 27 festgelegt ist.

§ 8

Anforderungen an Gebote

(1) Gebote müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) der Unternehmenssitz und
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der ausschreibenden Stelle und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter),

2. die Angabe, ob das Gebot für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben wird,
3. die Angabe, ob das Gebot für eine neue oder für eine modernisierte KWK-Anlage abgegeben wird,
4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
5. die Gebotsmenge der installierten KWK-Leistung in Kilowatt ohne Nachkommastellen,
6. die elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt ohne Nachkommastellen,
7. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom mit zwei Nachkommastellen,
8. den Standort der KWK-Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe des Staatsgebiets und der postalischen Adresse,
9. das voraussichtliche Datum der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage,
10. den Netzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist, und den Übertragungsnetzbetreiber,
11. die Nummern, unter denen das Projekt oder die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
12. eine Eigenerklärung des Bieters,
 - a) dass kein wirksamer Zuschlag an dem im Gebot angegebenen Standort aus früheren Ausschreibungen besteht
 - aa) für die KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, und
 - bb) für eine andere KWK-Anlage, sofern
 - aaa) diese innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, an dem im Gebot angegebenen Standort den Dauerbetrieb aufnehmen soll und
 - bbb) die Summe der elektrischen Leistung dieser anderen KWK-Anlage und der elektrischen Leistung der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, 50 Megawatt überschreitet,
 - b) dass er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu demselben Gebotstermin kein weiteres Gebot an dem im Gebot angegebenen Standort abgegeben hat
 - aa) für die KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, und
 - bb) für eine andere KWK-Anlage, sofern
 - aaa) diese innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, an dem im Gebot angegebenen Standort den Dauerbetrieb aufnehmen soll und
 - bbb) die Summe der elektrischen Leistung dieser anderen KWK-Anlage und der elektrischen Leistung der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, 50 Megawatt überschreitet,
 - c) dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage nach der Aufnahme des Dauerbetriebs jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann,
 - d) sofern ein Angebot im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben wird, dass
 - aa) die Einspeisemenge innovativer erneuerbarer Wärme durch das innovative KWK-System pro Kalenderjahr mindestens die Anforderungen des § 19 Absatz 5 erfüllt und
 - bb) die erzeugte innovative erneuerbare Wärme,
 - aaa) sofern das innovative KWK-System an ein Wärmenetz angeschlossen ist, stets vollständig in das Wärmenetz eingespeist wird oder

- bbb) sofern das innovative KWK-System nicht an ein Wärmenetz angeschlossen ist, anderweitig, aber stets in vollem Umfang außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellt wird,
 - e) dass der Bieter der Eigentümer der Flächen ist, auf denen die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System errichtet oder modernisiert werden soll, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers der Flächen abgibt,
13. im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme einen Wärmetransformationsplan, der detailliert darlegt, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in das Wärmenetz integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes in den ersten 15 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Sinn des Klimaschutzes und einer sicheren Wärmeversorgung voranbringen will; sofern kein Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz erfolgt, hat der Wärmetransformationsplan detailliert darzulegen, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in die Wärmeversorgung der Wärmesenke integrieren will und diese Wärmeversorgung in den ersten 15 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs weiter dekarbonisieren will; der Wärmetransformationsplan muss insbesondere umfassen:
- a) eine Beschreibung der Wärmesenken einschließlich der Angabe der Anzahl der Wärmekunden, deren Temperaturniveaus, der Lage, der derzeitigen Temperatur des Wärmenetzes insgesamt und der Anzahl der angeschlossenen Erzeuger sowie der Angabe sämtlicher Modernisierungsmaßnahmen, die zur Erüchtigung der Übergabestationen oder zur Effizienzsteigerung der Wärmesenke geplant sind,
 - b) eine Planung für die Strukturänderung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes für die ersten 15 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs einschließlich der Planung von Optimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Einbindung von kohlendioxidarmen Erzeugern durch das innovative KWK-System und
 - c) die erwarteten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen
 - aa) auf die Temperatur des Wärmenetzes innerhalb der ersten 15 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs,
 - bb) auf die Effizienz des Betriebs des innovativen KWK-Systems und
 - cc) auf den Grad der zukünftigen Flexibilität, der strommarktdienlichen Regelbarkeit und der genutzten erneuerbaren Wärmeerzeugung.
- (2) Die Gebote müssen der ausschreibenden Stelle spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.
- (3) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mehr als 1 000 Kilowatt installierte KWK-Leistung umfassen; es darf folgende Gebotsmengen nicht überschreiten:
- 1. für die Ausschreibung für KWK-Anlagen eine Gebotsmenge von 50 000 Kilowatt installierte KWK-Leistung und
 - 2. für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme eine Gebotsmenge von 10 000 Kilowatt installierte KWK-Leistung.
- Abweichend von Satz 1 darf ein Gebot eine Gebotsmenge von weniger als 1 000 Kilowatt umfassen, sofern die elektrische Leistung des Generators weniger als 1 000 Kilowatt beträgt, die elektrische Leistung der KWK-Anlage jedoch über 1 000 Kilowatt liegt.
- (4) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche KWK-Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören. Die Abgabe mehrerer Gebote für eine KWK-Anlage ist unzulässig.
- (5) Die ausschreibende Stelle darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen.
- (6) Die ausschreibende Stelle veröffentlicht auf ihrer Internetseite Formularvorlagen für die nach Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen.

§ 9

Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten

(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der ausschreibenden Stelle. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt.

(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der ausschreibenden Stelle mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

§ 10

Sicherheiten

(1) Bieter müssen bei der ausschreibenden Stelle für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen gesichert.

(2) Die Höhe der Sicherheit berechnet sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.

(3) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.

(4) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern nach Maßgabe des Absatzes 5 und die Übersendung einer entsprechenden schriftlichen Bürgschaftserklärung an die ausschreibende Stelle oder
2. die Zahlung eines Geldbetrages auf das nach Absatz 6 eingerichtete Verwahrkonto der ausschreibenden Stelle.

(5) Die Bürgschaftserklärung nach Absatz 4 Nummer 1 ist schriftlich in deutscher Sprache oder in einer Amtssprache des Kooperationsstaates unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die ausschreibende Stelle kann bei begründeten Bedenken vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(6) Die ausschreibende Stelle verwahrt die Sicherheiten treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die ausschreibende Stelle ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe der Sicherheiten oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheiten werden nicht verzinst.

(7) Die ausschreibende Stelle gibt die Sicherheiten unverzüglich in dem Umfang, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden, an den Bieter zurück, wenn er

1. das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 9 Absatz 1 zurückgenommen hat,
2. für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat,
3. für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, die Pönale vollständig geleistet hat oder

4. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Aufnahme oder im Fall einer Modernisierung, nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen und der Zulassungsbescheid der ausschreibenden Stelle vorgelegt worden ist.

§ 11

Zuschlagsverfahren

(1) Die ausschreibende Stelle führt bei jeder Ausschreibung das Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durch.

(2) Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie sortiert die Gebote danach, ob sie für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben worden sind. Anschließend sortiert die ausschreibende Stelle die Gebote sowohl für die Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

(3) Anschließend prüft die ausschreibende Stelle die Zulässigkeit der Gebote und erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 2 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer Gebotsmenge, bis das jeweilige Ausschreibungsvolumen nicht mehr ausreicht, um einem Gebot einen Zuschlag in vollem Umfang der Gebotsmenge zu erteilen (letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen). Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte, wird diesem Gebot kein Zuschlag mehr erteilt und das vorherige Gebot bildet die Zuschlagsgrenze; anderenfalls bildet das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen die Zuschlagsgrenze und erhält einen Zuschlag. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des § 22 kein Zuschlag erteilt.

(4) Bei dem Zuschlagsverfahren nach Absatz 1 muss die ausschreibende Stelle sicherstellen, dass ab dem Jahr 2018 innerhalb von jeweils zwei Kalenderjahren die insgesamt bezuschlagte Gebotsmenge für Gebote in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist, 5 Prozent des in diesen zwei Kalenderjahren für diese Ausschreibungen zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens nicht überschreitet. Zu diesem Zweck muss die ausschreibende Stelle Gebote ausschließen,

1. in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist und
2. durch deren Bezuschlagung das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 überschritten wird.

§ 12

Ausschluss von Geboten

(1) Die ausschreibende Stelle schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an und Formatvorgaben für Gebote nicht vollständig erfüllt sind,
2. bis zum Gebotstermin bei der ausschreibenden Stelle die Gebühr nach Nummer 5 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nach § 10 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten,
3. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung geltenden Höchstwert überschreitet,

4. die elektrische Leistung der KWK-Anlagen nicht zwischen mehr als 1 000 bis einschließlich 50 000 Kilowatt liegt und kein Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,
6. das Gebot nicht den Festlegungen der ausschreibenden Stelle oder den Vorgaben der völkerrechtlichen Vereinbarung entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,
7. in dem Gebot oder den nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen unrichtige Angaben gemacht worden sind oder
8. der im Gebot angegebene Standort
 - a) der KWK-Anlage in einem Mitgliedstaat liegt, der kein Kooperationsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - b) des innovativen KWK-Systems nicht im Bundesgebiet liegt.

(2) Die ausschreibende Stelle kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine KWK-Anlage oder kein innovatives KWK-System auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und

1. auf den in dem Gebot angegebenen Standort bereits eine KWK-Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach den §§ 6 bis 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates in Anspruch genommen worden ist oder
2. der in dem Gebot angegebene Standort übereinstimmt mit dem in einem anderen
 - a) Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort oder
 - b) bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Standort, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder eine bestehende Anlage ersetzt werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.

§ 13

Ausschluss von Bietern

Die ausschreibende Stelle muss Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn

1. der Bieter
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder
 - b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 vollständig entwertet worden sind.

§ 14

Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen

(1) Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung ordnet die ausschreibende Stelle jedes bezuschlagte Gebot entweder der Bundesrepublik Deutschland oder dem Kooperationsstaat nach dem in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten Verfahren zu. Wenn und soweit bezuschlagte Gebote dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, besteht der Anspruch auf Zahlung für KWK-Strom aus den KWK-Anlagen,

denen die Gebotsmenge dieser Gebote zugeteilt wird, nicht nach § 19, sondern nach den Bestimmungen des Fördersystems des Kooperationsstaates; im Übrigen ist für diese Anlage, sofern sie sich im Bundesgebiet befindet, § 25 anzuwenden.

(2) Sicherheiten nach § 10 für bezuschlagte Gebote, die bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 1

1. der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, gelten zugunsten der nach § 21 anspruchsberechtigten Übertragungsnetzbetreiber,
2. dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, gelten zugunsten der vom Kooperationsstaat benannten zuständigen ausländischen Stelle.

§ 15

Bekanntgabe der Zuschläge

(1) Die ausschreibende Stelle gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite getrennt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten Gebotsmengen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,
 - b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die KWK-Anlage, das innovative KWK-System sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
 - c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
 - d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben,
4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert und
5. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung dem Staat, dem das bezuschlagte Gebot nach § 13 zugeordnet worden ist.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die ausschreibende Stelle unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sowie den Netzbetreiber und den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert und übermittelt dem Netzbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber eine Kopie der Eigenerklärung des Bieters nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c.

§ 16

Entwertung von Zuschlägen

(1) Die ausschreibende Stelle entwertet einen Zuschlag,

1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Aufnahme oder im Fall einer Modernisierung zur Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach § 18 Absatz 1 oder der Frist zur Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 18 Absatz 2 erlischt,
2. soweit sie den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft,
3. wenn der Zuschlag durch Verbrauch der insgesamt nach § 19 Absatz 2 Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden, durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert,
4. wenn die elektrische Leistung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems mit Aufnahme des Dauerbetriebs bei 1 Megawatt oder darunter oder oberhalb von 50 Megawatt liegt,

5. wenn der Anspruch auf Zuschlagszahlung in zwei Kalenderjahren nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 entfallen ist oder
6. wenn sich der Zuschlagswert in drei aufeinanderfolgenden Jahren nach § 19 Absatz 5 für jeweils mindestens 1 500 Vollbenutzungsstunden auf null verringert hat.

(2) Wird die Zulassung einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems aufgehoben, wird auch der zugrunde liegende Zuschlag entwertet, soweit der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System nicht im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 11 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes eine erneute Zulassung erteilt wird.

§ 17

Zuordnung und Übertragung von Zuschlägen

(1) Zuschläge sind dem Bieter und der im Gebot angegebenen KWK-Anlage oder dem im Gebot angegebenen innovativen KWK-System an dem im Gebot angegebenen Standort zugeordnet.

(2) Eine Übertragung von Zuschlägen vom Bieter auf Dritte wird erst wirksam, wenn

1. der Bieter der ausschreibenden Stelle die Übertragung angezeigt hat und
2. der Dritte die Eigenerklärungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 gegenüber der ausschreibenden Stelle abgegeben hat.

Mit dem Wirksamwerden der Übertragung tritt der Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des Bieters nach dieser Verordnung ein. Eine Übertragung von Zuschlägen auf andere KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme und andere Standorte ist nicht zulässig.

§ 18

Erlöschen von Zuschlägen

(1) Zuschläge erlöschen 54 Monate nach ihrer Bekanntgabe nach § 15 Absatz 1, soweit nicht die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat.

(2) Hat eine KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System den Dauerbetrieb innerhalb der Frist des Absatzes 1 aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen, erlischt der Zuschlag; wenn die KWK-Anlage nach § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder das innovative KWK-System nach § 24 nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen wurde oder hätte zugelassen werden müssen.

§ 19

Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung

(1) Die Zuschlagszahlung wird für KWK-Strom in Höhe des Zuschlagswertes gezahlt.

(2) Die Zuschlagszahlung wird ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt

1. bei KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für 30 000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge oder
2. bei innovativen KWK-Systemen nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für 45 000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge.

Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für höchstens 3 000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge gezahlt. Wird die Anzahl der nach Satz 2 förderfähigen Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann die Zuschlagszahlung innerhalb von 30 Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs, jedoch für höchstens 3 000

Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden. Ist die im Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung festgestellte installierte KWK-Leistung der KWK-Anlage kleiner als die Gebotsmenge, wird der Zuschlag für die nach Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden der im Zulassungsbescheid festgestellten installierten KWK-Leistung der KWK-Anlage gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Zuschlagszahlung entfällt für dasjenige Kalenderjahr,

1. in dem nicht der gesamte in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden ist,
2. in dem in der KWK-Anlage oder im innovativen KWK-System erzeugter Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht worden ist oder
3. für das der Nachweis nach § 20 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden ist oder unzutreffend ist.

Wird der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht, ist § 8d Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden, soweit sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Im Fall des Satzes 2 ist der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom so zu behandeln, als wäre er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden.

(4) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden in Höhe des in dem Kalendermonat erzeugten KWK-Stroms auf null, in dem die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System entgegen der nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c abgegebenen Eigenerklärung bei Abruf des Netzbetreibers nicht in der Lage ist, die gesamte Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ferngesteuert zu reduzieren.

(5) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen

1. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin in den Jahren 2017 bis 2020 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 30 Prozent unterschreitet;
2. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin im Jahr 2021 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 35 Prozent unterschreitet, wobei in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von maximal 5 Prozentpunkten angerechnet wird.

In sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz erfolgt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Einspeisung in ein Wärmenetz die anderweitige Wärmebereitstellung für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme maßgeblich ist.

(6) Entgegen den Absätzen 2 bis 5 erhaltene Zahlungen sind dem zur Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber vollumfänglich zurückzugewähren; die Einrede der Entreicherung ist ausgeschlossen. Die Netzbetreiber müssen die nach Satz 1 erhaltenen Zahlungen als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verbuchen.

(7) Die Zuschlagszahlung darf nicht mit Investitionskostenzuschüssen kumuliert werden. Dies gilt nicht, soweit für einzelne Komponenten des innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde. In dem Fall des Satzes 2 verringert sich der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht

finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte, entspricht.

(8) Auf den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 sind § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 20

Mitteilungspflichten

(1) Bieter, die einen Zuschlag nach § 11 erhalten haben, der nicht vollständig entwertet worden ist, sind bis zur Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verpflichtet, der ausschreibenden Stelle oder einer von dieser benannten dritten Stelle jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Projektfortschritt mitzuteilen. Bei der Mitteilung nach Satz 1 ist anzugeben, welcher der folgenden Realisierungsschritte im Hinblick auf die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System bereits verwirklicht wurde:

1. Genehmigungserteilung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
2. verbindliche Bestellung,
3. Baubeginn,
4. Aufnahme des Probebetriebs,
5. Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage,
6. Aufnahme des Dauerbetriebs der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems.

Die Mitteilung nach Satz 1 hat mittels eines von der ausschreibenden Stelle auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formulars zu erfolgen. Wurde der Dauerbetrieb der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems aufgenommen, ist zusätzlich anzugeben, ob und in welcher Höhe eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde. Die Mitteilung nach Satz 4 hat zusätzlich gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber zu erfolgen.

(2) Während der Dauer der Zuschlagszahlung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen

1. von den Betreibern von KWK-Anlagen der Nachweis, dass die KWK-Anlage innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist,
2. von den Betreibern innovativer KWK-Systeme
 - a) der Nachweis, dass die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist,
 - b) der Nachweis über den Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme, ab dem Jahr 2021 aufgeschlüsselt nach innovativer erneuerbarer Wärme und erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems,

- c) im Fall der Erzeugung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, der Nachweis über den Einsatz von Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und
- d) der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 12 Buchstabe c.

Die Nachweise nach Satz 1 müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein. § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 müssen für jede Komponente des innovativen KWK-Systems die bereitgestellte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Wärme und Strom sowie die dafür eingesetzte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Brennstoffen und Strom umfassen. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden bei KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt.

(3) Soweit es für die Überprüfung der Angaben nach Absatz 2 erforderlich ist, ist § 11 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Netzbetreiber sind verpflichtet, der ausschreibenden Stelle unverzüglich unter Nennung der Nummer des Marktstammdatenregisters mitzuteilen

1. den Verbrauch der insgesamt nach § 19 Absatz 2 Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden,
2. das Entfallen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 und
3. die Verringerung des Zuschlagswertes auf null nach § 19 Absatz 5, soweit diese in einem Kalenderjahr für 1 500 Vollbenutzungsstunden oder mehr erfolgt.

(5) Während der Dauer der Zuschlagszahlungen müssen Betreiber von KWK-Anlagen und Betreiber innovativer KWK-Systeme dem Netzbetreiber mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugten KWK-Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren.

§ 21

Pönalen

(1) Bieter müssen an den Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn

1. mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots vor oder mit der Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 16 entwertet werden,
2. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System mehr als 48 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz 1 den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat,
3. der Bieter seine jährliche Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1 verletzt hat oder
4. der Bieter nach § 13 Nummer 1 von dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden ist.

(2) Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

1. abzüglich der vor Ablauf des 48. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz 1 folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit 24 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der vor Ablauf des 50. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz 1 folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit 48 Euro pro Kilowatt,
3. abzüglich der vor Ablauf des 52. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz 1 folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit 72 Euro pro Kilowatt oder

4. abzüglich der vor Ablauf des 54. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz 1 folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit 96 Euro pro Kilowatt.

Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 3 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit 1 Euro für jede nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Jahresmeldung. Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 4 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.

(3) Die Forderung nach Absatz 1 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrages auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.

(4) Der Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach Absatz 1 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des 56. Kalendermonats nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz 1 erfüllt hat.

(5) Die ausschreibende Stelle teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:

1. die registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge nach § 15 Absatz 1,
3. den Zuschlagswert für das Gebot,
4. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
5. das Erlöschen des Zuschlags,
6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und
7. die Verletzung der jährlichen Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach Absatz 1 zu leistenden Pönalen als Einnahme im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verbuchen. Sie müssen den Eingang der Pönalen von Bietern der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitteilen.

§ 22

Rechtsschutz

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die ausschreibende Stelle zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 11 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die ausschreibende Stelle erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach § 3 bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags hat unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 23

Festlegungen

Die ausschreibende Stelle darf Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme treffen:

1. abweichend von § 5 zum Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens

durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu hoch oder zu niedrig ist, insbesondere wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen oder wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen,

2. abweichend von § 8 zu Anforderungen an die Gebote und Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,
3. abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 zur Begrenzung der Anzahl der Gebote, die ein Bieter in einer Ausschreibung abgeben darf, und zu Regelungen, die eine Umgehung dieser Begrenzung verhindern sollen,
4. zur Form der Sicherheit, insbesondere zu zusätzlichen Anforderungen an die Bürgschaften, die als Sicherheit geleistet werden,
5. zur Höhe der Sicherheit, wobei die Sicherheit 100 Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf,
6. zu den Anforderungen nach § 19 Absatz 3 Satz 3 und 4, die sicherstellen, dass bei einer Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht; hierbei kann die ausschreibende Stelle insbesondere Festlegungen treffen zu
 - a) der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils,
 - b) dem Verfahren zum Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils, insbesondere durch Zahlung an den Belastungsausgleich nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes über den zuständigen Netzbetreiber, und
 - c) den erforderlichen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber und der ausschreibenden Stelle sowie
7. zur Höhe der Pönalen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, wobei die Höhe der Strafzahlungen 50 Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten und 150 Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf.

§ 24

Zulassung von innovativen KWK-Systemen

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung eines innovativen KWK-Systems ist die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Zulassung ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beantragen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung, wenn

1. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems
 - a) eine neue KWK-Anlage ist oder
 - b) eine modernisierte KWK-Anlage ist und
 - aa) die Kosten der Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile mindestens 50 Prozent derjenigen Kosten betragen, die die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, und
 - bb) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt und
 - c) die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 10 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfüllt,

2. die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems
 - a) fabrikneu sind,
 - b) ausreichend dimensioniert sind, um im Auslegungszustand mit dem innovativen KWK-System pro Kalenderjahr mindestens 30 Prozent der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme bereitzustellen,
 - c) die jeweils geltenden technischen Anforderungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt erfüllen und
 - d) nur einer KWK-Anlage zugeordnet sind,
 3. die KWK-Anlage und die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems am gleichen Wärmenetz angeschlossen sind oder zwischen beiden eine wärmetechnische Direktleitung besteht,
 4. die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems
 - a) gemeinsam geregelt und gesteuert werden und
 - b) durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen dazu in der Lage sind, zu messen
 - aa) für jeden Monat die eingesetzten Brennstoffe und die bereitgestellte Wärme sowie
 - bb) für jedes 15-Minuten-Intervall die eingesetzte und die erzeugte Strommenge,
 5. das innovative KWK-System technisch dazu in der Lage ist, die Wärme, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen.
- (2) Die §§ 10 und 11 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Geöffnete ausländische Ausschreibungen

Für Strom aus KWK-Anlagen im Bundesgebiet darf eine Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem eines Kooperationsstaates nur in Anspruch genommen werden, wenn der Zahlungsanspruch durch Zuschlag in einer gemeinsamen grenzüberschreitenden oder geöffneten ausländischen Ausschreibung erteilt worden ist, die nach § 27 völkerrechtlich mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden ist. Die Zahlung darf nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

§ 26

Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Kooperationsstaat

(1) Die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und dieser Verordnung sind auf Anlagen im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates anzuwenden, soweit diese in einer Ausschreibung nach dieser Verordnung einen Zuschlag erhalten haben und sofern sich aus dieser Verordnung oder der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 27 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Bei Anlagen, die keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet haben, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die §§ 3, 4 Absatz 2 und 3, die §§ 6, 7 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 8 Absatz 1 bis 4 sowie die §§ 8b, 8d, 10, 11, 14, 16 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht anzuwenden sind und
2. § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass anstelle der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die in der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Kooperationsstaat vereinbarte Strombörse maßgeblich ist.

(3) Der Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes besteht für KWK-Anlagen, die im Staatsgebiet des Kooperationsstaates über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügen, gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber.

§ 27

Völkerrechtliche Vereinbarung

(1) Eine Zuschlagszahlung für KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union darf nur mit der Zustimmung dieses Mitgliedstaats und nach Maßgabe dieser Zustimmung erfolgen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann zu diesem Zweck in völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Durchführung von gemeinsamen grenzüberschreitenden oder geöffneten Ausschreibungen vereinbaren und durch diese völkerrechtliche Vereinbarung die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und die Bestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung auch für Anlagen im Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ganz oder teilweise für anwendbar erklären, sofern sichergestellt ist, dass der in den Anlagen erzeugte KWK-Strom in das Bundesgebiet physikalisch importiert wird oder die tatsächlichen Auswirkungen des in den Anlagen erzeugten Stroms auf den deutschen Strommarkt vergleichbar sind zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung nach Absatz 2 regeln:

1. die Aufteilung der Kohlendioxid-Emissionen und der Kohlendioxid-Emissionsminderung durch die Erzeugung des KWK-Stroms und der Nutzwärme der im Ausland geförderten KWK-Anlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat,
2. Anforderungen an die KWK-Anlagen, die im Ausland errichtet werden sollen oder deren Dauerbetrieb wieder aufgenommen werden soll, insbesondere zur Markt- und Systemintegration, zum Netzanschluss und zum Netzengpassmanagement, zu technischer Mindesterzeugung und zum physikalischen Import,
3. die im Rahmen von § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes maßgebliche Strombörse für KWK-Anlagen im Ausland,
4. abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und von § 19 Absatz 3 Nummer 1 und 2 das Erfordernis, den gesamten in der KWK-Anlage im Ausland erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch bilanzieller Weitergabe anzubieten,
5. abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, insbesondere Inhalt und Verfahren eines mit § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 24 äquivalenten Zulassungsverfahrens und die insoweit zuständige Stelle für KWK-Anlagen im Ausland,
6. für KWK-Anlagen im Ausland abweichend von § 8a Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes das Erfordernis, die von einem Wärmeerzeuger genutzte Energie durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und den Übertragungsnetzbetreibern zu melden,
7. abweichend von § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes eine Registrierung der KWK-Anlage in der Marktstammdatenregisterverordnung als Voraussetzung der Förderung der KWK-Anlage im Ausland,
8. abweichend von § 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die zuständige Stelle und ein gleichwertiges Verfahren zur Messung von KWK-Strom und Nutzwärme für KWK-Anlagen im Ausland,
9. abweichend von § 15 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 20 die Mitteilungs- und Vorlagepflichten derjenigen Bieter, die einen Zuschlag für eine KWK-Anlage im Ausland erhalten haben, und die für die Entgegennahme von Meldungen zuständige Stelle im Kooperationsstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland,

10. abweichend von § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung für KWK-Anlagen im Ausland und die insoweit zuständige Stelle,
11. abweichend von § 7 die Anforderungen an die Bekanntmachung der Ausschreibung,
12. abweichend von § 8 die Anforderungen an Gebote, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 und 12 und zur maximal zulässigen Gebotsgröße nach § 8 Absatz 3, wobei die maximale Gebotsgröße höchstens 5 Prozent des auf zwei Kalenderjahre entfallenden Ausschreibungsvolumens der Ausschreibungen für KWK-Anlagen betragen darf,
13. abweichend von § 10 die Höhe der Sicherheiten und die Modalitäten ihrer Erbringung,
14. den Ausschluss eines Gebots, sofern der Bieter für das Projekt vor der Gebotsabgabe Investitionsbeihilfen in Anspruch genommen hat,
15. abweichend von § 15 die Bekanntgabe der Zuschläge durch die ausschreibende Stelle,
16. abweichend von § 18 das Erlöschen der Zuschläge, insbesondere eine abweichende Frist zur Realisierung der Anlage,
17. zusätzlich zu § 19 die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen im Ausland, insbesondere den Ausschluss der Eigenversorgung und das Erfüllen von technischen Anforderungen und Meldepflichten,
18. abweichend von § 21 die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt der Pönalen,
19. den Ausschluss der Doppelförderung durch die Bundesrepublik Deutschland und den Kooperationsstaat,
20. die Entschädigung abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
21. die Erhebung von Gebühren,
22. den gegenseitigen Informationsaustausch mit dem Kooperationsstaat und die Mitwirkungspflichten von Netz- und Anlagenbetreibern,
23. die Benennung einer Stelle im Kooperationsstaat, die die Anforderungen nach § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder die nach Nummer 5 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten abweichenden Anforderungen, die Angaben nach § 20 sowie die jährlichen Abrechnungsdaten prüfen und geeignete Nachweise verlangen muss, und
24. bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen die ausschreibende Stelle und das Verfahren zur Zuordnung der bezuschlagten Gebote nach § 14 Absatz 1 Satz 1.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann in völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Durchführung von geöffneten ausländischen Ausschreibungen für KWK-Anlagen im Bundesgebiet regeln. Eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Satz 1 darf eine Förderung nur zulassen, wenn

1. der Strom aus der KWK-Anlage direkt vermarktet wird,
2. sich der Zahlungsanspruch für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, auf null verringert,
3. der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei derjenige Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,
4. der Betreiber der KWK-Anlage seinen Anspruch nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung nicht geltend machen darf,

5. die KWK-Anlage
 - a) die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt,
 - b) Strom auf der Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse oder gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnt,
 - c) hocheffizient ist,
 - d) keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt und
 - e) eine installierte Leistung von höchstens 50 Megawatt aufweist und
6. der Betreiber der KWK-Anlage eine Eigenerklärung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber abzugeben hat, dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann.

§ 28

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt im Jahr 2021 im Rahmen der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes den Stand der Dekarbonisierung der Wärmenetze fest und prüft im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme geeignete Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung der Biomasse zur Optimierung von Systemen mit größeren Anteilen erneuerbarer Wärme, um eine weitergehende Dekarbonisierung zu erzielen.

(2) Ergibt eine Evaluierung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, dass die Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht gesichert erscheint, soll die ausschreibende Stelle das Ausschreibungsvolumen in dem erforderlichen Umfang, höchstens um 100 Megawatt pro Kalenderjahr, erhöhen.

Artikel 2

Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen

(Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen – GemAV)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen

- § 3 Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- § 4 Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine

- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen
- § 7 Zuschlagsverfahren
- § 8 Sonderregelungen für das Netzausbaugebiet
- § 9 Anzulegender Wert

T e i l 3

V e r t e i l e r n e t z k o m p o n e n t e

- § 10 Verteilernetzkomponente
- § 11 Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur

T e i l 4

H ö c h s t w e r t e

A b s c h n i t t 1

E i n h e i t l i c h e H ö c h s t w e r t e

- § 12 Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen
- § 13 Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018

A b s c h n i t t 2

R e g i o n a l d i f f e r e n z i e r t e H ö c h s t w e r t e f ü r W i n d e n e r g i e a n l a g e n a n L a n d

- § 14 Differenzierte Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020
- § 15 Höchstwertgebiete
- § 16 Höchstwerte
- § 17 Höchstwerte bei landkreisübergreifenden Geboten
- § 18 Evaluierung der Höchstwerte

T e i l 5

V e r r i n g e r u n g d e s Z a h l u n g s a n s p r u c h s , G e l t u n g s z e i t r a u m

- § 19 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen
- § 20 Außerkrafttreten

- Anlage 1 Verteilernetzausbaugebiete und Verteilernetzkomponenten
- Anlage 2 Regionen mit besonderem Flächenpotential
- Anlage 3 Höchstwertgebiete

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach § 39i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) In den gemeinsamen Ausschreibungen können nur Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen abgegeben werden, für die die Marktprämie nach § 22 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen ermittelt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieser Verordnung ist oder sind:

1. „gemeinsame Ausschreibungen“ die gemeinsamen Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach dieser Verordnung,
2. „Höchstwertgebiet“ ein Gebiet, in dem für Windenergieanlagen an Land bei den gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020 jeweils ein einheitlicher Höchstwert maßgebend ist,
3. „landkreisübergreifende Gebote“ Gebote, die sich auf Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen beziehen, die in mehr als einem Landkreis errichtet werden,
4. „modifizierter Gebotswert“ bei Geboten, die sich auf Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen beziehen, die in einem von der Bundesnetzagentur nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Verteilernetzausbaugbiet errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, die Summe aus dem Gebotswert und der von der Bundesnetzagentur nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 festgelegten Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen in diesem Verteilernetzausbaugbiet, wobei bei landkreisübergreifenden Geboten nach § 10 Absatz 2 die jeweils höchste Verteilernetzkomponente für das gesamte Gebot maßgeblich ist,
5. „Verteilernetzausbaugbiet“ ein Landkreis, in dem nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 1 die maximale Rückspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das vorgelagerte Höchstspannungsnetz größer ist als die Höchstlast, wobei die in der Anlage 2 aufgeführten Landkreise keine Verteilernetzausbaugbiete sind, und
6. „Verteilernetzkomponente“ der nach § 10 zu ermittelnde Aufschlag auf den Gebotswert für die Zwecke der Gebotsreihung nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in einem Verteilernetzausbaugbiet errichtet und die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden.

(2) Als Landkreise im Sinn dieser Verordnung gelten auch die kreisfreien Städte und die Stadtkreise. Maßgeblich ist der Zuschnitt der Landkreise am 31. März 2017.

Teil 2

Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen

§ 3

Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Bei den gemeinsamen Ausschreibungen sind die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen nach den §§ 29 bis 31 und 33 bis 35a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land nach den §§ 36, 36a, 36c bis 36f und 36i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Ausschreibungsbestimmungen für Solaranlagen nach den §§ 37 bis 38b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

§ 4

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine

Das Ausschreibungsvolumen der gemeinsamen Ausschreibungen beträgt in den Jahren 2018 bis 2020 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. April und 1. November jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.

§ 5

Bekanntmachung

Zusätzlich zu den Angaben nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes macht die Bundesnetzagentur bei den gemeinsamen Ausschreibungen folgende Angaben bekannt:

1. die in dem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibung anwendbare Terminobergrenze für das Netzausbaugebiet nach § 8 Absatz 1,
2. einen Hinweis auf die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten nach § 11 und
3. die in dem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen anwendbaren Höchstwerte nach den §§ 12 bis 17.

§ 6

Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an Gebote nach den §§ 30, 36 und 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss ein Gebot die Angaben enthalten, ob die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht,

1. unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen und
 2. in mehr als einem Landkreis errichtet
- werden.

(2) Abweichend von § 37 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen, die in den in Anlage 2 aufgeführten Landkreisen errichtet werden, pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten, und es dürfen für Freiflächenanlagen in diesen Landkreisen mit einer installierten Leistung von bis zu 20 Megawatt abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5

Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Zahlungsberechtigungen ausgestellt werden. Satz 1 gilt nicht für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 7

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder gemeinsamen Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen gemeinsam das folgende Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in einem Verteilernetzausbaugebiet nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, sind abweichend von § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zwecke der Gebotsreihung nach Satz 4 die modifizierten Gebotswerte die maßgeblichen Gebotswerte. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, und
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei für die Zwecke der Höchstwertüberprüfung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes immer der Gebotswert und nicht der modifizierte Gebotswert maßgeblich ist. Sie erteilt bei jeder Ausschreibung für beide Energieträger gemeinsam in der Reihenfolge nach Satz 4 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.

(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.

§ 8

Sonderregelungen für das Netzausbaugebiet

(1) Die Bundesnetzagentur legt mit der Bekanntmachung nach § 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 5 Nummer 1 für den jeweiligen Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen verbindlich fest, in welchem Umfang in diesem Gebotstermin höchstens Zuschläge im Netzausbaugebiet erteilt werden dürfen (Terminobergrenze). Die Höhe der Terminobergrenze ergibt sich für die Gebotstermine jeweils aus § 36c Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung.

(2) § 36c Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur in den gemeinsamen Ausschreibungen die nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 sortierten Gebote nur berücksichtigt, bis die Terminobergrenze erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird.

§ 9

Anzulegender Wert

Der anzulegende Wert für Strom aus in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagten Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Anlage zugeteilt worden ist.

Teil 3

Verteilernetzkomponente

§ 10

Verteilernetzkomponente

(1) Die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land wird mit der Formel in der Anlage 1 Nummer 2a errechnet und die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen wird mit der Formel in der Anlage 1 Nummer 2b errechnet.

(2) Bei landkreisübergreifenden Geboten ist die höchste Verteilernetzkomponente für den betroffenen Energieträger in den betroffenen Verteilernetzausbaugebieten für das gesamte Gebot maßgeblich.

§ 11

Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils im Dezember 2017 und im August 2019 Folgendes fest:

1. die Verteilernetzausbaugebiete nach § 2 Nummer 6 und
2. nach Maßgabe des § 10 für jedes Verteilernetzausbaugebiet
 - a) die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land und
 - b) die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Festlegungen nach Satz 1 auf ihrer Internetseite. Für die Festlegung der modifizierten Gebotswerte und die Zuschlagserteilung in einem Gebotstermin ist jeweils die letzte Veröffentlichung nach Satz 1 vor diesem Gebotstermin maßgeblich.

(2) Die Festlegung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in Anlage 1 genannten Datenquellen. Im Marktstammdatenregister erfasste Daten werden mit dem jeweiligen Stand zum ersten Tag des der Festlegung nach Absatz 1 vorangehenden Monats wie folgt einbezogen:

1. Daten von Bestandsanlagen nach § 2 Nummer 1 der Marktstammdatenregisterverordnung; sofern für diese Daten die Netzbetreiberprüfung nach der Verantwortungsübernahme nach § 12 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Datenstand zum Zeitpunkt vor der Verantwortungsübernahme verwendet, und
2. Daten von nach dem 30. Juni 2017 nach der Marktstammdatenregisterverordnung gemeldeten Anlagen, sofern diese Daten nach § 13 der Marktstammdatenregisterverordnung vom Netzbetreiber bestätigt wurden.

(3) Die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht selbständig gerichtlich überprüfbar.

Teil 4 Höchstwerte

Abschnitt 1 Einheitliche Höchstwerte

§ 12

Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen

Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen entspricht in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen dem letzten vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibung bekanntgemachten Höchstwert in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Solaranlagen nach den §§ 29 und 37b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 13

Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018

Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land entspricht in den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen im Jahr 2018 jeweils den Höchstwerten für diese Gebotstermine nach § 12.

Abschnitt 2 Regional differenzierte Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land

§ 14

Differenzierte Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020

Bei den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen sind in den Jahren 2019 und 2020 für Windenergieanlagen an Land in den drei Höchstwertgebieten nach § 15 die differenzierten Höchstwerte nach § 16 anzuwenden.

§ 15

Höchstwertgebiete

Die drei Höchstwertgebiete sind in der Anlage 3 festgelegt.

§ 16

Höchstwerte

(1) Abweichend von § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betragen die Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020:

1. für das Höchstwertgebiet 1 100 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. für das Höchstwertgebiet 2 116 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
3. für das Höchstwertgebiet 3 129 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Der für die Anwendung von Absatz 1 maßgebliche Höchstwert nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist der letzte vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibung bekanntgemachte Höchstwert in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach den §§ 29 und 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 17

Höchstwerte bei landkreisübergreifenden Geboten

Bei landkreisübergreifenden Geboten ist der niedrigste Höchstwert in den betroffenen Landkreisen für das gesamte Gebot maßgeblich.

§ 18

Evaluierung der Höchstwerte

Das Umweltbundesamt wird ab dem Jahr 2019 evaluieren, ob die Höchstwertgebiete nach § 15 die unterschiedlichen Windverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sachgerecht abbilden und ob die Höchstwerte nach § 16 angemessen sind.

Teil 5

Verringerung des Zahlungsanspruchs, Geltungszeitraum

§ 19

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen

Der anzulegende Wert nach § 9 verringert sich um die Höhe der Verteilernetzkomponente, sofern die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, in einem Verteilernetzausbaugebiet errichtet werden und

1. anders als im Gebot angegeben nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden oder
2. ganz oder teilweise in einem anderen als den im Gebot angegebenen Landkreisen errichtet werden und in diesem Landkreis bei dem maßgeblichen Gebotstermin eine höhere Verteilernetzkomponente anzuwenden

war als in einem der Landkreise, die im Gebot angegeben waren; in diesem Fall ist die höchste Verteilernetzkomponente in den Verteilernetzausbaugebieten, in denen die Anlagen ganz oder teilweise errichtet werden, vom anzulegenden Wert abzuziehen.

§ 20

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6, den §§ 10 und 11)

Verteilernetzausbauggebiete und Verteilernetzkomponenten

1. Ein Landkreis ist ein Verteilernetzausbauggebiet (VNAG), wenn in diesem Landkreis gilt:

$$(P_{Wind} \cdot K_{Wind} + P_{PV} \cdot K_{PV} + P_{Sonst} \cdot K_{Sonst} - P_{HL} \cdot K_{HL}) - P_{HL} > 0$$

- 2a. Die Verteilernetzkomponente VNK_{Wind} für Windenergieanlagen an Land, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:

$$VNK_{Wind} = K_{Wind} \cdot B_{Wind}$$

- 2b. Die Verteilernetzkomponente VNK_{PV} für Solaranlagen, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:

$$VNK_{PV} = K_{PV} \cdot B_{PV}$$

3. Im Sinn dieser Anlage ist oder sind:

B_{PV} der Basiswert für Solaranlagen; er beträgt 1,6 Cent pro Kilowattstunde,

B_{Wind} der Basiswert für Windenergieanlagen an Land; er beträgt 0,73 Cent pro Kilowattstunde,

K_{HL} der jeweilige Minimallastfaktor für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; dieser beträgt 0,45 für einen Landkreis mit einem PQ von 0; er beträgt 0,3 für einen Landkreis mit einem PQ von 1; für die Ermittlung der Minimallastfaktoren für Landkreise mit einem PQ zwischen 0 und 1 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,45 und 0,3 statt,

K_{PV} der jeweilige Kapazitätsfaktor für Solaranlagen

- für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder
- für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2b ermittelt wird;

dieser beträgt 0,55 für einen Landkreis mit einem PQ kleiner 0,3; er beträgt 0,05 für einen Landkreis mit einem PQ größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise mit einem PQ zwischen 0,3 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,55 und 0,05 statt,

K_{Wind} der jeweilige Kapazitätsfaktor für Windenergieanlagen an Land

- für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder
- für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2a ermittelt wird;

dieser beträgt 0 für einen Landkreis mit einem PQ kleiner 0,25; er beträgt 0,8 für einen Landkreis mit einem PQ größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise mit einem PQ zwischen 0,25 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0 und 0,8 statt,

K_{Sonst} der Kapazitätsfaktor für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; dieser beträgt 0,9,

P_{HL} der Näherungswert für die Höchstlast in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; er berechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{HL} = 28\,146\text{ MW} \cdot RF_{HL,HH} + 27\,295\text{ MW} \cdot RF_{HL,GHD} + 28\,259\text{ MW} \cdot RF_{HL,IND}$$

wobei:

$RF_{HL,HH}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Haushalte“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bevölkerungszahl im jeweiligen Landkreis zur Bevölkerungszahl aller deutschen Landkreise gemäß der am 1. November 2017 vorliegenden aktuellsten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes,

$RF_{HL,GHD}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Gewerbe/Handel/Dienstleistung“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) im jeweiligen Landkreis zur Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder und

$RF_{HL,IND}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Industrie“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) im jeweiligen Landkreis zur Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder,

- P_{PV} die installierte Leistung von Solaranlagen, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Solaranlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,
- P_{Sonst} die installierte Leistung von sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Anlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,
- P_{Wind} die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Windenergieanlagen an Land als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,
- PQ der Portfolio-Quotient, d. h. das Verhältnis der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land (P_{Wind}) zur installierten Leistung von Solaranlagen (P_{PV}) in einem Landkreis; er bestimmt sich für einen Landkreis nach folgender Formel:

$$PQ = \frac{P_{Wind}}{(P_{PV} + P_{Wind})}$$

Anlage 2

(zu § 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2)

Regionen mit besonderem Flächenpotential

Name
Bautzen, Landkreis
Burgenlandkreis, Landkreis
Cottbus, Kreisfreie Stadt
Düren, Kreis
Elbe-Elster, Landkreis
Euskirchen, Kreis
Görlitz, Landkreis
Heinsberg, Kreis
Helmstedt, Landkreis
Leipzig, Landkreis
Mansfeld-Südharz, Landkreis
Nordsachsen, Landkreis
Oberspreewald-Lausitz, Landkreis
Rhein-Erft-Kreis, Kreis
Rhein-Kreis Neuss, Kreis
Saalekreis, Landkreis
Spree-Neiße, Landkreis
Städteregion Aachen, Kreis
Wolfenbüttel, Landkreis

Anlage 3
(zu § 15)

Höchstwertgebiete

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
Bremen	Berlin	Zum Höchstwertgebiet 3 gehören alle Landkreise, die nicht in den Spalten 1 und 2 dieser Tabelle aufgeführt sind.
Bremerhaven, Kreisfreie Stadt	Berlin, Kreisfreie Stadt	
Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	
Nordwestmecklenburg, Landkreis	Barnim, Landkreis	
Rostock, Kreisfreie Stadt	Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt	
Rostock, Landkreis	Cottbus, Kreisfreie Stadt	
Vorpommern-Rügen, Landkreis	Dahme-Spreewald, Landkreis	
Niedersachsen	Elbe-Elster, Landkreis	
Ammerland, Landkreis	Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt	
Aurich, Landkreis	Havelland, Landkreis	
Cloppenburg, Landkreis	Märkisch-Oderland, Landkreis	
Cuxhaven, Landkreis	Oberhavel, Landkreis	
Emden, Kreisfreie Stadt	Oberspreewald-Lausitz, Landkreis	
Friesland, Landkreis	Oder-Spree, Landkreis	
Leer, Landkreis	Ostprignitz-Ruppin, Landkreis	
Oldenburg, Kreisfreie Stadt	Potsdam, Kreisfreie Stadt	
Oldenburg, Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Landkreis	
Osterholz, Landkreis	Prignitz, Landkreis	
Stade, Landkreis	Spree-Neiße, Landkreis	
Wesermarsch, Landkreis	Teltow-Fläming, Landkreis	
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	Uckermark, Landkreis	
Wittmund, Landkreis	Bremen	
Schleswig-Holstein	Bremen, Kreisfreie Stadt	
Dithmarschen, Kreis	Hamburg	
Flensburg, Kreisfreie Stadt	Hamburg, Kreisfreie Stadt	
Kiel, Kreisfreie Stadt	Mecklenburg-Vorpommern	
Neumünster, Kreisfreie Stadt	Ludwigslust-Parchim, Landkreis	

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
Nordfriesland, Kreis	Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis	
Ostholstein, Kreis	Schwerin, Kreisfreie Stadt	
Pinneberg, Kreis	Vorpommern-Greifswald, Land- kreis	
Plön, Kreis	Niedersachsen	
Rendsburg-Eckernförde, Kreis	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	
Schleswig-Flensburg, Kreis	Celle, Landkreis	
Segeberg, Kreis	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	
Steinburg, Kreis	Diepholz, Landkreis	
Stormarn, Kreis	Emsland, Landkreis	
	Gifhorn, Landkreis	
	Goslar, Landkreis	
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	
	Hamelnd-Pyrmont, Landkreis	
	Harburg, Landkreis	
	Heidekreis, Landkreis	
	Helmstedt, Landkreis	
	Hildesheim, Landkreis	
	Holzminden, Landkreis	
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	
	Lüneburg, Landkreis	
	Nienburg (Weser), Landkreis	
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	
	Osnabrück, Landkreis	
	Peine, Landkreis	
	Region Hannover, Landkreis	
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	
	Schaumburg, Landkreis	
	Uelzen, Landkreis	
	Vechta, Landkreis	
	Verden, Landkreis	
	Wolfenbüttel, Landkreis	

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	
	Nordrhein-Westfalen	
	Bielefeld, Kreisfreie Stadt	
	Bochum, Kreisfreie Stadt	
	Borken, Kreis	
	Bottrop, Kreisfreie Stadt	
	Coesfeld, Kreis	
	Dortmund, Kreisfreie Stadt	
	Duisburg, Kreisfreie Stadt	
	Düren, Kreis	
	Düsseldorf, Kreisfreie Stadt	
	Ennepe-Ruhr-Kreis	
	Essen, Kreisfreie Stadt	
	Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt	
	Gütersloh, Kreis	
	Hagen, Kreisfreie Stadt	
	Hamm, Kreisfreie Stadt	
	Heinsberg, Kreis	
	Herford, Kreis	
	Herne, Kreisfreie Stadt	
	Hochsauerlandkreis, Kreis	
	Kleve, Kreis	
	Krefeld, Kreisfreie Stadt	
	Lippe, Kreis	
	Mettmann, Kreis	
	Minden-Lübbecke, Kreis	
	Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt	
	Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt	
	Münster, Kreisfreie Stadt	
	Oberhausen, Kreisfreie Stadt	
	Paderborn, Kreis	
	Recklinghausen, Kreis	
	Remscheid, Kreisfreie Stadt	

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
	Rhein-Kreis Neuss, Kreis	
	Soest, Kreis	
	Städteregion Aachen, Kreis	
	Steinfurt, Kreis	
	Unna, Kreis	
	Viersen, Kreis	
	Warendorf, Kreis	
	Wesel, Kreis	
	Wuppertal, Kreisfreie Stadt	
	Sachsen	
	Bautzen, Landkreis	
	Görlitz, Landkreis	
	Leipzig, Kreisfreie Stadt	
	Leipzig, Landkreis	
	Meißen, Landkreis	
	Mittelsachsen, Landkreis	
	Nordsachsen, Landkreis	
	Sachsen-Anhalt	
	Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis	
	Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	
	Börde, Landkreis	
	Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt	
	Harz, Landkreis	
	Jerichower Land, Landkreis	
	Magdeburg, Kreisfreie Stadt	
	Saalekreis, Landkreis	
	Salzlandkreis, Landkreis	
	Stendal, Landkreis	
	Wittenberg, Landkreis	
	Schleswig-Holstein	
	Herzogtum Lauenburg, Kreis	
	Lübeck, Kreisfreie Stadt	

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung – KWKGGebV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ durch die Wörter „und der KWK-Ausschreibungsverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Zulassung von innovativen KWK-Systemen, die seit dem 1. Januar 2017 in Dauerbetrieb gegangen sind,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

3. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2) Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
1. Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gemäß § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)	
a) KWK-Anlagen mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung*	150 Euro
b) KWK-Anlagen mit mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
Berechnung der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK-Zuschläge:	
Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:	
Faktor 1: Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt	
Faktor 2: Maximum der zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden	
und	
Faktor 3: Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 Absatz 1 KWKG bzw. Zuschlagssätze, die gemäß § 8a Absatz 1 KWKG von der Bundesnetzagentur durch Ausschreibungen ermittelt wurden**,**	maximal 45 000 Euro
oder	
Faktor 4: Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 Absatz 3 KWKG***	maximal 30 000 Euro
Der Faktor berücksichtigt die Zuschlagssätze des § 7 Absatz 1 und 3 zu je 50 Prozent.	
oder	

Faktor 5: Zuschlagssätze in Cent je Kilowattstunde gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 KWKG	maximal 30 000 Euro
2. Zulassung von innovativen KWK-Systemen gemäß § 24 der KWK-Ausschreibungsverordnung	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
Berechnung der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK-Zuschläge:	
Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:	
Faktor 1: Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt	
Faktor 2: Maximum der zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden	
Faktor 3: Zuschlagssätze, die gemäß § 8b Absatz 1 KWKG von der Bundesnetzagentur durch Ausschreibung ermittelt wurden	maximal 45 000 Euro
3. Vorbescheid für neue KWK-Anlagen gemäß § 12 KWKG	0,1 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge, höchstens jedoch 50 Prozent der maximalen Gebühren für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags
4. Zulassung des Neu- oder des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen gemäß den §§ 20 und 21 KWKG	0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten KWK-Zuschläge mindestens 100 Euro maximal 40 000 Euro
5. Vorbescheid für den Neu- oder den Ausbau von Wärme- und Kältenetzen gemäß den §§ 20 und 21 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid ausgewiesenen KWK-Zuschläge maximal 20 000 Euro
6. Zulassung des Neubaus von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG****	25 Euro für Speicher bis 5 m ³ , 100 Euro für Speicher
	über 5 m ³ bis 200 m ³ , 0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Zuschläge
	für Speicher ab 200 m ³ maximal 20 000 Euro
7. Vorbescheid für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid ausgewiesenen KWK-Zuschläge maximal 10 000 Euro
8. Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 31 KWKG	200 Euro
* Es werden keine Gebühren für die Zulassung von KWK-Anlagen mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 10 Absatz 6 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.	
** Bei Anspruch auf den Kohleersatz-Bonus gemäß § 7 Absatz 2 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,6 Cent je Kilowattstunde.	
*** Bei Anspruch auf den TEHG-Bonus gemäß § 7 Absatz 5 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,3 Cent je Kilowattstunde.	
**** Es werden keine Gebühren für die Zulassung von Wärme- und Kältespeichern bis 5 Kubikmeter Wasseräquivalent erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 24 Absatz 5 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.“	

Artikel 4

Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung

Die Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)“.

2. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ die Wörter „und den §§ 8a und 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:

„7. nach § 9 Absatz 1 der KWK-Ausschreibungsverordnung zurückgenommen worden ist,

8. nach § 12 der KWK-Ausschreibungsverordnung ausgeschlossen worden ist oder

9. im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung nicht bezuschlagt worden ist.“

4. Der Anlage wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme	1 138 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes)“.
-----	--	---

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zu Artikel 1

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine Effizienztechnologie und als solche ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland und damit für die Umsetzung der Energiewende. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist das zentrale Förderinstrument der KWK. Ziel des KWKG ist eine Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025. Dafür wurde bisher ein System administrativ bestimmter Zuschläge für KWK-Anlagen als preisbasiertes Steuerungsinstrument eingesetzt.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 wurde das KWKG an europarechtliche Vorgaben angeglichen. Bestandteil der Änderungen ist unter anderem, dass die Höhe der Förderung für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt (MW) sowie innovative KWK-Systeme durch Ausschreibungen ermittelt werden soll. Bereits Ende des Jahres 2017 soll die erste Ausschreibungsrunde stattfinden. Unter einer Ausschreibung für KWK-Anlagen versteht man einen Marktmechanismus, nach dessen Regeln die Förderung für Strom aus KWK-Anlagen zugeteilt und die Vergütungshöhe bestimmt wird. Die Ausschreibung ist damit ein mengenbasiertes Steuerungsinstrument.

Kern dieser Verordnung ist die Ausgestaltung der Regeln, nach denen die Ausschreibungen ablaufen sollen, damit die Ziele des KWKG und die weiteren energiepolitischen Ziele der Bundesregierung erreicht werden können. Zu den Regeln einer Ausschreibung gehören die Festlegungen von allgemeinen Bestimmungen, Teilnahmevoraussetzungen, Regeln des Ausschreibungsverfahrens, sowie Rechte und Pflichten erfolgreicher Bieter. Die vorliegende Verordnung führt daher ein Ausschreibungsmodell für KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW und für innovative KWK-Systeme ein, welches die spezifischen Besonderheiten der KWK berücksichtigt.

2. Zu Artikel 2

Die Bundesregierung hat im Rahmen der beihilferechtliche Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) zugesagt, dass Deutschland im Zeitraum ab dem Jahr 2018 bis einschließlich zum Jahr 2020 in einem begrenzten Umfang gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchführt. Ziel dieser gemeinsamen Ausschreibungen ist es, Funktionsweise und Wirkungen von energieträgerübergreifenden Ausschreibungen zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren, auch im Vergleich zur energieträgerspezifischen Ausschreibung. Erst nach der Evaluierung wird entschieden, ob die gemeinsamen Ausschreibungen auch nach 2020 fortgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zu Artikel 1

Durch die Verordnung zu Ausschreibungen von KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW und von innovativen KWK-Systemen soll die Förderung für Strom aus KWK erstmals im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung ermittelt werden. Im Einzelnen umfasst die Verordnung die folgenden Kernpunkte:

a. Verfahren der Ausschreibungen

Im Rahmen der Ausschreibung soll die Höhe der Förderung der Stromerzeugung ausgeschrieben werden. Die Teilnehmer an der Ausschreibung (Bieter) benennen den Umfang der installierten KWK-Leistung, für die sie Zahlungen erhalten möchten. Sie geben einen Gebotswert auf eine fixe Prämie (KWK-Zuschlag) für eingespeisten KWK-Strom in Cent pro Kilowattstunde an. Soweit die Gebote die ausgeschriebene Menge übersteigen, erhalten die Bieter, die die niedrigsten anzulegenden Werte bieten, den Zuschlag.

Die ausschreibende Stelle ist grundsätzlich die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur verfügt als Regulierungsbehörde über die nötige Erfahrung in der Durchführung von Ausschreibungen und Kenntnis des Energiemarktes und ist in der Lage, die Aufgabe erfolgreich und schnell umzusetzen.

b. Teilnahmevoraussetzungen

Im Rahmen der Ausschreibung für neue und modernisierte KWK-Anlagen können Gebote auf eine elektrische KWK-Leistung zwischen 1 und 50 MW abgegeben werden. Im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme können Gebote auf eine elektrische KWK-Leistung zwischen 1 und 10 MW abgegeben werden. Die Bieter benennen die Nummer, unter der das Projekt oder die KWK-Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, den Standort, an dem die Anlage errichtet werden soll, und die zugehörige zu installierende KWK-Leistung dieser Anlage. Dies sind die wesentlichen Parameter für die Teilnahme einer KWK-Anlage an einer Ausschreibung. Damit handelt es sich um eine so genannte frühe Ausschreibung. Ziel ist, den Bietern hierdurch zu einem frühen Projektplanungszeitpunkt ein Höchstmaß an Planungssicherheit bezüglich der Förderung zu geben.

c. Ausschreibungsvolumen

Das Ausschreibungsvolumen beträgt im Jahr 2017 100 MW elektrischer KWK-Leistung und entfällt vollständig auf eine Ausschreibung für KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW.

In den Jahren 2018 bis 2021 werden jährlich insgesamt 200 MW elektrischer KWK-Leistung ausgeschrieben. Im Jahr 2018 entfallen hiervon 150 MW auf zwei Gebotstermine für KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW und 50 MW auf zwei Gebotstermine für innovative KWK-Systeme. Pro Gebotstermin entfallen auf die Ausschreibungen im Jahre 2018 damit 75 MW auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 25 MW auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Verschiebung des Ausschreibungsvolumens von den Ausschreibungen für KWK-Anlagen hin zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme um 5 MW des jährlichen Ausschreibungsvolumens, so dass im Jahr 2021 135 MW auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 65 MW auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfallen werden.

d. Höchstwert

Für die Gebotshöhe ist sowohl in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ein ambitionierter Höchstwert festgelegt. Ein Höchstwert hat den Vorteil, dass er die Förderkosten der Ausschreibung deckelt.

e. Realisierungsrate

Internationale Erfahrungen mit Ausschreibungen einer Förderung im Energiebereich haben gezeigt, dass in einigen Ländern ein erheblicher Teil der bezuschlagten Projekte nicht realisiert worden ist. Die Ursache hierfür war in vielen Fällen eine mangelnde Ernsthaftigkeit der Gebote oder das sog. „Underbidding“. Beim „Underbidding“ reichen Bieter so niedrige Gebote ein, dass die Projekte nicht mehr zu diesen Bedingungen finanziert und realisiert werden können.

Um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der ausgeschriebenen Menge auch tatsächlich realisiert wird, müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Gebote sichern.

Erhält ein Bieter einen Zuschlag, muss er innerhalb von 48 Monaten die Realisierung und Aufnahme des Dauerbetriebs nachweisen. Diese Frist soll die Realisierung der Projekte sicherstellen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist

vom Bieter schrittweise eine Pönale in Höhe von schließlich 96 Euro pro bezuschlagtem Kilowatt (kW) zu entrichten.

Um diese Pönalen abzusichern, muss der Bieter bei der Gebotsabgabe eine finanzielle Sicherheit in Höhe von 100 Euro pro bezuschlagtem kW bei der ausschreibenden Stelle hinterlegen.

2. Zu Artikel 2

Mit der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen werden die Vorgaben nach § 39i EEG 2017 zu den gemeinsamen Ausschreibungen umgesetzt.

Die Verordnung sieht vor, dass in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen im Umfang von 400 Megawatt durchgeführt werden. Dazu gibt es jährlich zwei Gebotstermine mit einem Ausschreibungsvolumen von jeweils 200 Megawatt. Bei diesen Gebotsterminen können die Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen für ihre Anlagen Gebote abgeben. Die Gebote werden dann energieträgerübergreifend nach der Gebotshöhe gereiht und in aufsteigender Reihenfolge bezuschlagt. Die gemeinsamen Ausschreibungen gelten nur für Anlagen, die größer als 750 kW sind. Die in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagte installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen wird im Folgejahr jeweils bei den Ausschreibungsvolumina der energieträgerspezifischen Ausschreibungen abgezogen (vgl. § 28 Absatz 1a Nummer 2 und Absatz 2a Nummer 2 EEG 2017). Dadurch ist sichergestellt, dass die energieträgerspezifischen Ausbaupfade nach § 4 EEG 2017 eingehalten werden.

In den gemeinsamen Ausschreibungen gelten grundsätzlich für die Anlagen beider Energieträger jeweils die Ausschreibungsbedingungen der energieträgerspezifischen Ausschreibungen für die Anlagen des jeweiligen Energieträgers. Das bedeutet, dass beispielsweise die unterschiedlichen Anforderungen für die Hinterlegung von Sicherheiten nach § 36a EEG für Windenergieanlagen an Land und nach § 37a EEG 2017 für Solaranlagen auch in den gemeinsamen Ausschreibungen gelten. Auch die besonderen Zuschlagsvoraussetzungen für das Netzausbaugebiet nach § 36c EEG 2017 sind anwendbar. Allerdings wird das in den gemeinsamen Ausschreibungen im Netzausbaugebiet maximal zuschlagsfähige Ausschreibungsvolumen aufgrund des geringeren Volumens der gemeinsamen Ausschreibungen proportional angepasst. Im Netzausbaugebiet können voraussichtlich pro Jahr maximal nur etwa 130 Megawatt in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagt werden. Nicht anwendbar ist dagegen das Referenzertragsmodell nach § 36h EEG für Windenergieanlagen an Land. Ebenfalls nicht anwendbar sind die besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG 2017.

Als neues Instrument wird eine sog. Verteilernetzkomponente eingeführt. Sie soll – ebenso wie das Netzausbaugebiet – dazu beitragen, dass die Netz- und Systemintegrationskosten in den gemeinsamen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Dazu werden zunächst die Gebiete ermittelt, in denen zusätzliche Erneuerbare-Energien-Anlagen Verteilernetzausbaubedarf auslösen (Verteilernetzausbaugebiete). Gebote für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen in diesen Gebieten werden bei der Gebotsreihung mit einem Aufschlag belegt, der Verteilernetzkomponente. Dadurch verringern sich die Zuschlagschancen für diese Gebote und damit die Zubaugeschwindigkeit in den Verteilernetzausbaugebieten. Die Verteilernetzkomponente hat keine Auswirkung auf die Vergütung, da sich die Vergütung nach dem eigentlichen Gebotswert richtet.

Weiter werden in den Jahren 2019 und 2020 für Strom aus Windenergieanlagen an Land regional differenzierte Höchstwerte eingeführt. Diese sollen sicherstellen, dass bei den Ausschreibungen ohne Referenzertragsmodell keine überhöhten Renditen erwirtschaftet werden.

III. Alternativen

Keine. Die Verordnung nach Artikel 1 beruht auf einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission über Maßnahmen zur beihilfekonformen Ausgestaltung des KWKG (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2016, SA.42393 (2016/C) (ex2015/N) – Germany – Reform of support for cogeneration in Germany, Tz. 91 ff.). Weniger belastende Alternativen bei gleicher Effektivität wurden geprüft und verworfen.

Hinsichtlich Artikel 2 ist das grundsätzliche Konzept der gemeinsamen Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durch § 39i EEG 2017 vorgegeben, welcher seinerseits auf einer Zusage der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission beruht. Bei der konkreten Ausgestaltung wurden neben den in der Verordnung enthaltenen Regelungen weitere geprüft, im Ergebnis aber verworfen.

Zunächst wurde geprüft, ob die energieträgerspezifischen Ausschreibungsbedingungen für die gemeinsamen Ausschreibungen unverändert übernommen oder angepasst werden sollten. Gegen die Anpassung der Ausschreibungsbedingungen im Vergleich zu den energieträgerspezifischen Ausschreibungen spricht vor allem, dass das die Evaluierbarkeit der gemeinsamen Ausschreibungen erheblich beeinträchtigt hätte. Zudem gab es auch fachlich keinen Grund, die Ausschreibungsbedingungen anzupassen. Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, dass auf Basis der energieträgerspezifischen Ausschreibungsbedingungen ein angemessener Wettbewerb zwischen den Technologien möglich ist.

Weiter wurde geprüft, welche Instrumente eingeführt werden sollen, um die Netz- und Systemintegrationskosten in den Ausschreibungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Funktion des Netzausbaugesbiets, die Zubaumenge zu beschränken, stand fest, dass das Netzausbaugesbiet auch bei den gemeinsamen Ausschreibungen gelten muss. Andernfalls würde es unter Umständen dazu kommen, dass im Netzausbaugesbiet mehr als die nach § 11 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vorgesehenen 902 Megawatt installierter Leistung im Netzausbaugesbiet zugebaut würden. Daneben wurden weitere Instrumente zur Berücksichtigung der Netz- und Systemintegrationskosten in den Ausschreibungen untersucht. Diese wurden mit Ausnahme der Verteilernetzkomponente verworfen, da sie entweder keinen signifikanten Effekt auf die Ausschreibungen gehabt hätten oder aber praktisch nicht parametrierbar gewesen wären.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf folgende Ermächtigungsgrundlagen:

- § 33a und § 33b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes: Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme (Artikel 1),
- § 88c in Verbindung mit § 39i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 2),
- § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes: Gebühren für die Zulassung von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen (Artikel 3),
- § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Verbindung mit § 87 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: Gebühren für die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme (Artikel 4).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Verordnung ist vereinbar mit den EU-Beihilfavorschriften und den Regelungen über den freien Warenverkehr des europäischen Primärrechts. Im Hinblick auf Artikel 1 hat die Europäische Kommission die Förderung von Anlagen durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als Beihilfe eingestuft, in seiner jetzigen Ausgestaltung aber als mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar bewertet.¹⁾ Voraussetzung für diese beihilferechtliche Genehmigung des KWKG war die Zusage Deutschlands, die zukünftige Förderung von KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW installierte Stromerzeugungskapazität und innovativen KWK-Systemen durch Ausschreibungen festzulegen. Hintergrund sind die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien. Sie enthalten die Pflicht, Betriebsbeihilfen für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung grundsätzlich in einer Ausschreibung zu vergeben.²⁾ Diese Pflicht gilt nicht für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 1 MW.³⁾ Außerdem kann von Ausschreibungen abgesehen werden, „wenn die Mitgliedstaaten nachweisen,

¹⁾ Europäische Kommission, Beschl. v. 24. Oktober 2016, SA.42393, C(2016) 6714.

²⁾ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 126, 151.

³⁾ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 127, 151.

- a) dass nur ein Vorhaben oder Standort oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Vorhaben oder Standorten beihilfefähig wäre,
- b) dass eine Ausschreibung zu einem höheren Förderniveau führen würde (Verzicht auf Ausschreibung z. B. zur Vermeidung strategischen Bieterverhaltens) oder
- c) dass eine Ausschreibung dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).⁴⁴⁾

Von der Ausnahme für kleine Anlagen macht die Bundesregierung in allen Bereichen Gebrauch. Darüber hinaus sind auch Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von mehr als 50 MW aufgrund des geringen Wettbewerbsniveaus ausgeschlossen, da anderenfalls in diesem Bereich mit einem höheren Förderniveau gerechnet werden müsste. Der insoweit umrissene sachliche Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung wurde so von der Kommission genehmigt⁵⁾ und mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung⁶⁾ festgelegt. Im Hinblick auf Artikel 2 war die Einführung von gemeinsamen Ausschreibungen ebenfalls Voraussetzung für die beihilferechtliche Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) durch die Europäische Kommission.

VI. Gesetzesfolgen

1. Beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen

Durch die Verordnung soll ein stetiger Zubau von KWK-Anlagen, innovativen KWK-Systemen, Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen kosteneffizient realisiert werden. Die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen bietet dabei die Chance, die Ausbauziele kostengünstig zu erreichen. Die Ausschreibungen innovativer KWK-Systeme bieten der Branche zudem die Möglichkeit, Zukunftsperspektiven der KWK zu entwickeln und zu erproben. Dabei kann die Ermittlung der Förderhöhe über Ausschreibungen bei ausreichendem Wettbewerb und fairen Wettbewerbsbedingungen zu niedrigeren Förderkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen, da jeweils die kosteneffizientesten Projekte bezuschlagt werden. Allerdings können die Ausschreibungen bei geringem Wettbewerb auch dazu führen, dass die von den Letztverbrauchern zu tragenden Förderkosten ansteigen, da Projekte, die mit der bisherigen Förderung nicht wirtschaftlich waren, nun ihren individuellen Förderbedarf in ihren Geboten ansetzen können. Bei geringem Wettbewerb könnten Bieter außerdem strategisch hohe Gebote abgeben. Mögliche Kostensteigerungen werden aber durch die Vorgabe eines Höchstpreises begrenzt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der begrenzten Ausschreibungsmenge ist nicht damit zu rechnen, dass die Verordnung signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

2. Keine besonderen demographischen Auswirkungen

Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass das Ausschreibungsverfahren einfach, verständlich und administrierbar ist. Hierdurch wird der administrative Aufwand bei der ausschreibenden Stelle minimiert, aber zugleich auch die Bieter nicht mit unnötigem administrativen Aufwand belastet. Darüber hinaus wird durch die Regelungen in Artikel 1 der Bürokratieaufwand bei den Netzbetreibern reduziert, indem die bisher von ihnen im KWKG wahrgenommene Aufgabe der Berechnung der Förderhöhe für KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 MW künftig von der ausschreibenden Stelle wahrgenommen wird.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis von Artikel 1 dieser Verordnung trägt zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz

⁴⁾ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 126, 151.

⁵⁾ Europäische Kommission, Beschl. v. 24. Oktober 2016, SA.42393, C(2016) 6714.

⁶⁾ Gesetz zur Änderung von Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106).

in der Strom- und Wärmeversorgung bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummer 2, 3 und 13).

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung – über die unter 5 Buchstabe c dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

5. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bewerber einer Ausschreibungsrunde werden, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1 führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rund 153 750 Euro jährlich. Dieser Aufwand enthält auch Transaktionskosten in Höhe von 16 080 Euro, die durch die Umstellung auf das neue Ausschreibungssystem verursacht werden, und wird daher bereits mittelfristig sinken, wenn sich die Marktakteure auf das neue System eingestellt haben. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten wird ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwertabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 67 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 60 Gebote für KWK-Anlagen eingehen werden. Im Jahr finden zwei Ausschreibungsrunden statt, in denen gleichzeitig die teilweise geöffnete segment- und die innovative Ausschreibung erfolgt.

Insgesamt wurden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands folgende Annahmen getroffen:

1. Ausgeschriebene Menge	100
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	5
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	2
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	3
5. Gebote im Jahr (1./2. * 4)	60
6. Zuschläge pro Jahr	20

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Mehrbelastung)
1		Sich mit den Vorgaben vertraut machen	Bieter	Rd. 60 Gebote pro Jahr Annahme von Multiprojektbieter und wiederholter Teilnahme reduziert zu erwartende Fälle um rd. 50 Prozent auf 30	16 080 Euro Rd. 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad Diese Transaktionskosten werden im Zeitverlauf sinken, wenn die wesentlichen Akteure der Branche das Verfahren bereits einmal durchschritten haben.
2	§ 8	Gebotserstellung	Bieter	Rd. 60 Gebote pro Jahr	12 060 Euro Rd. 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
3	§ 10	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (Dauer 1 Monat)	Bieter	Rd. 60 Gebote pro Jahr.	42 700 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 1 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: ein Monat, Personalaufwand für die Beschaffung rd. 10 Stunden im höheren Schwierigkeitsgrad.
4	§ 10	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (zusätzliche Dauer 36 Monate)	Erfolgreiche Bieter	20 Fälle. Das Zuschlagsvolumen der Regelausschreibungen wird um die gleiche Höhe reduziert	30 000 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 1 Prozent pro Jahr, durchschnittliche zusätzliche Verweildauer der Sicherheit: drei Jahre
5	§ 20 Abs. 1	Jährliche Übermittlung des Projektfortschrittsberichts	Erfolgreiche Bieter	Rd. 20 Gebote pro Jahr.	1 668 Euro Rd. 2 Stunden pro Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad
6	§ 20 Abs. 2	Nachweise der Hocheffizienz, des Brennstoffausnutzungsgrads und der erneuerbaren Wärmebereitstellung	Erfolgreiche Bieter	18 Fälle im Jahr: Rd. 20 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 Prozent realisiert werden.	48 240 Euro Rd. 40 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
7	Gebührenverordnung	Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und Abwicklung im Unternehmen	Bieter	Rd. 60 Gebote im Jahr	1 251 Euro 0,5 Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad
8	§ 21	Kosten des Einforderns der Pönalen	Übertragungsnetzbetreiber	2 Fälle im Jahr: Rd. 20 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 Prozent realisiert werden.	250 Euro 3 Stunden je Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad
9	§ 19	Bestimmung des Zahlungsanspruchs	Netzbetreiber	18 Fälle im Jahr: Rd. 20 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 Prozent realisiert werden.	1 501 Euro 2 Stunden je Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung, entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen der Ausschreibungsverordnung. Außerdem muss die Gebotsabgabe vorbereitet werden, indem z. B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Hier wurden pauschal 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Erstsicherheit bei den Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf sechs Monate (08/2016 – 01/2017) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 0,1 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von einem Monat. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel, der hier pro Gebot mit 10 Stunden des hohen Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 4: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die längere Bereitstellung der Sicherheit bei den erfolgreichen Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft.
- Zu Nummer 5: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die jährliche Übermittlung des Projektfortschritts an die BNetzA entsteht. Pro Gebot wird der Aufwand insgesamt mit 2 Stunden des mittleren Schwierigkeitsgrades abgeschätzt.
- Zu Nummer 6: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die jährliche Übermittlung der Nachweise der Hocheffizienz, des Brennstoffausnutzungsgrads und der erneuerbaren Wärmebereitstellung entstehen. Insgesamt wird der Aufwand pro Gebot mit 40 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad über die Gesamtlaufzeit der Förderung abgeschätzt.
- Zu Nummer 7: Die Zusatzkosten, die durch die Überweisung der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot abgeschätzt.
- Zu Nummer 8: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinnahmung der Bußgeldzahlung als Einnahme im Rahmen der Ausgleichsmechanismusverordnung entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus dem Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern.
- Zu Nummer 9: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Gesetzgebung bereits zur Prüfung des Förderanspruchs verpflichtet ist. Insbesondere bei den Innovativen KWK-Anlagen besteht jedoch erhöhter Prüfbedarf. Daher wurde pro bezuschlagtem und realisiertem Gebot ein Prüfaufwand von 2 Stunden der mittleren Schwierigkeit angesetzt.

In den Kosten enthalten sind in den Nummer 5 und 6 Bürokratiekosten aus Informationspflichten i. H. v. 49 908 Euro pro Jahr.

Die durch Artikel 2 geschaffene zusätzliche Möglichkeit für Bieter, neben den energieträgerspezifischen Ausschreibungen auch an den gemeinsamen Ausschreibungen teilzunehmen, führt zu keinen zusätzlichen Mitteilungspflichten und keinem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft.

Der Aufwand aufgrund der Transaktionskosten, die durch die Umstellung auf das Ausschreibungssystem anstelle eines Systems mit staatlich festgelegter Förderhöhe entstanden sind, ist keine Folge der gemeinsamen Ausschreibungen, sondern eine Folge der allgemeinen Umstellung auf das Ausschreibungssystem durch das EEG 2017. Insoweit verursachen die gemeinsamen Ausschreibungen keinen zusätzlichen Aufwand. Im Übrigen sind die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für den Anlagenbetreiber nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit in der resultierenden Höhe der Förderung abgebildet.

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Der Verwaltungs- und Vollzugsaufwand bei der Bundesnetzagentur beschränkt sich dabei jährlich auf die zwei zusätzlichen Ausschreibungen, die als gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden. Die energieträgerspezifischen Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur aufgrund der Vorgaben des EEG 2017 durch.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Konkret betroffen ist die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle im Regelfall sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen. Im Rahmen von Artikel 2 ist zudem das Umweltbundesamt als evaluierende Stelle betroffen. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Die folgende Tabelle legt den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 11. Mai 2016 (GZ II A 3 – H 1012-10/07/0001 :012) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Bei einigen Prozessen wurde geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (mD, gD, hD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Insgesamt ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 581 383 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Personalbedarf von 4,7 Stellen, davon 2,9 Stellen im höheren Dienst, 1,5 Stellen im gehobenen Dienst und 0,3 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 366 136 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z. B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 6 979 Std. * 11,62 Euro pro Stunde = 81 096 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 447 232 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z. B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i. H. v. 30 Prozent bzw. 134 170 Euro.

Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Stunden	Personalkosten pro Stunde in Euro	Personal- kosten in Euro	Sacheinzelkosten in Euro	Gemeinkosten- zuschlag (30 Pro- zent) in Euro	Gesamt in Euro
Mittlerer Dienst [mD]	422	33,10 Euro	13 956 Euro	4 899 Euro	5 656 Euro	24 511 Euro
Gehobener Dienst [gD]	2 273	41,40 Euro	94 118 Euro	26 403 Euro	36 157 Euro	156 678 Euro
Höherer Dienst [hD]	4 285	60,20 Euro	258 062 Euro	49 780 Euro	92 352 Euro	400 194 Euro
					Summe	581 383 Euro

In den folgenden Abschnitten wird der Erfüllungsaufwand erläutert.

Für den Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (ausschreibende Stelle) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nach Artikel 1 ergibt sich Folgendes:

Bei der ausschreibenden Stelle ergibt sich ein Personalbedarf von 2 Stellen, davon 1,7 Stellen im höheren Dienst, 0,2 Stellen im gehobenen Dienst und 0,1 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 168 396 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z. B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 2 943 Std. * 11,62 Euro pro Stunde = 34 186 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 202 582 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z. B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i. H. v. 30 Prozent bzw. 60 775 Euro.

Dem Verwaltungsaufwand stehen voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 68 317 Euro (60 * 1 337 Euro) für die Gebotsgebühren gegenüber.

Der Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten ist in der folgenden Tabelle aufgeführt. Gegenüber den Ausschreibungen nach dem EEG entstehen erhöhte Zeiten durch das gleichzeitige Durchführen zweier Verfahren und der gleichzeitigen Öffnung im Rahmen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen und der geringeren Standardisierung des Verfahrens auf Grund der relativ geringen Anzahl an Geboten je Verfahren. In der Tabelle ist der Zeitaufwand für die teilweise geöffneten Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme gemeinsam abgeschätzt, da sich die Abläufe ähneln.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	§ 6	Ausschreibungsbekanntmachung im Internet	2 Ausschreibungsrunden	360 Stunden hD	73 943,82 Euro
2	§ 3 Abs. 3	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	2 Ausschreibungsrunden	9 Stunden hD	1 848,60 Euro
3	§ 21	Anpassung der Formularvorlagen	2 Ausschreibungsrunden	360 Stunden hD	73 943,82 Euro
4	§ 11	Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	60 Gebote	0,25 Stunden mD	959,20 Euro

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
5	§ 12 Abs. 1 Nr. 1	Gebotsprüfung auf Form und Frist	60 Gebote	0,75 Stunden gD	3 411,71 Euro
6	§ 12 i.V.m. § 8	Gebotsprüfung nach Kriterien des § 6	60 Gebote	6 Stunden hD	36 971,91 Euro
7	§ 12 i.V.m. § 8	Gebotsprüfung auf Standort	60 Gebote	1 Stunden gD	4 548,94 Euro
8	§ 12 Abs. 1 Nr. 3	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	60 Gebote	0,08 Stunden gD	379,08 Euro
9	§ 12 Abs. 1 Nr. 2	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	60 Gebote	0,33 Stunden mD	1 278,93 Euro
10	§ 12 Abs. 1 Nr. 3	Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	60 Gebote	0,5 Stunden mD	1 918,40 Euro
11	§ 10 Abs. 5	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	60 Gebote	0,08 Stunden gD	379,08 Euro
12	§ 12 Abs. 1 Nr. 4	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	60 Gebote	0,08 Stunden gD	379,08 Euro
13	§ 13	Prüfung auf Ausschluss von Bieterm/ Ausschluss von Bieterm	60 Gebote	0,33 Stunden hD	2 053,99 Euro

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
14	§ 11	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 Euro
15	§ 11	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 Euro
16	§ 11	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 Euro
17	§ 11	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 Euro
18	§ 15	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	60 Gebote	1,5 Stunden gD	6 823,42 Euro
19	§ 20 Abs. 1	Jährliche Abfrage der Projektfortschrittsberichte	60 Gebote	2 Stunden hD	12 323,97 Euro
20	§ 10 Abs. 7	Erstattung der Sicherheit	60 Gebote	0,5 Stunden mD	1 918,40 Euro
21	§ 10 Abs. 6	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	60 Gebote	0,08 Stunden mD	319,73 Euro
22	§ 18	Fristenüberwachung	60 Gebote	1 Stunden gD	4 548,94 Euro

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
23	§ 21 Abs. 4	Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	60 Gebote	0,25 Stunden gD	1 137,24 Euro
24	§ 15	Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	2 Ausschreibungsrunden	144 Stunden hD	29 577,53 Euro
25		Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1x jährlich	24 Stunden hD	2 464,79 Euro

Für den Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (ausschreibende Stelle) im Zusammenhang mit den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergie an Land und Solaranlagen nach Artikel 2 ergibt sich Folgendes:

Die Anzahl der Ausschreibungsrunden sowie die jährlich ausgeschriebene Menge sind wesentliche Treiber des Aufwandes. Da die zugeschlagenen Mengen vom Ausschreibungsvolumen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz abgezogen werden, fließt für die zugeschlagenen Gebote nur der Zusatzaufwand gegenüber den Regeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in die Aufwandsrechnung ein. Aufgrund der geringen Ausschreibungsmenge wird analog zu den Erfahrungen aus der geöffneten Solarausschreibung von einem sehr hohen Wettbewerbsfaktor von 3 in den Ausschreibungen ausgegangen. Folgende Fallzahlen sind in die Berechnung eingegangen. Für die Berechnung wurde Angenommen, dass etwa gleich viele Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen eingehen:

1.	Ausgeschriebene Menge (in Megawatt)	400
2.	durchschnittliche Gebotsgröße (in Megawatt)	8
3.	Ausschreibungsrunden (pro Jahr)	2
4.	Wettbewerbsniveau (Faktor)	3
5.	Gebote im Jahr (1./2. * 4)	150
5a.	davon Zuschläge (nur der Zusatzaufwand geht in die Berechnung ein)	50
5b.	davon zusätzliche Gebote	100

Dem Verwaltungsaufwand stehen zum einen voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 55 400 Euro (Zusätzliche Gebühren Wind: 50 Gebote * 522 Euro = 26 100 Euro; Zusätzliche Gebühren Solar: 50 Gebote * 586 Euro = 29 300 Euro) für die Gebotsgebühren gegenüber.

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung) in Euro
1	§ 5	Ausschreibungsbekanntmachung im Internet	2 Ausschreibungsrunden	240 Stunden hD	49 295,88
2	§ 8	Bestimmung der Terminobergrenze	2 Ausschreibungsrunden	4 Stunden hD	821,60
3	§ 7 i. V. m. § 35	Anpassung der Formularvorlagen	2 Ausschreibungsrunden	240 Stunden hD	49 295,88
4	§ 11 i. V. m Anlage 1	Verteilernetzkomponente: Modellberechnung	1x jährlich	360 Stunden hD	36 971,91
5	§ 11 i. V. m Anlage 1	Verteilernetzkomponente: Datensammlung inklusive Zuordnung von Bestandsanlagen zu Landkreisen, Abrufen der Datenquellen	1x jährlich	360 Stunden gD	27 293,67
6	§ 11	Veröffentlichung der Festlegungen	2 Ausschreibungsrunden	16 Stunden hD	3 286,39
7	§ 12 und § 13	Ermittlung des Höchstgebotswertes	2 Ausschreibungsrunden	10 Stunden hD	2 053,99
8	EEG	Zeitbedarf im mD für Wind und Solargebote nach EEG*	100 Gebote	2,83 Stunden mD	18 118,24
9	EEG	Zeitbedarf im gD für Wind und Solargebote nach EEG*	100 Gebote	4,42 Stunden gD	33 485,29

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung) in Euro
10	EEG	Zeitbedarf im hD für Wind und Solargebote nach EEG*	100 Gebote	1,29 Stunden hD	13 265,38
11	§ 7 und § 16 bis § 17	Ermittlung Modifizierter Gebotswerte & Prüfen auf Differenzierte Höchstwerte & Einbezug der Verteilernetzkomponente	150 Gebote	2 Stunden gD	22 744,72
12	EEG	Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	2 Ausschreibungsrunden	48 Stunden hD	9 859,18

Der Zeitbedarf in den Positionen 8 bis 10 entspricht den Zeitbedarfen pro Gebot aus den energieträgerspezifischen Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (siehe Begründung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes). Da angenommen wird, dass die gleiche Zahl an Geboten für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen abgegeben wird, wurde der Mittelwert aus den Zeitbedarfen angesetzt:

	Solar	Wind	Mittelwert
mD	115	225	170
gD	320	210	265
hD	85	70	77,5

Für den Erfüllungsaufwand beim vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit Artikel 1 ergibt sich Folgendes:

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht für die Prüfung der Jahresmeldungen zur Hocheffizienz und der Zulassung für innovative KWK-Systeme ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 1/2 Stelle gehobener Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 30 960 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z. B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 8 682 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 39 642 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z. B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i. H. v. 30 Prozent bzw. 14 172 Euro.

Für den Erfüllungsaufwand bei dem Umweltbundesamt im Zusammenhang mit Artikel 2 (Evaluierung der Höchstwerte) ergibt sich Folgendes:

Zusätzlich entsteht Verwaltungsaufwand des Bundes für die Evaluierung der regional differenzierten Höchstwerte beim Umweltbundesamt als evaluierender Stelle. Der Verwaltungsaufwand beim Umweltbundesamt beschränkt sich dabei darauf, die Höchstwertregionen, die Höchstklassen und die Höchstwerte zu evaluieren.

Die jährlichen Kosten des Umweltbundesamtes für die Evaluierung der regional differenzierten Höchstwerte wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 142 378 Euro und pauschale Sachmittelkosten von 38 200 Euro und Gemeinkosten von 54 173 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten des Umweltbundesamtes enthalten, z. B. für die Erstellung eines Evaluierungsberichts.

6. Weitere Kosten

Durch die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe über Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nach Artikel 1 soll erreicht werden, dass die wahren Kosten der Kraft-Wärme-Kopplung im Segment 1 bis 50 MW ermittelt werden. Dies setzt voraus, dass Wettbewerb im Segment 1 bis 50 MW besteht. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Im Rahmen der Ausschreibung ändert sich außerdem die Systematik der Kostenallokation. Die über das KWKG zu wälzenden Kosten könnten mittelfristig leicht ansteigen. Demgegenüber könnten EEG-Umlage und Netzentgelte entsprechend sinken. Ob die Kosten der Förderung insgesamt und damit die Stromkosten durch die Ausschreibungen tendenziell steigen oder sinken, hängt von dem Wettbewerbsniveau und den Risikozuschlägen der Anbieter ab und ist ex ante nicht quantifizierbar. Mögliche Kostensteigerungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe eines Höchstpreises (Höchstwert) wie auch durch den Kostendeckel nach § 29 KWKG begrenzt. Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben werden.

Im Hinblick auf Artikel 2 trägt schon die Umstellung im EEG 2017 auf die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe dazu bei, die Förderkosten im Vergleich zu staatlich festgesetzten Fördersätzen zu senken. Das gilt auch für die gemeinsamen Ausschreibungen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist auch im Hinblick auf die gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden. Zudem werden mögliche Überförderungen im Rahmen der Ausschreibungen durch die Vorgabe von Höchstpreisen (Höchstwerte) begrenzt, für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020 insbesondere durch die Vorgabe regional differenzierter Höchstwerte.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen dieser Artikel 1, 3 bis 5 Artikelverordnung wurde geprüft und als ungeeignet abgelehnt, da die Förderung von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen langfristig auf Ausschreibungen umgestellt werden soll und die Akteure sich daher auf dieses neue Instrument einstellen sollen. Eine Befristung würde das Signal geben, dass sich das Förderinstrument wieder ändern könnte und eventuelle Akteure von der Teilnahme an den Ausschreibungen abhalten. Die Evaluierung der Ergebnisse ist nach § 34 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorgesehen. Um die erforderlichen Daten zu sammeln, werden Berichtspflichten eingeführt.

Hinsichtlich Artikel 2 sieht die Verordnungsermächtigung nach § 88c in Verbindung mit § 39i Absatz 1 EEG 2017 vor, dass die gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2018 bis 2020 erprobt werden sollen. Entsprechend tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 Absatz 1 legt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fest. Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen und der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen nach § 3 Nummer 9a KWKG. Die Verordnung beschränkt sich aber nicht allein darauf die Höhe der Zuschlagszahlungen zu ermitteln, sondern sieht insbesondere für innovative KWK-Systeme in § 24 weitergehende Anforderungen zur Inanspruchnahme der Zuschlagszahlungen vor. In den §§ 25 ff. werden darüber hinaus Vorgaben für die Förderung von KWK-Anlagen im Rahmen von geöffneten Ausschreibungen gemacht.

§ 1 Absatz 2 legt den räumlichen Anwendungsbereich fest. Nach Absatz 2 Satz 1 gilt die Verordnung zunächst für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme im Bundesgebiet. Nach Absatz 2 Satz 2 gilt die Verordnung darüber hinaus aber auch für KWK-Anlagen, die in einem Kooperationsstaat nach § 2 Nummer 14 errichtet oder modernisiert werden und an der insoweit geöffneten Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes teilnehmen. Für derartige Anlagen gilt neben der vorliegenden Verordnung zudem die mit dem jeweiligen Kooperationsstaat geschlossene völkerrechtliche Vereinbarung. Die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf KWK-Anlagen im Staatsgebiet von Kooperationsstaaten gilt dabei nur für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen, nicht für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert Begriffe, die in dieser Verordnung mehrfach verwendet werden. Im Übrigen gelten auch die Begriffsbestimmungen aus dem KWKG (§ 3 KWKG) im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert den Begriff der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme. Hierbei handelt es sich um die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Anders als die Ausschreibungen für KWK-Anlagen nach Nummer 2 sind die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme auf Anlagen im Bundesgebiet beschränkt.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden die Ausschreibungen für KWK-Anlagen definiert. Hierbei handelt es sich um die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Diese Ausschreibungen stehen sowohl KWK-Anlagen im Bundesgebiet als auch KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates offen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff des bezuschlagten Gebotes als ein solches Gebot, welches entweder bei den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert den Begriff des Bieters, als eine solche natürliche oder juristische Person, die bei einer Ausschreibung für KWK-Anlagen oder bei einer Ausschreibung für innovative KWK-Systeme ein Gebot abgegeben hat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den Begriff der Einheit als eine solche im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung. Das insoweit gleichlaufende Begriffsverständnis ist erforderlich, da der Begriff der Einheit im Zusammenhang mit der Registrierung im Marktstammdatenregister verwandt wird.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 wird der Begriff der Gebotsmenge definiert. Gebotsmenge ist die installierte KWK-Leistung in Kilowatt, für die ein Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots. Der Begriff der KWK-Leistung ist in § 2 Nummer 9b KWKG legaldefiniert.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird der Begriff des Gebotstermins definiert. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrunde wirksam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in dieser Ausschreibungsrunde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren nach § 11 zugelassen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 definiert den Gebotswert als den Wert in Cent pro Kilowattstunde, den der Bieter in seinem Gebot abgegeben hat. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Höhe der Zuschlagszahlung nach § 19 im Fall eines bezuschlagten Gebotes.

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert den Begriff der gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung. Hierbei handelt es sich um eine Ausschreibung für KWK-Anlagen im Sinn von Nummer 2, die von der Bundesrepublik Deutschland mit einem oder auch mehreren Kooperationsstaaten gemeinsam durchgeführt wird. Die gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung stellt damit die engste Form der Kooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Kooperationsstaat dar. Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung legt Deutschland zusammen mit einem Kooperationsstaat ein Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Förderhöhe fest und nach der Zuschlagserteilung werden die Anlagen den jeweiligen Ländern gebotsscharf zugeordnet. Jeder Staat finanziert bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung die bezuschlagten Gebote und die entsprechenden KWK-Anlagen, die ihm zugeordnet worden sind.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird der Begriff der geöffneten ausländischen Ausschreibung für Ausschreibungen im Sinn von Nummer 2 definiert. In diesem Fall öffnet ein Kooperationsstaat sein Fördersystem für KWK-Anlagen im Bundesgebiet. Die Förderung erfolgt durch das Fördersystem des Kooperationsstaates.

Zu Nummer 11

In Nummer 11 wird der Begriff des Höchstwertes als Wert in Cent pro Kilowattstunde definiert, der maximal geboten werden darf. Überschreitet der Gebotswert den Höchstwert, führt dies zu einem Ausschluss des Gebotes nach § 12 Absatz 1 Nummer 3. Der Höchstwert ist in § 5 sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme festgelegt.

Zu Nummer 12

Nummer 12 definiert den Begriff der innovativen erneuerbaren Wärme. Der Begriff hat Bedeutung für die innovativen KWK-Systeme. Als innovative erneuerbare Wärme ist dabei die erneuerbare Wärme aus solchen Techniken definiert, die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen und außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet werden. Derartige Techniken wurden bislang noch nicht oder nur in kleinerem Maßstab in einem Systemzusammenhang mit KWK genutzt.

Mit dem Erfordernis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 wird dabei sichergestellt, dass hohe Effizienzanforderungen an die Techniken zur erneuerbaren Wärmebereitstellung gestellt werden. Die Jahresarbeitszahl schließt die Bereitstellung von erneuerbarer Wärme durch ungekoppelte Verbrennung aus. Dies geschieht vor

dem Hintergrund, dass auch erneuerbare Brennstoffe ein knappes Gut sind, für das innerhalb der verschiedenen Anwendungsbereiche erhebliche Nutzungskonkurrenzen bestehen. Die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zielen darauf ab, Wärmetechnologien zu integrieren, die über den derzeitigen Stand der Technik in der Wärmebereitstellung hinausgehen. Nach den statistischen Daten der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V. (AGEB) werden bisher nur etwa 2 Prozent der Wärme in Deutschland durch erneuerbare Energien bereitgestellt, die nicht auf Verbrennung basieren.

Die Effizienzanforderungen gelten gleichwohl lediglich im Zusammenhang mit der innovativen erneuerbaren Wärme. Für den Brennstoffeinsatz in der KWK-Anlage bestehen im Rahmen innovativer KWK-Systeme darüber hinaus keine weitergehenden Anforderungen als bei sonstigen KWK-Anlagen.

Die Jahresarbeitszahl ist dabei so gewählt, dass diese deutlich über der heute üblichen Standardtechnik für Wärmeerzeugung durch Verbrennung, wie beispielsweise Brennwertkessel (1,05) liegt, jedoch von den besten heute verfügbaren brennstoffbasierten Techniken wie Absorptions- und Motorwärmepumpen (ab 1,3) erreicht werden kann. Solarthermie, Geothermie und strombetriebene Wärmepumpen erreichen Jahresarbeitszahlen von mehr als 3,0. Diese Effizienzanforderung kann somit durch die Bereitstellung von Wärme aus sämtlichen nichtbrennstoffbasierten erneuerbaren Energien, jedoch auch mit einer biomethanbetriebenen Wärmepumpe erreicht werden.

Die Nutzung von Abwärme dürfte die geforderte Jahresarbeitszahl nicht erreichen. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde sie an dem Erfordernis scheitern, dass es sich um erneuerbare Wärme handeln muss. Dies ist sachgerecht. Zwar handelt es sich bei der Nutzung von Abwärme ebenfalls um eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz, weshalb sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen gesonderter Förderprogramme gefördert wird. Eine Förderung im Rahmen innovativer KWK-Systeme wäre jedoch nicht mit dem Ziel vereinbar, durch die Förderung innovativer KWK-Systeme Erfahrungen mit der Integration besonders innovativer klimafreundlicher und damit insbesondere kohlendioxidfreier Wärmequellen zu sammeln. Zudem zeichnet sich die Nutzung von Abwärme durch einen – gegenüber der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien – niedrigeren Innovationsgrad aus.

Soweit als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme gasbetriebene Wärmepumpen eingesetzt werden, ist nach Buchstabe c zudem Voraussetzung, dass ausschließlich gasförmige Biomasse (Biogas im Sinn des § 3 Nummer 11 oder Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) eingesetzt wird. § 44b Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Mit dieser Vorgabe korrespondiert eine entsprechende Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d). Eine vergleichbare Vorgabe zum Einsatz von ausschließlich erneuerbarem Strom in der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme wurde geprüft, im Ergebnis aber verworfen. Zum einen ist der Nachweis faktisch nicht zu erbringen, zum anderen soll langfristig die Stromversorgung zum weit überwiegenden Teil ohnehin aus erneuerbaren Energien erfolgen.

Zu Nummer 13

Mit Nummer 13 wird der Begriff der Jahresarbeitszahl als der Quotient aus der Summe der von der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge (d. h. die bereitgestellte Wärmemenge) und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom (d. h. der Heizwert der gesamten eingesetzten Brennstoffmenge und die gesamte bezogene Strommenge) definiert. Bei der Solarthermie, bei der Geothermie und bei Wärmepumpen sind als eingesetzte Energiemenge der notwendige Pumpenstrom für die Zirkulation des Wärmeträgermediums und eventuell weitere notwendige Hilfsenergieströme zu berücksichtigen. Um den Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme zu erfüllen, können auch mehrere verschiedene Wärmetechniken genutzt werden. Dabei ist die Effizienzanforderung jedoch von jeder Wärmetechnik einzeln zu erfüllen. Kombinationen aus verschiedenen einzelnen Techniken, wie beispielsweise Solarthermie mit Biomasseverbrennung, sind zur bilanziellen Erfüllung dieser Effizienzanforderung damit nicht zulässig. Das bedeutet, dass bei einer Kombination aus Biomasse-Heizkessel und Solarthermie nur die Solarthermie die gestellten Effizienzanforderungen erfüllt. Um den geforderten Mindestanteil an innovativer erneuerbarer Wärme zu erfüllen, benötigen auch innovative KWK-Systeme mit Biomasse-KWK-Anlagen eine hocheffiziente innovative erneuerbare Wärmetechnik, welche eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreicht.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert den Begriff des Kooperationsstaates. Kooperationsstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 27 abgeschlossen hat.

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert den Begriff des Projektes als ein solches im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung. Das insoweit gleichlaufende Begriffsverständnis ist erforderlich, da der Begriff des Projektes im Zusammenhang mit der Registrierung im Marktstammdatenregister verwandt wird.

Zu Nummer 16

Mit Nummer 16 wird der Begriff der Referenzwärme als die Summe aus der Nutzwärme im Sinn von § 2 Nummer 26 KWKG, die die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems mit 3 000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann und der vom innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme definiert. Die Referenzwärme dient allein der Berechnung der Einhaltung des Mindestanteils innovativer erneuerbarer Wärme an der Wärmebereitstellung durch das innovative KWK-System. Dass bei der Nutzwärme lediglich die Nutzwärme eingestellt wird, die die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in 3 000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, ist dem Umstand geschuldet, dass innovative KWK-Systeme möglichst viel ungekoppelte brennstoffbasierte Strom- und Wärmeerzeugung verdrängen soll.

Die Verwendung der Referenzwärme vereinfacht den Betrieb der innovativen KWK-Systeme und ermöglicht eine flexible Reaktion auf Witterungsbedingungen und der damit verbundenen Wärmenachfrage. Die geforderte Wärmeerzeugung aus erneuerbarer Energie wird durch die Verwendung der Referenzwärme als Menge definiert, die nicht mit der jährlichen Wärmenachfrage steigt und sinkt. Wenn die erforderliche innovative erneuerbare Wärmemenge direkt an die von der KWK-Anlage bereitgestellte Wärmemenge gekoppelt würde, würde eine höhere Ausnutzungsdauer der KWK-Anlage direkt die erforderliche installierte Leistung der Anlagen zur Bereitstellung von innovativer erneuerbarer Wärme (EE-Wärmeanlagen) erhöhen. D. h. je länger die KWK-Anlage betrieben wird, desto mehr innovative erneuerbare Wärme wäre zur Einhaltung der EE-Wärme-Anforderung notwendig. Die innovativen KWK-Systeme mit niedrigeren Vollbenutzungsstunden würden deutlich niedrigere Förderungen benötigen als Systeme mit höheren Vollbenutzungsstunden, weil für Letztere eine größere Leistung der innovativen EE-Wärmeanlagen mit erheblich höheren Kosten erforderlich wäre. Innovative KWK-Systeme mit höheren Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage würden keinen Zuschlag bei der Ausschreibung erhalten und somit nicht realisiert werden. Dadurch bestünde ein Einfluss auf die Auslegung der KWK-Anlage und der EE-Wärmeanlage. Wäre das innovative KWK-System einmal gebaut, wäre die für den Einsatz verfügbare innovative erneuerbare Wärmemenge begrenzt. Folglich wäre auch die tatsächlich bereitstellbare KWK-Wärmemenge beim Einsatz der Anlagen von der innovativen erneuerbaren Wärmemenge abhängig und durch diese begrenzt. Selbst wenn die KWK-Anlage noch weitere ungekoppelte brennstoffbasierte Wärmeerzeugung verdrängen könnte, würde dies durch die EE-Wärme-Anforderung verhindert. Die Strom- und Wärmebereitstellung der KWK-Anlagen und somit auch die verdrängte ungekoppelte brennstoffbasierte Strom- und Wärmeerzeugung wäre erheblich geringer im Vergleich zur gewählten Definition.

Der Wert von 3 000 Vollbenutzungsstunden entspricht der Anzahl der maximal pro Jahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden. Dadurch sind die Vorgaben zur jährlichen Förderdauer und die EE-Wärme-Anforderungen zueinander konsistent. Mit einer vorgegebenen Referenz-Wärmemenge der KWK-Anlage für die erforderliche innovative erneuerbare Wärmemenge haben KWK-Anlagen mit höheren Vollbenutzungsstunden keinen Nachteil gegenüber Anlagen mit 3 000 Vollbenutzungsstunden. Gleichzeitig haben Anlagen mit niedrigeren Vollbenutzungsstunden keinen Vorteil.

Die Auslegung auf einen festen Referenzwert vereinfacht zudem die Auslegung einer Anlage und die Prüfung der Präqualifikationsbedingungen durch die ausschreibende Stelle.

Zu Nummer 17

In Nummer 17 wird der Begriff des Standorts als der Errichtungsort einer KWK-Anlage, der sich durch die postale Adresse von den Errichtungsorten anderer KWK-Anlagen unterscheidet, definiert. Die Definition ist an-

gelehnt an die bisherige Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Anwendung der Verklammerungsregelung des KWKG. Die Definition ist erforderlich, um Mehrfachgebote auf dieselbe KWK-Anlage an demselben Standort ausschließen zu können. Dies gilt sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch für Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme, bei denen im Hinblick auf die Standortbestimmung allein der Standort der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems maßgeblich ist.

Das Abstellen auf eine postalische Adresse schließt dabei nicht aus, dass insbesondere bei komplexen Kraftwerken der Standort mehrere Hausnummern einer einzelnen Straße umfasst, wenn die einzelnen Anlagenkomponenten entsprechend verortet sind. In diesem Fall ist der Standort durch den Anlagenbetreiber entsprechend anzugeben.

Zu Nummer 18

Mit Nummer 18 wird der Übertragungsnetzbetreiber parallel zu § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Übertragungsnetzbetreiber definiert, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der KWK-Anlage liegt (Buchstabe a). Bei Anlagen, die im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates liegen, ist zu differenzieren: Besteht ein direkter Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet, ist Übertragungsnetzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone das Anschlussnetz im Bundesgebiet liegt (Buchstabe b). Besteht kein direkter Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet, ist Übertragungsnetzbetreiber derjenige Übertragungsnetzbetreiber, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat quert oder überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden (Buchstabe c).

Zu Nummer 19

Nummer 19 definiert den Begriff des Zuschlagswerts als den jeweils in einem Gebot, welches einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat, angegebenen Gebotswert. Preisregel in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme ist damit das Gebotspreisverfahren (Pay-as-bid-Verfahren). Ein wesentlicher Vorteil des Gebotspreisverfahrens gegenüber der Alternative Einheitspreisverfahren ist, dass Gebotswert und Zuschlagswert übereinstimmen: Der Bieter erhält den Wert, der geboten wurde. Dies ist leicht nachzuvollziehen und einfach in der Projektplanung zu berücksichtigen.

In der Auktionstheorie führen die beiden Preisregeln zu den gleichen Ergebnissen. Im Kontext der KWK erscheinen die stärksten Argumente für die Gebotspreisregel ihre Robustheit gegenüber irrationalem Verhalten, kurzfristigen Änderungen des Designs und strategischem Verhalten zu sein. Das stärkste Argument für die Einheitspreisregel ist, dass weniger Informationen über das Wettbewerbsniveau erforderlich sind. Das Wettbewerbsniveau in der Ausschreibung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar. Zudem herrscht eine hohe Markttransparenz. Diese Aspekte sprechen tendenziell gegen die Verwendung der Einheitspreisregel.

Zu § 3 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen)

§ 3 enthält allgemeine Bestimmungen zu den Gebotsterminen und dem Ausschreibungsvolumen. In den Absätzen 1 und 2 werden das Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine festgelegt. Die Absätze 3 und 4 regeln die Anpassung des Ausschreibungsvolumens.

Zu Absatz 1

Nach § 3 Absatz 1 beträgt das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und am 1. Dezember jeweils 100 MW an zu installierender Leistung. Jährlich werden damit ab dem Jahre 2018 200 MW an zu installierender Leistung ausgeschrieben. Da der erste Gebotstermin im Jahre 2017 der Gebotstermin im Dezember 2017 sein wird, beträgt das Ausschreibungsvolumen im Jahre 2017 lediglich 100 MW.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 bestimmt die Verteilung des Ausschreibungsvolumens zwischen den Ausschreibungen für KWK-Anlagen im Sinn von § 2 Nummer 2 und den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme im Sinn von § 2 Nummer 1. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 entfallen im Jahre 2017 100 MW des Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen. Im Jahre 2018 werden sodann nach Nummer 2 insgesamt 150 MW auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 50 MW auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfallen. Pro Gebotstermin entfallen auf die Ausschreibungen im Jahre 2018 damit 75 MW auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 25 MW auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme. In Nummer 3, 4 und 5

erfolgt sodann eine jährliche Verschiebung des Ausschreibungsvolumens von den Ausschreibungen für KWK-Anlagen hin zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme um 5 MW des jährlichen Ausschreibungsvolumens, so dass im Jahre 2021 135 MW auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 65 MW auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfallen werden. Ein Großteil des Ausschreibungsvolumens entfällt damit auf KWK-Anlagen in der heute bekannten Systemabgrenzung. Bieter können hier bei der Projektplanung umfassend auf das bereits vorhandene Wissen im Hinblick auf die zu planenden KWK-Anlagen zurückgreifen. Die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme fördert demgegenüber KWK-Systeme, die der langfristigen Rolle der KWK als hochflexibler Erzeugungstechnologie im Zusammenspiel mit zunehmend dekarbonisierten Wärmenetzen gerecht werden. Diese Ausschreibung hat zunächst Pilotcharakter. Die auf innovative KWK-Systeme entfallende Menge von zunächst 25 MW pro Ausschreibung stellt sicher, dass auch bei Bezuschlagung großer Projekte mehr als ein Projekt pro Runde realisiert werden kann und Erfahrungen mit innovativen KWK-Systemen gesammelt werden. Der Aufwuchs der auszuschreibenden Menge, die auf innovative KWK-Systeme entfällt, unterstreicht die Bedeutung dieser Systeme für die langfristige Rolle der KWK.

Eine weitere Unterteilung der Ausschreibungen in einzelne Unter-Segmente wird nicht durchgeführt. Eine Segmentierung, etwa nach Anlagengröße, birgt Diskriminierungspotential und könnte zu einer Verzerrung des Marktergebnisses führen. Auf Basis von Marktanalysen erscheint eine weitere Unterteilung, insbesondere zwischen Neubau- und Modernisierungsprojekten, außerdem nicht notwendig. Modernisierungsprojekte profitieren von einer geringeren Investitionstiefe. Da die meisten Modernisierungsprojekte im Vergleich zu Neuanlagen im Mittel aber etwas niedrigere Wirkungsgrade, höhere Kosten für Wartung und Betrieb und eine kürzere Gesamtlebensdauer aufweisen, relativiert sich dieser Vorteil. Auch die Risikobewertung von Neubau- und Modernisierungsprojekten ist stark projektbezogen und rechtfertigt keine weitere Segmentierung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusammen mit Absatz 4 die Anpassung des Ausschreibungsvolumens. Satz 1 regelt die Erhöhung, Satz 2 die Verringerung des Ausschreibungsvolumens. Nach Satz 1 erhöht sich das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins um das Ausschreibungsvolumen vorangegangener Gebotstermine, für das aufgrund von § 11 Absatz 3 Satz 2 keine Ausschreibungszuschläge erteilt wurden (Nummer 1) oder der Zuschlag entwertet worden ist (Nummer 2). Eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens aus anderen Gründen, insbesondere einer Unterzeichnung der Ausschreibung, kommt nicht in Betracht. Sollte das Ausschreibungsvolumen in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme in drei aufeinanderfolgenden Gebotsterminen nicht ausgeschöpft werden, legt die Bundesregierung einen Vorschlag zur Änderung des KWKG und dieser Verordnung vor.

Nach Absatz 3 Satz 2 verringert sich das Ausschreibungsvolumen um die nach § 11 Absatz 3 Satz 2 über das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins hinaus bezuschlagte Gebotsmenge (Nummer 1) sowie um die Gebotsmenge solcher Gebote, denen aufgrund eines erfolgreichen gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibung hinaus nach § 22 Absatz 1 Zuschläge erteilt worden sind (Nummer 2). Auch hier kommen weitere Gründe für eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens nicht in Betracht.

Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass die Anpassung des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 und 2 jeweils gesondert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme erfolgt. Eine ausschreibungsübergreifende Anpassung des Ausschreibungsvolumens von den Ausschreibungen für KWK-Anlagen hin zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist damit nicht möglich.

Zu Absatz 4

Würde aufgrund von Absatz 3 das Ausschreibungsvolumen in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen in dem nachfolgenden Gebotstermin einen Wert von 50 MW unterschreiten oder das nach Absatz 2 vorgesehene Ausschreibungsvolumen um mehr als 25 MW erhöht, bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass die Bundesnetzagentur das gesamte Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3, um das sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 erhöhen oder verringern müsste, gleichmäßig auf die nachfolgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen verteilt. Entsprechendes gilt nach Absatz 4 Satz 2, wenn die Erhöhung oder Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 3 zu einem Ausschreibungsvolumen in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme von weniger als 10 MW oder mehr als 10 MW als das nach Absatz 2 vorgesehene Ausschreibungsvolumen führen würde.

Zu § 4 (Elektronisches Verfahren)

§ 4 berechtigt die BNetzA, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die BNetzA insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für Bieter und die BNetzA erleichtert werden. Macht die BNetzA von dieser Kompetenz Gebrauch entfällt das Schriftformerfordernis des § 9 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 5 (Höchstwert)

Mit § 5 werden die Höchstwerte für die Ausschreibung für KWK-Anlagen und die Ausschreibung für Innovative KWK-Systeme festgelegt. Übersteigt ein Gebotswert in einer Ausschreibung den Höchstwert, führt dies zu einem Ausschluss des Gebotes nach § 12 Absatz 1 Nummer 3.

Die Festlegung eines Höchstwertes als Obergrenze für den Gebotswert verhindert sehr hohe Gebote und damit einhergehende hohe Förderkosten für den Stromverbraucher. Die Setzung von Höchstpreisen ist ein wichtiges Element, insbesondere bei zu erwartendem niedrigem Wettbewerb. Durch die Festlegung der Höchstwerte soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht. Ohne die Festlegung von Höchstwerten könnten die Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt und sie zur Erfüllung der Mengenziele den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen. Bei erwartetem niedrigem Wettbewerb bedarf es eines ambitioniert gesetzten Höchstpreises. Gleichzeitig sollte der Höchstwert so angesetzt werden, dass ein breites Spektrum von Anwendungsfällen wirtschaftlich darstellbar ist, um ausreichend Gebote zu ermöglichen.

Der Höchstpreis sollte zwar angepasst werden, wenn relevante Rahmenbedingungen sich ändern. Eine automatische Anpassung des Höchstpreises ist aber problematisch. Würde der Höchstpreis beispielsweise nach mehreren Ausschreibungsrunden angepasst, die von modernisierten Anlagen dominiert wurden, kann der Höchstpreis anschließend zu niedrig für Neubauanlagen sein. Da die Modernisierung von KWK-Anlagen erfahrungsgemäß in Zyklen erfolgt und damit ungleichmäßig ist, könnte es Ausschreibungsrunden mit zu wenigen Geboten geben, da es wenig Modernisierungen gäbe und der Höchstpreis zu ambitioniert für Neubauanlagen wäre. Daher wird der ausschreibenden Stelle eine Anpassungskompetenz in § 23 Nummer 1 eingeräumt. Danach soll der Höchstwert insbesondere dann herabgesetzt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Der Höchstwert soll demgegenüber insbesondere dann erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Der Höchstwert für KWK-Anlagen wird auf 7,0 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Dieser Höchstpreis erlaubt den Bietern eine Einpreisung ihrer Kosten und die Abgabe tragfähiger Gebote. Gleichzeitig sichert er, dass die vom Stromverbraucher zu tragenden Fördermittel kosteneffizient eingesetzt werden.

Bei der Festsetzung wurden sämtliche Kosten- und Erlösgrößen berücksichtigt, die der KWK-Anlage zuzurechnen sind. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass die Stromeigenversorgung ausgeschlossen ist und Anlagenbetreiber folglich nicht von der indirekten Förderung durch die Befreiungstatbestände bei Eigenversorgung profitieren können. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Betreiber keine vermiedenen Netznutzungsentgelte erhalten. Daneben wurden auch die Risikotragung der Bieter im Rahmen des Ausschreibungsprozesses sowie eine angemessene Verzinsung der Investitionskosten einkalkuliert. Gleichzeitig wurde eingerechnet, dass die Bieter neben der Förderung auch Erlöse durch die Einspeisung des Stroms und die Verwendung der Wärme erhalten, die Gebote also – anders als im EEG – nur einen Teil der Kosten abdecken müssen.

Der Höchstwert für innovative KWK-Systeme wird auf 12,0 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die Berechnung dieses Höchstwertes berücksichtigt neben den Investitionskosten für eine KWK-Anlage wie oben beschrieben auch die Kosten der Errichtung der Anlagen zur Bereitstellung von erneuerbarer Wärme sowie der Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus elektrischem Strom.

Zu § 6 (Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle)

Zu Absatz 1

§ 6 legt die ausschreibende Stelle und die ausländische Stelle fest. Dies ist nach Absatz 1 in der Regel die Bundesnetzagentur. Dies gilt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 grundsätzlich auch für gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibungen. Hier gibt es indes die Möglichkeit, etwas anderes im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung zu bestimmen. Absatz 1 Satz 2 sieht zudem die Möglichkeit vor, in einer völkerrechtlichen Vereinbarung festzulegen, dass lediglich ein Teil der Aufgaben von der ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass der Kooperationsstaat eine oder mehrere unterschiedliche öffentliche oder private Stellen benennen muss, die die Aufgaben übernehmen, welche nach dieser Verordnung von der ausländischen Stelle übernommen werden können oder müssen.

Zu § 7 (Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die ausschreibende Stelle. In der Regel soll die Bekanntmachung acht Wochen, spätestens aber fünf Wochen vor jedem Gebotstermin auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der Bekanntmachung der Ausschreibungen nach Absatz 1. Danach sind sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme bekanntzumachen: Der Gebotstermin (Nummer 1), das jeweilige Ausschreibungsvolumen (Nummer 2), der jeweilige Höchstwert (Nummer 3), die Formatvorgaben und Festlegungen der ausschreibenden Stelle, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen (Nummer 4) sowie die Höhe der zu leistenden Sicherheit (Nummer 5). Diese Angaben sind, ebenso wie die Angaben nach Absatz 3, Pflichtangaben. Darüber hinaus kann die BNetzA weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen, um damit weniger erfahrene Bieter in die Lage zu versetzen, das Verfahren verstehen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält weitergehende Pflichtangaben für die Bekanntmachung der Ausschreibungen für KWK-Anlagen. Danach sind zunächst die Kooperationsstaaten anzugeben, in deren Staatsgebieten die Errichtung oder Modernisierung einer KWK-Anlage erfolgen muss, um eine Zuschlagszahlung in den Ausschreibungen in Anspruch nehmen zu können (**Nummer 1**). Dies sind sämtliche Mitgliedstaaten, die Kooperationsstaaten im Sinn des § 2 Nummer 14 sind und mit denen insoweit eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 27 besteht. Nach **Nummer 2** ist zudem die Angabe der in dem betreffenden Gebotstermin insgesamt bezuschlagbaren Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist, bekanntzumachen. Dieses Volumen wird nach § 11 Absatz 4 ab dem Jahre 2018 alle zwei Jahre mit 5 Prozent des für die nächsten zwei Jahre für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens angesetzt und wird sich bei entsprechend bezuschlagten Geboten innerhalb dieser zwei Jahre auf null reduzieren. **Nummer 3** schreibt schließlich die Bekanntmachung etwaiger weitergehender Vorgaben aus der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 27 vor, soweit diese die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen. Die zusätzlichen Angaben nach Absatz 3 sind angesichts der Öffnung dieser Ausschreibungen für Anlagen aus Kooperationsstaaten erforderlich. Wie bei Absatz 2 handelt es sich daher auch hier um Pflichtangaben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 erfolgen die Bekanntmachungen allein im öffentlichen Interesse. Satz 2 ermöglicht ausländischen Stellen zusätzlich auf die Ausschreibungen hinzuweisen, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen ist.

Zu § 8 (Anforderungen an Gebote)

§ 8 regelt die Anforderungen an Gebote. Gebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden von der BNetzA nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Bei den Ausschreibungen handelt es sich um so genannte frühe Ausschreibungen. Das bedeutet, dass nur sehr geringe materielle Präqualifikationsvoraussetzungen verlangt werden. Durch dieses Ausschreibungsdesign können Nachteile im Zusammenhang mit höheren Teilnahmevoraussetzungen vermieden werden.

Würde etwa zusätzlich ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gefordert, würde dies die Realisierungswahrscheinlichkeit im Vergleich zur frühen Ausschreibung nicht signifikant erhöhen und somit keine Reduktion der finanziellen Präqualifikation rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, da Projektabbrüche im KWK-Bereich oft wirtschaftlicher Natur sind und damit unabhängig von der Genehmigung geschehen. Zudem wäre der entstehende Mehraufwand durch die geringen Vorteile nicht gerechtfertigt. Auch ist nicht für alle KWK-Anlagen, die an der Ausschreibung teilnehmen können, eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Ähnliche Nachteile würde das Erfordernis des Vorliegens einer Baugenehmigung mit sich bringen: Die Baugenehmigungen für die KWK-Anlagen in dem Segment unterscheiden sich je nach Bundesland stark und erhöhen die Realisierungswahrscheinlichkeit nur geringfügig. Die Baugenehmigung ist daher als materielle Präqualifikation ungeeignet. Grundsätzlich gäbe es die Möglichkeit, mehrere verschiedene Teilnahmebedingungen zuzulassen, unter denen die Bieter wählen können. In einer Ausschreibung sollten grundsätzlich möglichst homogene Güter, d. h. Projekte mit ähnlichem Projektfortschritt konkurrieren. Unterschiedliche Kombinationen von Präqualifikationen führen aber zu unterschiedlichen Wettbewerbspositionen. Damit verschiedene Kombinationen in einen fairen Wettbewerb treten können, müssten die Gesamtanforderungen austariert sein. Eine Reduzierung der finanziellen Präqualifikationen wäre demnach nur gerechtfertigt, wenn die materielle Präqualifikation eine entsprechend erhöhte Realisierungswahrscheinlichkeit sicherstellt. Für eine ausgewogene Binnendifferenzierung der Realisierungswahrscheinlichkeiten liegen jedoch nicht genügend Marktkenntnisse vor, um die Optionen gleichwertig zu parametrieren. Zudem erhöhen derartige Optionen den Prüfaufwand für die ausschreibende Stelle. Daher wird von einer Kombination verschiedener Präqualifikationsbedingungen abgesehen.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist der Name, die Anschrift die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters der BNetzA mitzuteilen. Wenn der Bieter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften den Bieter im Rahmen der Ausschreibungen befugt ist. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Angabe der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit zur Kontaktaufnahme der BNetzA zu den Bieter. Hierdurch können Informationen zum Stand des jeweiligen Verfahrens schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben. Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig, der BNetzA muss dies jedoch unverzüglich bekannt gegeben werden. Auf das Einreichen einer Vollmachtsurkunde wird angesichts der Erfahrungen im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung verzichtet, wo dieses Erfordernis zu Verwirrungen bei den Bieter geführt hatte.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist anzugeben, ob das Gebot für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben wird. Um eine Kumulierung der Förderung und Abrechnungsprobleme zu vermeiden, ist eine zeitgleiche Teilnahme an beiden Ausschreibungen mit derselben KWK-Anlage nicht möglich. Auch kommt eine bedingte Teilnahme an der einen Ausschreibung für den Fall, dass kein Zuschlag in der anderen Ausschreibung erteilt wird, aufgrund von § 11 Absatz 1 Nummer 5 nicht in Betracht.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist zudem anzugeben, ob das Gebot für eine neue oder eine modernisierte Anlage abgegeben wird. Die Angabe ist sowohl für ein Gebot im Rahmen der Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch für ein Gebot im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme zu machen und dient in erster Linie der Evaluierung.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot sicher der richtigen Ausschreibung zuordnen zu können.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in kW installierte KWK-Leistung ohne Nachkommastelle angeben. Der Begriff der installierten KWK-Leistung wird in § 2 Nummer 9b KWKG legaldefiniert.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 muss der Bieter zudem die elektrische Leistung der KWK-Anlage in kW angeben. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich die KWK-Anlage innerhalb der Segmentsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 KWKG hält. Der Begriff der elektrischen Leistung wird in § 2 Nummer 7 KWKG legaldefiniert. Die Angabe ist sowohl im Rahmen der Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme zu machen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 verpflichtet den Bieter zur Angabe des Gebotswertes in Cent pro kWh mit zwei Nachkommastellen. Der Gebotswert ist neben der Gebotsmenge der vorrangige Wert nach dem im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 11 die Reihung der Gebote zur Entscheidung über den Zuschlag erfolgt.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 ist der Standort der KWK-Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe des Staatsgebiets und der postalischen Adresse anzugeben. Die Angabe dient der Feststellung etwaiger Verstöße gegen die nach Nummer 12 Buchstabe a und b abzugebenden Eigenerklärung und soll zusammen mit dieser vermeiden, dass Bieter zur wirtschaftlichen Optimierung auf eine KWK-Anlage an einem Standort mehrfach bieten. Bei innovativen KWK-Systemen ist lediglich der Standort der KWK-Anlage anzugeben, um größtmögliche Freiheit für die Erfüllung des Kriteriums zur Nutzung innovativer erneuerbarer Wärme zu gewähren. Eine Einbeziehung der die innovative erneuerbare Wärme bereitstellenden Komponenten ist nicht erforderlich. Deren räumlicher Bezug wird durch die Vorgaben in § 24 ausreichend festgeschrieben. Die Angabe des Standortes anhand einer postalischen Adresse schließt nicht aus, dass mehrere Hausnummern einer Straße angegeben werden, wenn sich die Anlage über diese erstreckt. Auf die Begründung zu § 2 Nummer 17 wird verwiesen. Im Falle eines Ausschreibungszuschlages wird dieser dem insoweit nach Nummer 8 im Gebot benannten Standort nach § 17 Absatz 1 zugeordnet.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird der Bieter verpflichtet, das voraussichtliche Datum der Aufnahme oder im Falle einer Modernisierung der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage anzugeben. Die Angabe dient dem Zweck, das grundsätzlich denkbare Eingreifen der Verklammerungsregelung des § 2 Nummer 14 KWKG und damit einen Verstoß gegen die nach Nummer 12 Buchstabe a und b abzugebenden Eigenerklärungen plausibilisieren zu können. Die Angabe ist sowohl in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu machen.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 ist zudem der Netzbetreiber anzugeben, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, und der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 2 Nummer 18. Die Regelung ist erforderlich, damit klar ist, welche Netzbetreiber im Falle eines Zuschlages zu informieren sind.

Zu Nummer 11

Anzugeben sind nach Nummer 11 zudem die Nummern, unter denen im Fall des Gebots für eine noch nicht errichtete Neuanlage das Projekt oder in allen anderen Fällen die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind. Die Angabe dient zusammen mit der Standortangabe nach Nummer 8 der Feststellung etwaiger Verstöße gegen die nach Nummer 12 Buchstabe a und b abzugebenden Eigenerklärung und soll zusammen mit dieser vermeiden, dass Bieter zur wirtschaftlichen Optimierung auf eine KWK-Anlage mehrfach bieten. Im Falle eines Zuschlages wird dieser der insoweit nach Nummer 11 im Gebot benannten Anlage nach § 17 Absatz 1 zugeordnet. Die Angabe ist sowohl im Rahmen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch

der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu machen, bezieht sich bei letzteren aber nur auf die KWK-Anlage als Bestandteil des innovativen KWK-Systems.

Zu Nummer 12

Nach Nummer 12 müssen die Bieter mehrere Eigenerklärungen abgeben.

Zu Buchstabe a

Abzugeben ist zunächst eine Eigenerklärung, dass weder für die KWK-Anlage bzw. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, für die das Gebot abgegeben worden ist, noch für eine andere KWK-Anlage, die mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, nach § 2 Nummer 14 KWKG zu verklammern wäre und zu einer installierten Leistung der Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, von mehr als 50 MW führen würde, ein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen an dem im Gebot angegebenen Standort besteht. Anders als die Eigenerklärung nach Buchstabe b erfolgt diese Erklärung nicht personengebunden. Entscheidend ist somit nicht, dass der Bieter über keinen wirksamen Zuschlag verfügt, sondern dass für die KWK-Anlage bzw. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems überhaupt kein wirksamer Zuschlag auch nicht für einen Dritten besteht. Zweck dieser Eigenerklärung ist es, die Bieter zum einen für die auch im Rahmen der Ausschreibung anzuwendende Verklammerungsregelung, zum anderen aber auch für die drohende Entwertung des Zuschlages nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 zu sensibilisieren.

Zu Buchstabe b

Des Weiteren ist eine Eigenerklärung abzugeben, dass weder der Bieter noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen in demselben Gebotstermin für die KWK-Anlage bzw. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, für die das Gebot abgegeben worden ist, noch für eine andere KWK-Anlage, die mit der Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, nach § 2 Nummer 14 KWKG zu verklammern wäre und zu einer installierten Leistung der KWK-Anlage bzw. der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, für die das Gebot abgegeben worden ist, von mehr als 50 MW führen würde, ein weiteres Gebot abgegeben hat. Zweck dieser Eigenerklärung ist auch hier, die Bieter zum einen für die auch im Rahmen der Ausschreibung anzuwendende Verklammerungsregelung zum anderen aber auch für die drohende Entwertung des weiteren Zuschlages nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 zu sensibilisieren.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 12 Buchstabe c ist zudem eine Eigenerklärung abzugeben, mit der der Bieter erklärt, dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann. Die gesamte Einspeiseleistung entspricht dabei nach geltender Rechtslage der gesamten Erzeugungsleistung der Anlage, unabhängig davon, ob der Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in eine andere Leitungsstruktur, die nicht der allgemeinen Versorgung dient, wie z. B. eine Kundenanlage, eingespeist wird und ob der Strom von dem Betreiber selbst verbraucht oder an Dritte geliefert wird.

Nach § 9 des Erneuerbare Energien Gesetzes müssen Betreiber von KWK-Anlagen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann. Dies gilt für alle KWK-Anlagen.

Mit der Eigenerklärung bestätigt der Bieter gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der Gebotsabgabe, dass im Bedarfsfall sowohl der ohne Minderung der Wärmeerzeugung regelbare Kondensationsstromanteil als auch der wärmegekoppelte KWK-Stromanteil jederzeit geregelt werden können. Liegt die Nennleistung der Anlage unter 10 MW, so dass kein gesetzliches Schuldverhältnis für Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und § 13a EnWG besteht, liegt es nahe, die Regelbarkeit des Kondensationsstromanteils durch den Abschluss einer entsprechenden Redispatch-Vereinbarung zu erleichtern. Ohne eine solche Vereinbarung muss die jederzeitige Regelbarkeit des Kondensationsstroms auch ohne Vergütung nach § 13 Absatz 2 EnWG gewährleistet bleiben. Der KWK-Stromanteil muss jederzeit per Einspeisemanagement reduziert werden können.

Ziel der Eigenerklärung ist es, für die Netzbetreiber einen reibungslosen und sicheren Ablauf von Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen sicherzustellen. Die Eigenerklärung soll klarstellen, dass sich die Ansprüche des Betreibers bei einer Abregelung per Redispatch auf eine angemessene Vergütung nach § 13 Absatz 1

Nummer 2 in Verbindung mit § 13a EnWG bzw. bei einer Einspeisemanagement-Maßnahme auf eine Entschädigung nach § 15 EEG beschränken. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche kommen nicht in Betracht. Die Frage einer ausreichenden (Ersatz-)Wärmeversorgung fällt in die Risikosphäre des Anlagenbetreibers und kann einer Abregelung der KWK-Anlage generell nicht entgegeng gehalten werden. Infolge des Einspeisemanagements unmittelbar anfallende zusätzliche Aufwendungen für eine angemessene Ersatzwärmeversorgung (beispielsweise mit einem elektrischen Wärmeerzeuger) sind von dem Anspruch auf Einspeisemanagement-Entschädigung nach § 15 EEG grundsätzlich mit umfasst.

Die Eigenerklärung soll den ökonomischen Druck zusätzlich erhöhen, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen jederzeit sicherzustellen. Denn ein Verstoß gegen die Eigenerklärung führt nach § 19 Absatz 4 zu einer Verringerung des Zuschlagswertes. Im Falle eines Ausschreibungszuschlags wird die Eigenerklärung dem zuständigen Netzbetreiber nach § 15 Absatz 3 übermittelt.

Zu Buchstabe d

Nach Buchstabe d ist im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zudem eine Eigenerklärung des Inhalts abzugeben, dass die Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme durch das innovative KWK-System pro Kalenderjahr mindestens die Anforderungen des § 19 Absatz 5 erfüllt (Doppelbuchstabe aa) und im Falle des Anschlusses an ein Wärmenetz die erzeugte innovative Wärme stets vollständig in das Wärmenetz eingespeist wird bzw. in sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss an ein Wärmenetz erfolgt, dass die innovative erneuerbare Wärme anderweitig stets vollständig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellt wird (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe e

Nach Nummer 12 Buchstabe d ist schließlich eine Eigenerklärung des Bieters erforderlich, dass er entweder Eigentümer der Flächen ist, auf denen die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System errichtet oder modernisiert werden soll, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers der Flächen abgibt.

Eine Eigenerklärung zum Nutzungsrecht einer Wärmesenke ist dagegen nicht notwendig. Für den Fall einer geplanten Einspeisung der Wärme in ein Netz eines Dritten bzw. der Belieferung eines Dritten, sollten die KWK-Projekte bereits vor der Teilnahme an der Ausschreibung mit den Dritten die Wärmeabnahme klären. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Akteure in der geschilderten Konstellation den Zugang zu der Wärmesenke in ihrem eigenen Interesse klären. In der Praxis sollten daher keine Fälle auftreten, bei denen nach Erteilung des Zuschlags zwischen mehreren bezuschlagten Projekten eine Konkurrenzsituation um den Zugang zu der gleichen Wärmesenke entsteht.

Zu Nummer 13

Mit Nummer 13 wird der Bieter verpflichtet, im Fall der Gebotsabgabe in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme einen lokalen Wärmetransformationsplan vorzulegen. In diesem Wärmeplan legt der Bieter detailliert dar, mit welchen Maßnahmen er das innovative KWK-System in sein Wärmenetz integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes in den nächsten 15 Jahren im Sinn des Klimaschutzes voranbringen wird. Zu diesem Zweck muss der Bieter nicht nur die Wärmesenke beschreiben (Buchstabe a) sondern auch eine Planung für die Strukturänderung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes für die nächsten 15 Jahre vorlegen und hierauf aufbauend die erwarteten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Temperatur des Wärmenetzes und die Anpassungen im Betrieb des innovativen KWK-Systems skizzieren. Ziel der Erklärung ist es, zu dokumentieren, wie der Bieter im innovativen KWK-System auf die Einspeisung von signifikanten Anteilen von erneuerbarer Wärme zu reagieren beabsichtigt. Der Wärmeplan unterstützt eine detaillierte Evaluierung des innovativen KWK-Systems, auf deren Grundlage das innovative KWK-System perspektivisch weiterentwickelt werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen die Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der BNetzA zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 11 zugelassen werden zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 gibt eine Mindestgebotsgröße von 1 000 Kilowatt und eine maximale Gebotsgröße von 50 000 Kilowatt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und davon abweichend eine maximale Gebotsgröße von

10 000 Kilowatt für die Ausschreibungen von innovativen KWK-Systemen vor. Werden die Mindest- bzw. die Maximalgebotsgrößen nicht eingehalten, wird das Gebot grundsätzlich nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 000 oder mehr als 50 000 Kilowatt bereits unabhängig von Ausschreibungen ein Förderanspruch nach § 5 KWKG ergibt und der dazwischen liegende Größenbereich zwischen 1 000 und 50 000 Kilowatt durch die Ausschreibungen umfassend abgedeckt werden soll. Die abweichende maximale Gebotsgröße für innovative KWK-Systeme in Höhe von 10 000 Kilowatt soll angesichts der geringen Ausschreibungsmenge gewährleisten, dass mehr als ein Gebot je Ausschreibungsrunde einen Zuschlag erhält, damit Erfahrungen in dieser Förderkategorie gesammelt werden können. Nach Satz 2 darf ein Gebot abweichend von Satz 1 eine Gebotsmenge von weniger als 1 000 Kilowatt umfassen, soweit die elektrische Leistung des Generators weniger als 1 000 Kilowatt beträgt, die elektrische Leistung der KWK-Anlage aber über 1 000 Kilowatt liegt. Die Regelung adressiert Fallgestaltungen, in denen eine KWK-Anlage mit einer für sich betrachtet elektrischen Leistung kleiner als 1 000 Kilowatt aufgrund der Bestimmung des § 2 Nummer 14 KWKG eine elektrische Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt aufweist und daher keinen gesetzlich festgelegten Zahlungsanspruch erhält. Wäre eine solche KWK-Anlage auch von der Ausschreibung ausgeschlossen, bestünde für derartige Anlagen überhaupt keine Fördermöglichkeit. Aufgrund der Ausschlussregelung in § 12 Absatz 1 Nummer 4 sollte der Bieter in seinem Gebot das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 mit geeigneten Nachweisen belegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche KWK-Anlagen abgeben dürfen. Für den Bieter besteht damit die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Zuschläge zu ersteigern. Da zu dem Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch nicht feststeht, ob die Verklammerungsregelung des § 2 Nummer 14 KWKG greift, welche auf die Aufnahme des Dauerbetriebs abstellt, können grundsätzlich auch mehrere Gebote für später zu verklammernde Anlagen abgegeben werden. Die im Rahmen der Gebotsabgabe erforderliche Angabe des Projektes oder der Einheit im Marktstammdatenregister stellt dabei sicher, dass nicht entgegen Satz 3 mehrere Gebote für ein und dieselbe KWK-Anlage abgegeben werden. Werden mehrere Gebote in einem Gebotstermin abgegeben, muss der Bieter nach Satz 2 seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise und Erklärungen zu welchem Gebot gehören. Anderenfalls kann die ausschreibende Stelle nicht feststellen, ob das jeweilige Gebot den Anforderungen des § 8 entspricht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermächtigt die ausschreibende Stelle Formatvorgaben für die Ausschreibungsverfahren zu machen. Danach sind insbesondere Formatvorgaben für Gebote, aber auch sonstige Formatvorgaben möglich.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 veröffentlicht die Bundesnetzagentur Formularvorlagen für die nach Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen, welche zwingend von den Bietern bei der Abgabe der Gebote verwendet werden müssen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Eigenerklärungen ihre volle Wirksamkeit entfalten und nicht im Einzelfall durch eine vom Bieter gewählte Formulierung an Effektivität einbüßen.

Zu § 9 (Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der BNetzA. In diesem Fall fällt keine Pönale an. Bereits geleistete Sicherheiten werden in vollem Umfang nach dem Gebotstermin erstattet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter an ihre Gebote, die nicht nach Absatz 1 zurückgenommen worden sind, gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können.

Zu § 10 (Sicherheiten)

Unter den Voraussetzungen des § 21 müssen Bieter Pönalen leisten, sofern und soweit Zuschläge entwertet werden oder die Mitteilungspflichten nach § 20 Absatz 1 während der Realisierungsfrist verletzt werden. Um diese potentiellen Pönalen zu sichern, müssen Bieter für ihre Gebote eine Sicherheit leisten. Die Einzelheiten zu dieser Sicherheit regelt § 10.

Mit den Pönalen soll gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Mengen tatsächlich realisiert wird. Aufgrund der ansonsten sehr geringen Teilnahmevoraussetzungen sind die Pönalen bei Nichtrealisierung für Ausschreibungen im Bereich der vorliegenden Verordnung von zentraler Bedeutung. Je höher die Pönale bei ansonsten wenig strengen Teilnahmevoraussetzungen ist, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Entsprechend einer hohen Pönale bei einer frühen Ausschreibung müssen auch die Sicherheiten relativ hoch angesetzt werden, die diese Pönale absichern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit vor. Diese Pflicht soll gewährleisten, dass an der Ausschreibung nur Bieter teilnehmen, die tatsächlich die Absicht haben, ein Projekt zu realisieren. Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um den Pönalen zu entgehen. Da es im Bereich der KWK durchaus üblich ist, für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften zu gründen, ist dies eine relevante Gefahr.

Die Sicherheit muss spätestens bis zum Gebotstermin hinterlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, um unverzüglich das Zuschlagsverfahren einleiten zu können. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt worden ist, wird das Gebot zum Zuschlagsverfahren nicht zugelassen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion können die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Geboten von Bietern, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, nicht wirksam verringert werden.

Eine Aufspaltung der finanziellen Sicherheit in eine Erst- und Zweitsicherheit erscheint hier nicht zielführend. In dem Fall betrüge die Erstsicherheit, die bei der Gebotsabgabe fällig wird, nur einen Teil der finanziellen Sicherheit. Erfolgreiche Bieter müssten aber unmittelbar nach dem Zuschlag die Sicherheit um eine Zweitsicherheit ergänzen. Die Erstsicherheit würde die Realisierungsabsicht zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe absichern, während die Zweitsicherheit die Realisierungsrate absichern würde.

Bieter in dem betrachteten KWK-Segment verfügen über ausreichend Bonität, um die finanzielle Sicherheit im vollen Umfang bei Gebotsabgabe aufbringen und an der Ausschreibung teilnehmen zu können. Um einen nennenswerten finanziellen Vorteil zu bieten, müsste zwischen Gebotsabgabe und Zuschlag außerdem ein relativ großer Zeitraum liegen, damit eine Aufspaltung einen Effekt hat. Die PV-Ausschreibungen haben gezeigt, dass ein Zeitraum von zwei Wochen zwischen Erbringung der Erst- und Zweitsicherheit wenig Nutzen bringt. Eine längere Frist würde jedoch das Ausschreibungsverfahren in die Länge ziehen und erscheint im Falle der KWK-Ausschreibung nicht sinnvoll. Der deutlich höhere Verwaltungsaufwand wäre somit nicht gerechtfertigt. Zudem sinkt die Ernsthaftigkeit der Gebote, wenn bei Gebotsabgabe eine geringere Sicherheit hinterlegt werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Höhe der Sicherheit fest. Diese bestimmt sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt. Für eine geplante KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System mit einer installierten Leistung von 10 MW sind folglich 1 000 000 Euro zu hinterlegen. Hierdurch soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden, damit die Projekte, für die Gebote abgegeben und bezuschlagt wurden, auch tatsächlich realisiert werden.

Um die Seriosität der Gebote sicherzustellen, werden die niedrigen materiellen Präqualifikationsanforderungen durch vergleichsweise hohe finanzielle Präqualifikationsanforderungen ergänzt. Die Spannbreite der Investitionskosten von KWK-Anlagen im relevanten Bereich liegt bei 700 bis 1 500 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Die Sicherheit entspricht damit ca. 10 Prozent der durchschnittlichen Investitionskosten und ist so gewählt, dass

sie die Ernsthaftigkeit der Gebote anreizt. Die Sicherheit ist aber nicht mit Kosten gleichzusetzen, da der Bieter die Sicherheit nach Zulassung zurück erhalten kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 müssen Bieter bei der Sicherheitsleistung darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welcher Form die Sicherheitsleistung bewirkt werden kann. Diese Bestimmung ist an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt. Es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art. Die Bieter haben die Möglichkeit, eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei der BNetzA zu hinterlegen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaft sind in Absatz 5 normiert. Alternativ können die Bieter Geld auf ein Verwahrkonto der BNetzA einzahlen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt bestimmte Anforderungen an die Bürgschaft fest.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass die ausschreibende Stelle die Sicherheiten treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber verwahrt. Nach Absatz 6 Satz 2 ist die ausschreibende Stelle verpflichtet, ein eigenes Verwahrkonto für die Sicherheitsleistungen einzurichten, auf dem die Bieter ihre Sicherheitsleistungen hinterlegen können. Die BNetzA ist berechtigt, diese Sicherheitsleistungen einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder Rückgabe der Sicherheitsleistungen vorliegen. Die auf dem Verwahrkonto eingezahlten Beträge werden nicht verzinst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass die Sicherheiten unverzüglich in dem Umfang an den Bieter zurückzugeben sind, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden, wenn entweder das Gebot zurückgenommen wurde (Nummer 1), das Gebot keinen Zuschlag erhalten hat (Nummer 2), für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, die Pönale vollständig geleistet wurde (Nummer 3) oder die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach Aufnahme des Dauerbetriebs vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder § 24 der vorliegenden Verordnung zugelassen und der entsprechende Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Bundesnetzagentur vorgelegt wurde.

Von der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung der eingereichten finanziellen Sicherheit bei Erreichen eines oder mehrerer Meilensteine wird abgesehen. Entsprechende Meilensteine müssten gewissen Anforderungen genügen. Zum einen müssen sie überprüfbar sein und für alle Bieter in gleichem Maße gelten. Zum anderen müssen sie eine Erhöhung der Realisierungsabsicht gewährleisten. So ist der Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zwar nachprüfbar, lässt die Risiken von Projektabbrüchen allerdings nur wenig sinken. Zudem benötigen nicht alle Anlagen im Segment eine solche Genehmigung. Der Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist als Meilenstein für eine teilweise Freigabe der Pönale also nicht gut geeignet und würde, wenn überhaupt, nur die Freigabe eines sehr geringen Teils der Sicherheiten rechtfertigen. Der zusätzlich entstehende Aufwand ist daher nicht gerechtfertigt. Eine verbindliche Bestellung der Anlagen ist demgegenüber als Meilenstein schwer zu überprüfen. Eine Prüfung der entsprechenden Verträge wäre sehr aufwendig und Nebenabreden könnten die Verbindlichkeit verwässern, wodurch die Realisierungswahrscheinlichkeit kaum erhöht würde.

Zu § 11 (Zuschlagsverfahren)

§ 11 regelt das Zuschlagsverfahren. Nach Absatz 2 Satz 1 öffnet die BNetzA die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig. Die Gebote sollen in der Regel am ersten Werktag nach dem Gebotstermin geöffnet und geprüft

werden. Nach Absatz 2 Satz 2 sortiert die BNetzA in einem ersten Schritt die Gebote danach, ob sie für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben worden sind. Anschließend sortiert die BNetzA nach Absatz 2 Satz 3 die Gebote sowohl für die Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme aufsteigend nach dem Gebotswert (Nummer 1). Sind die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich, werden die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert (Nummer 2). Nur soweit Gebotswert und Gebotsmenge zweier Gebote identisch sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich. In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten. Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren Gebotsmengen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Daneben führt diese Regelung zu einer geringeren Unstetigkeit des Ausschreibungsvolumens. Nach Absatz 3 Satz 1 prüft die BNetzA anschließend die Zulässigkeit der Gebote. Soweit nach dieser Prüfung keine Ausschlussgründe nach den §§ 12 und 13 vorliegen, erteilt die BNetzA allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot überschritten werden würde (letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen). Bei der Frage, ob dieses letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen einen Zuschlag erhält, ist nach Absatz 3 Satz 2 zu differenzieren: Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte, wird diesem Gebot kein Zuschlag mehr erteilt und das vorherige Gebot bildet die Zuschlagsgrenze. Verbleibendes Ausschreibungsvolumen wird dem Ausschreibungsvolumen des nächsten Gebotstermins nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zugeschlagen. Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen nicht um mehr als das Doppelte und damit maximal um das Doppelte, wird diesem Gebot ein Zuschlag erteilt und es bildet die Zuschlagsgrenze. Das insoweit über dem eigentlich zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumen bezuschlagte Ausschreibungsvolumen wird nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 von dem Ausschreibungsvolumen des nächsten Gebotstermins abgezogen. Steht für ein Gebot von 48,00 MW folglich lediglich nur noch ein Ausschreibungsvolumen von 24,00 MW zur Verfügung, erhält dieses Gebot einen Zuschlag. Steht demgegenüber nur noch ein Ausschreibungsvolumen von 23,9 MW zur Verfügung erhält dieses Gebot keinen Zuschlag mehr, da das für das Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen von dem Gebot um mehr als das Doppelte überschritten wird.

Durch diese Regelung wird eine unstete Aufteilung der Ausschreibungsmenge auf aufeinander folgende Ausschreibungsrunden begrenzt und verhindert, dass bis zu 50 MW vom Volumen der nächsten Ausschreibungsrunde abgezogen werden. Ohne diese Regelung könnte eine starke Fluktuation des ausgeschriebenen Rundenvolumens auftreten, was einem einheitlichen Wettbewerbsniveau widerspricht. Zudem wäre es ansonsten möglich, dass das Rundenvolumen der Folgeausschreibung deutlich unter 50 MW fällt. Somit wäre es nicht möglich, größere Anlagen innerhalb des regulären Volumens zu bezuschlagen. In diesem Fall würden größere Anlagen zudem das Rundenvolumen alleine ausschöpfen und es könnte keine weitere Anlage bezuschlagt werden. Dies könnte gerade für kleinere Anlagen problematisch sein, da sie zeitlich nicht so flexibel sind und bestehende Wärmesenken zu einem gewissen Zeitpunkt bedienen müssen. Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze keine Zuschläge erteilt werden.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die BNetzA bei dem Zuschlagsverfahren nach Absatz 1 bis 3 sicherstellen muss, dass ab dem Jahr 2018 innerhalb von jeweils zwei Kalenderjahren die insgesamt bezuschlagte Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist, 5 Prozent des in diesem zwei Kalenderjahren insgesamt zur Verfügung stehen Ausschreibungsvolumens der Ausschreibungen für KWK-Anlagen nicht überschritten wird. Vorbehaltlich von Anpassungen des Ausschreibungsvolumens nach § 3 Absatz 3 und 4 muss die BNetzA in den Jahren 2018/2019 folglich sicherstellen, dass maximal 14,75 MW des Ausschreibungsvolumens Geboten zugeschlagen wird, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben wurde. In den Jahren 2020/2021: 13,75 MW. Eine Übertragung des entsprechenden Anteils des Ausschreibungsvolumens von einem Zweijahreszeitraum auf den nachfolgenden Zweijahreszeitraum ist nicht vorgesehen. Innerhalb des Zweijahreszeitraumes bestehen indes keine weiteren Beschränkungen, so dass das für KWK-Anlagen mit Standort im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen auch schon im ersten Gebotstermin eines Zweijahreszeitraumes ausgeschöpft werden kann. Wird das Ausschreibungsvolumen nach § 3 Absatz 3 angepasst, erhöht bzw. verringert sich auch das für Anlagen mit Standort im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen entsprechend.

Zu § 12 (Ausschluss von Geboten)

Nach § 12 muss (Absatz 1) bzw. kann (Absatz 2) die BNetzA bestimmte Gebote von dem Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die BNetzA ein Gebot von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn die Anforderungen an Gebote oder die Formatvorgaben nach § 8 nicht vollständig erfüllt sind. Bei der Gebotsabgabe müssen die Bieter insbesondere die Formularvorlagen für die Eigenerklärungen verwenden. Gebote, die ohne Nutzung dieser Formularvorlagen abgegeben worden sind, sind auszuschließen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat ein Ausschluss von dem Gebotstermin auch dann zu erfolgen, wenn bis zum Gebotstermin die Gebühr nach Nummer 5 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nach § 10 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass ein Ausschluss von dem Gebotstermin auch dann zu erfolgen hat, wenn der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung nach § 5 bzw. § 23 Nummer 1 festgelegten Höchstwert überschreitet.

Zu Nummer 4

Ein Ausschluss von dem Gebotstermin hat zudem auch dann zu erfolgen, wenn die in dem Gebot nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 angegebene elektrische Leistung der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nicht zwischen 1 und 50 MW liegt und kein Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

Zu Nummer 5

Darüber hinaus darf nach Nummer 5 ein Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist ein Gebot auch dann auszuschließen, wenn es nicht den Festlegungen der ausschreibenden Stelle nach § 23 oder den Vorgaben der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 27 entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Zu Nummer 7

Ein Gebot ist nach Nummer 7 ferner auch dann auszuschließen, wenn in dem Gebot oder den zu dem Gebot abzugebenden Eigenerklärungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 unrichtige oder irreführende Angaben gemacht worden sind.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 ist ein Gebot in der Ausschreibung für KWK-Anlagen schließlich auch dann auszuschließen, wenn der im Gebot angegebene Standort der KWK-Anlage in einem Staat liegt, der kein Kooperationsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist (Buchstabe a) oder in einem Gebot für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme der Standort für das innovative KWK-System nicht im Bundesgebiet liegt, da lediglich die Ausschreibung für KWK-Anlagen, nicht aber die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme Anlagen aus Kooperationsstaaten offensteht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die BNetzA im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung ausschließen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine KWK-Anlage oder kein innovatives KWK-System auf dem angegebenen Standort plant. Ein solcher Verdacht kann dann bestehen, wenn auf dem in

dem Gebot angegebenen Standort bereits eine KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach den §§ 6 bis 8b KWKG oder nach dem Fördersystem eines Kooperationsstaates in Anspruch genommen worden ist oder der in dem Gebot angegebene Standort übereinstimmt mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort oder dem in einem in einer vorangegangenen Ausschreibung bezuschlagten Gebot angegebenen Standort, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist. Ein solcher Verdacht besteht jedoch nicht in allen Fällen, in denen bereits Anlagen auf dem gleichen Standort stehen. Etwa dann nicht, wenn es sich um die sukzessive Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt oder um eine Anlage an einem gänzlich anderen Ort innerhalb des gleichen Standorts. Dies ist vom Bieter dann darzustellen, um so den Verdacht auszuräumen. Wenn kein begründeter Verdacht eines solchen Missbrauchs besteht, ist ein Ausschluss nach Absatz 2 nicht geboten. Nach Absatz 2 Satz 2 darf die BNetzA ein Gebot insbesondere dann nicht ausschließen, wenn zu einer bereits errichteten oder geplanten KWK-Anlage oder einem innovativen KWK-System weitere Anlagen hinzugebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.

Wenn die BNetzA einen Missbrauchsverdacht hat, muss sie bei der Entscheidung eine Abwägung aller Umstände vornehmen und insbesondere die Schwere des Missbrauchs sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigen.

Zu § 13 (Ausschluss von Bietern)

Nach § 13 muss die BNetzA nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter und deren Gebote von der Ausschreibung ausschließen. Nach Nummer 1 Buchstabe a müssen Bieter ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in vorangegangenen Ausschreibungen vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Darüber hinaus muss nach Buchstabe b ein Ausschluss eines Bieters erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebotswerte in der laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibungsrunde getroffen hat.

Nach Nummern 2 wird ein – eventuell strategisch motiviertes – Verhalten des Bieters durch seinen Ausschluss von der Ausschreibung sanktioniert, da es die Ergebnisse der Ausschreibung verfälschen kann. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Bieter mehrmals Zuschläge aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig verfallen ließ und die Zuschläge damit nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 entwertet worden sind.

Der Ausschluss von Bietern nach § 13 steht im Ermessen der BNetzA. Aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter, hat die BNetzA alle Umstände umfassend abzuwägen; eine möglichst umfassende Sachverhaltsermittlung sollte, sofern dies zeitlich möglich ist, stattfinden. Bei der Entscheidung muss die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden.

Die Gebote von Bietern, die nach § 13 ausgeschlossen worden sind, sind zum Zuschlagsverfahren nach § 11 nicht zugelassen.

Zu § 14 (Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen)

§ 14 regelt die Zuordnung der Zuschläge bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung zu den jeweiligen Kooperationsstaaten. Das genaue Zuordnungsverfahren muss in der völkerrechtlichen Vereinbarung geregelt werden und im Rahmen der Bekanntmachung nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 veröffentlicht werden. Die Bieter wissen somit bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung nicht, ob sie die Zahlungszahlung vom Netzbetreiber nach dem KWKG unter Berücksichtigung der Vorschriften nach dieser Verordnung oder aus dem Kooperationsstaat nach den im Kooperationsstaat geregelten Bestimmungen erhalten.

Auch die Sicherheiten gelten dementsprechend erst nach der Zuordnung zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber oder zugunsten der mit der Zahlung vom Kooperationsstaat beauftragten Stelle.

Zu § 15 (Bekanntgabe der Zuschläge)

§ 15 regelt, wie die BNetzA die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens bekannt gibt. Die Bekanntgabe im Internet hat sich als probates Mittel zur schnellen und umfangreichen Information der Bieter bewährt.

Nach Absatz 1 gibt die BNetzA jeweils die wesentlichen Ergebnisse der Ausschreibungen auf ihrer Internetseite bekannt. Nach Nummer 1 werden der Gebotstermin und die zugeschlagenen Mengen veröffentlicht. Nach Nummer 2 müssen zudem die Namen der Bieter, die einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben, öffentlich bekannt gegeben werden, um klarzustellen, wer einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat und für wen der Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wurde. Dies beinhaltet zum einen den Standort der geplanten Anlage, die Nummern, unter denen das Projekt oder die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind, die Nummer des Gebotes falls der Bieter mehrere Gebote abgegeben hat und eine von der BNetzA vergebene eindeutige Zuschlagsnummer. Nummer 3 sieht zudem die Veröffentlichung des jeweils höchsten und niedrigsten Gebotswertes vor, damit ein Eindruck entsteht, in welcher Größenordnung sich die Zuschläge bewegen. Schließlich veröffentlicht die BNetzA nach Nummer 4 den mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert. Die Veröffentlichung nach Absatz 1 hat jeweils getrennt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu erfolgen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuschläge eine Woche nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 als bekannt gegeben gelten. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Veröffentlichung die Fristen für die Realisierung der KWK-Anlage nach § 18 sowie für mögliche Rechtsbehalte an diesem Tag zu laufen beginnen. Die Regelung entspricht § 35 Absatz 2 EEG.

Durch Absatz 3 wird die BNetzA verpflichtet, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu unterrichten. Zu unterrichten ist darüber hinaus auch der für die Auszahlung der Zuschlagszahlung zuständige Verteilnetzbetreiber sowie – falls nicht identisch – der Übertragungsnetzbetreiber. Beiden Netzbetreibern ist zudem eine beglaubigte Kopie der Eigenerklärung nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c zu übermitteln. Durch Letzteres soll erreicht werden, dass die Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements entsprechend der Regelung in § 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes grundsätzlich KWK-Anlagen vor EE-Anlagen abregeln und dies nicht aus Sorge um mögliche Schadensersatzforderungen aufgrund einer etwaig im Zusammenhang mit dem Betrieb der KWK-Anlage stehenden Wärmelieferverpflichtung der KWK-Anlage unterlassen.

Zu § 16 (Entwertung von Zuschlägen)

§ 16 regelt die Entwertung von Zuschlägen. Mit der Entwertung der Zuschläge dokumentiert die BNetzA, dass die Zuschläge insoweit ihre Wirksamkeit im Sinn des § 43 VwVfG verloren haben. Dies ist wichtig, um die BNetzA in die Lage zu versetzen, möglichst zeitnah einen Überblick über die Nichtrealisierung von Projekten zu erhalten. Sie kann damit sich abzeichnende Abweichungen von der Erreichung der angestrebten Ausbauziele frühzeitig erkennen. Mit der Entwertung des Ausschreibungszuschlags ist der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Zuschlagszahlung beendet.

Absatz 1 benennt die Fälle, in denen eine Entwertung vorgenommen wird. Nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 18 erlischt ein Ausschreibungszuschlag und muss in der Folge entwertet werden, wenn die Realisierungsfristen des § 18 nicht eingehalten werden. Nach Absatz 1 Nummer 2 kann die BNetzA einen Ausschreibungszuschlag nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere den §§ 48 und 49 VwVfG) zurücknehmen oder widerrufen. Zudem kann ein Ausschreibungszuschlag durch Zeitablauf oder in sonstiger Weise seine Wirksamkeit verlieren (Absatz 1 Nummer 3). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vollbenutzungsstundenkontingent nach § 19 Absatz 2 oder aber der Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch spätestens noch hätte geltend gemacht werden können, abgelaufen ist. Nach Absatz 1 Nummer 4 ist ein Ausschreibungszuschlag zudem auch dann zu entwerten, wenn die installierte Leistung der zugrundeliegenden Anlage mit Aufnahme des Dauerbetriebs unterhalb von 1 MW oder oberhalb von 50 MW liegt. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Verklammerungsregelung in § 2 Nummer 14 KWKG denkbar, wonach die Verklammerung nur für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator greift mit der Folge, dass die elektrische Leistung der zuerst in Betrieb genommene KWK-Anlage sich im Segment 1 – 50 MW befinden kann, die nachfolgend in Betrieb genommene KWK-Anlage indes wie eine KWK-Anlage oberhalb von 50 MW elektrische Leistung zu behandeln ist und damit der Zuschlag entwertet wird und die Gebotsmenge als nicht realisiert gilt. Nach Absatz 1 Nummer 5 ist ein Zuschlag zudem dann zu entwerten, wenn der Anspruch auf Zuschlagszahlung in zwei – nicht notwendigerweise – aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 entfallen ist und damit insbesondere dann, wenn entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 KWKG der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom selbst verbraucht worden ist. Die Entwertung des Zuschlags ist in die-

sem Fall dadurch gerechtfertigt, dass von einer bewussten Entscheidung des Anlagenbetreibers gegen die Teilnahmevoraussetzungen ausgegangen werden kann. Sämtliche Entwertungsgründe nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gelten sowohl für Ausschreibungszuschläge in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch für Ausschreibungszuschläge in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme. Insoweit führt auch bei innovativen KWK-Systemen erst eine elektrische Leistung von mehr als 50 MW zu einer Entwertung des Ausschreibungszuschlages. Nach Absatz 1 Nummer 6 wird ein Zuschlag für innovative KWK-Systeme zudem dann entwertet, wenn sich der Zuschlagswert in drei aufeinanderfolgenden Jahren nach § 19 Absatz 5 um jeweils mindestens 1 500 Vollbenutzungsstunden verringert hat und damit der Anteil der vom innovativen KWK-System in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme den Wert von 25 Prozent oder weniger pro Kalenderjahr betragen hat. Die Entwertung des Zuschlags erfolgt in diesem Fall, da nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass die Anlage von Ihrer Dimensionierung und konkreten Fahrweise geeignet ist, den Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme dauerhaft zu erfüllen.

Nach Absatz 2 wird ein Zuschlag zudem auch dann entwertet, wenn die Zulassung einer KWK-Anlage oder die Zulassung eines innovativen KWK-Systems nachträglich aufgehoben wird. Ob die Entwertung rückwirkend (ex tunc) oder nur mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) zu erfolgen hat, richtet sich danach, ob die Zulassung mit Wirkung ex tunc oder ex nunc aufgehoben wird. Eine Entwertung erfolgt allerdings dann nicht, wenn die KWK-Anlage ohne zeitlichen Versatz eine erneute Zulassung im Rahmen einer Änderungs Genehmigung erhält.

Zu § 17 (Zuordnung und Übertragung von Zuschlägen)

Zu Absatz 1

§ 17 regelt die Zuordnung der Ausschreibungszuschläge. Der Ausschreibungszuschlag ist sowohl der Person des Bieters als auch örtlich den im Gebot gemachten Angaben zuzuordnen. Dies ist der Standort. Eine weitere Zuordnung findet dadurch statt, dass eine KWK-Anlage als Projekt im Marktstammdatenregister registriert sein muss; im Rahmen dieser Registrierung sind neben ersten technischen Parametern auch genauere geografische Angaben einzutragen. Dadurch ist auch innerhalb größerer Industrieareale eine genauere Verortung der geplanten Anlage möglich, auch wenn Änderungen der registrierten Daten zu den Anlagen im Marktstammdatenregister nach der MaStRV möglich sind. Auf diese Weise bleiben Änderungen an der geplanten Anlage möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird eine grundsätzlich zulässige Übertragung eines Zuschlags von dem Bieter auf einen Dritten erst möglich, wenn die Übertragung der ausschreibenden Stelle angezeigt worden ist und der Dritte die Eigenerklärungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 gegenüber der ausschreibenden Stelle mit Bezug auf die Anlage abgegeben hat. Dies ist erforderlich, da anderenfalls eine Umgehung der Eigenerklärungen möglich wäre. Mit dem Wirksamwerden der Übertragung nach Satz 1 tritt der Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des ursprünglichen Bieters nach dieser Verordnung ein.

Zu § 18 (Erlöschen von Zuschlägen)

Zu Absatz 1

Nach § 18 Absatz 1 erlischt der Zuschlag 54 Monate nach seiner öffentlichen Bekanntgabe, soweit die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Falle einer Modernisierung wiederaufgenommen hat. Bei innovativen KWK-Systemen muss dabei nicht nur die KWK-Anlage als Teil des innovativen KWK-Systems den Dauerbetrieb aufnehmen, sondern auch die innovative erneuerbare Wärme bereitstellende Komponente des innovativen KWK-Systems. Bei den Fristen nach § 18 handelt es sich um Maximalfristen. Grundsätzlich ist der Dauerbetrieb schon nach 48 Monaten aufzunehmen. Eine spätere Aufnahme des Dauerbetriebs führt aber nicht zu einem Erlöschen des Zuschlags, sondern lediglich zur Fälligkeit einer Pönale nach § 21.

Die Realisierungsfrist von maximal 54 Monaten wurde absichtlich großzügig festgelegt, um eine Teilnahme auch von solchen Projekten zu ermöglichen, die sich noch in einer sehr frühen Entwicklungsphase befinden. Damit wird auch die Situation von Müllverbrennungsanlagen abgedeckt, die gekoppelt Strom- und Wärme erzeugen und im Leistungssegment von 1 bis 50 MW an der Ausschreibung teilnehmen können. Die Projektphasen von der ersten Planung bis zur Inbetriebnahme der Anlagen können im Einzelfall im Vergleich zu Erdgas-KWK-Anlagen länger dauern. Eine Sonderregel ist aber nicht notwendig, da es den Projekten freigestellt ist, in welcher Pro-

jektphase sie an der Ausschreibung teilnehmen. Daneben stellt die Strom- und Wärmeerzeugung bei diesen Anlagen nicht das Hauptgeschäft dar. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen hängt nur zu einem kleinen Anteil an der KWKG-Förderung. In der Praxis dürfte damit zu rechnen sein, dass auch deutlich weiter fortgeschrittene Projekte noch an den Ausschreibungen teilnehmen und daher die Realisierungsfrist nicht ausschöpfen werden.

Die Aufnahme des Probetriebs als Realisierungsfrist für die Rückzahlung der Pönale und zur Auszahlung der Vergütung ist dagegen nicht geeignet, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen kann.

Eine abweichende Realisierungsfristenregelung für Sektorenauftraggeber wurde erwogen, im Ergebnis aber verworfen:

Sektorenauftraggeber sind aufgrund des Vergaberechts nach der Sektorenverordnung (SektVO) verpflichtet, für Auftragsvergaben, die einer Sektorentätigkeit i. S. d. § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (u. a. Einspeisung von Elektrizität oder Wärme in Netze betriebene Netze zur Versorgung der Allgemeinheit) dienen, zunächst eine Ausschreibung für die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems durchzuführen. Erst wenn die Angebote aus dieser vorgelagerten Ausschreibung dem Sektorenauftraggeber vorliegen, ist er in der Lage, die Kosten für die Errichtung oder der Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems zu kalkulieren und in sein Gebot in den Ausschreibungen nach der vorliegenden Verordnung einzupreisen.

Die Annahme eines Angebots (Zuschlagserteilung) aus der vorgelagerten Ausschreibung wird dem Sektorenauftraggeber indes erst möglich sein, wenn er Gewissheit darüber hat, ob er einen Zuschlag in den Ausschreibungen nach der vorliegenden Verordnung erhalten hat, da anderenfalls eine Realisierung des Projektes nicht wirtschaftlich sein wird. In der Praxis werden Sektorenauftraggeber daher die Ausschreibung für die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems zeitlich so planen, dass die Angebotsabgabe vor einem der Gebotstermine nach § 3 Absatz 1 liegt, die Frist für die Annahme eines Angebots (in der Ausschreibungsbekanntmachung anzugebende Bindefrist) indes so lange bemessen wird, dass das wirtschaftlichste Angebot erst angenommen wird, wenn feststeht, dass der Sektorenauftraggeber einen Zuschlag nach der vorliegenden Verordnung erhalten hat.

Sobald dem Sektorenauftraggeber die Angebote für die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems vorliegen, erfolgt eine Vorauswahl, welches Angebot im Fall eines Förderzuschlags nach der vorliegenden Verordnung angenommen werden soll. Dieses Angebot bildet die Grundlage zur Kalkulation des Gebotspreises in den Ausschreibungen nach der vorliegenden Verordnung. Gleichzeitig kann der Sektorenauftraggeber den unterlegenen Bietern bereits seine Absicht mitteilen, ihr Gebot nicht zu bezuschlagen und damit die Wartefrist nach § 134 GWB in Gang setzen. Erhält der Sektorenauftraggeber sodann in der Ausschreibung nach der vorliegenden Verordnung einen Förderzuschlag, nimmt er das wie oben ermittelte wirtschaftlichste Angebot an. Eine Verzögerung der Realisierung der Anlage gegenüber dem Projekt eines Industrieauftraggebers ist in diesem Fall nicht zu erwarten. Allenfalls könnte sich eine solche aus einer etwaigen zwischenzeitlich von einem weiteren Bieter im Vergabeverfahren beantragten Nachprüfung der Ausschreibung für die Errichtung oder Modernisierungsleistung ergeben. Gemessen an der Realisierungsfrist des § 18 Absatz 1 von 54 Monaten dürfte sich die hieraus resultierende Verzögerung indes nicht wesentlich auswirken, zumal bereits mit weiteren Realisierungsschritten begonnen werden könnte. Erhält der Sektorenauftraggeber in der Ausschreibung nach der vorliegenden Verordnung keinen Förderzuschlag, hebt er die Ausschreibung zur Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems auf. Dementsprechend veröffentlicht er bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung einen diesbezüglichen Vorbehalt.

Zu Absatz 2

Nach § 18 Absatz 2 erlischt der Zuschlag zudem auch dann, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System zwar innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Dauerbetrieb aufgenommen hat, aber nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 10 KWKG bzw. § 24 zugelassen worden ist oder hätte zugelassen werden müssen.

Als Stichtag für die Frist gilt die Herstellung des Dauerbetriebs, welche vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Zulassung bescheinigt wird. Betreiber müssen zum Nachweis der Realisierung bei der ausschreibenden Stelle den Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Datum

der Herstellung des Dauerbetriebs einreichen. Für die Zulassung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist ein Sachverständigengutachten nötig, welches unter anderem die Erfüllung der Hocheffizienz bestätigt. Für dieses Gutachten sind wiederum Messreihen über mehrere Monate notwendig, in denen die Anlage im Dauerbetrieb gefahren wird. Daher werden dem Betreiber nach Aufnahme des Dauerbetriebs 12 Monate eingeräumt, um die Zulassung einzureichen.

Indem auf den Zeitpunkt abgestellt wird, zu dem die Zulassung erteilt wurde oder hätte erteilt werden müssen, ist gewährleistet, dass im Fall einer unrechtmäßigen Versagung der Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und einem anschließenden erfolgreichen Rechtsmittel der Zuschlag nicht entwertet wird. Eine Entwertung würde erst nach rechtskräftigem und erfolglosem Abschluss eines Rechtsmittels gegen die Versagung der Zulassung erfolgen.

Zu § 19 (Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung)

§ 19 regelt die Höhe, die Dauer und die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Höhe und den Gegenstand der Zuschlagszahlung fest. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung besteht für KWK-Strom in Höhe des Zuschlagswertes im Sinn des § 2 Nummer 19. Dies gilt sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Dauer des Zahlungsanspruchs fest. Nach Satz 1 Nummer 1 wird der Zuschlag aus den Ausschreibungen für KWK-Anlagen für 30 000 Vollbenutzungsstunden (VBh) und nach Satz 1 Nummer 2 der Zuschlag aus den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme für 45 000 VBh gezahlt.

Nach Absatz 2 Satz 2 wird die Förderung dabei unterjährig sowohl in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme für maximal 3 000 VBh ausgezahlt. Anlagen dürfen darüber hinaus eingesetzt werden, erhalten aber keine zusätzliche Förderung im betreffenden Jahr. Bei Betriebszeiten unter 3 000 VBh bleibt der Förderanspruch erhalten. Dadurch, dass maximal 3 000 VBh pro Jahr gefördert werden, wird die Förderdauer gestreckt: Bei 30 000 Gesamtförderstunden, werden alle KWK-Anlagen in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen für mindestens 10 Jahre gefördert. In den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme, wo ein Vollbenutzungsstundenkontingent von 45 000 Gesamtförderstunden besteht, werden die innovativen KWK-Systeme für mindestens 15 Jahre gefördert. Dies hat folgende Vorteile: Die längere Förderdauer gleicht die Wettbewerbsbedingungen für Anlagen der öffentlichen Versorgung und industrielle Anlagen an. Denn Industrieanlagen laufen häufig über 5 000 VBh pro Jahr und „verbrauchen“ daher ihr Förderkontingent deutlich schneller. Zugleich erhöht die längere Förderdauer die Planungssicherheit für alle Marktakteure und damit die Kompatibilität der KWK mit dem Strommarkt 2.0. Denn je planbarer ist, welche KWK-Anlagen für wie viele Jahre Förderung erhalten, desto besser können sich andere Marktakteure auf die KWK einstellen und ihre eigenen Investitionen entsprechend planen. Eine längere Förderdauer bei innovativen KWK-Systemen ist aufgrund der hohen Investitionskosten volkswirtschaftlich sinnvoll. Die Ausweitung des Förderzeitraums orientiert sich an der üblichen Abschreibungsdauer für Energieerzeugungsanlagen gemäß AfA.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann die Förderung nach Satz 1 noch bis zu 30 Jahre nach Zuschlagserteilung, jedoch höchstens für 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Läuft eine KWK-Anlage mit einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für KWK-Anlagen folglich jährlich lediglich nur 2 500 Vollbenutzungsstunden, bekommt sie diese Vollbenutzungsstunden damit 12 Jahre lang vergütet.

Die Dauer und damit die Gesamthöhe der Zuschlagszahlung ist in Vollbenutzungsstunden festgelegt. Der Zuschlag wird aber für erzeugten KWK-Strom gezahlt. Der Begriff der Vollbenutzungsstunde wird in § 2 Nummer 3 KWKG als der Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen definiert. Um die Zahl der förderberechtigten Kilowattstunden zu ermitteln, muss folglich die Zahl der Vollbenutzungsstunden in Relation zu der Gebotsmenge gesetzt werden. Ist die tatsächlich installierte KWK-Leistung höher als die Gebotsmenge, werden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 gleichwohl nur die maximalen Vollbenutzungsstunden in Höhe der Gebotsmenge vergütet. Bleibt die tatsächlich installierte KWK-Leistung demgegenüber hinter der Gebotsmenge zurück, bestimmt § 19 Absatz 2 Satz 4, dass in diesem Fall der Zuschlag für die nach Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden der im Zulassungsbescheid festgestellten tatsächlichen

installierten KWK-Leistung gezahlt wird. Eine Abweichung der installierten KWK-Leistung gegenüber der Gebotsmenge nach oben hin führt damit zu keiner Ausweitung der Förderung. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung beschränkt sich in diesem Fall vielmehr auf die Gebotsmenge multipliziert mit den Gesamtförderstunden, soweit der Zuschlag nicht nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 zu entwerfen ist. Bleibt die installierte KWK-Leistung demgegenüber hinter der Gebotsmenge zurück, beschränkt sich der Anspruch auf Zuschlagszahlung auf die im Rahmen der Zulassung festgestellte installierte KWK-Leistung multipliziert mit den Gesamtförderstunden. Zusätzlich kann zudem die Pönale nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 anfallen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Nummer 1 entfällt der Anspruch auf Zuschlagszahlung für das jeweilige Kalenderjahr, sofern nicht der gesamte in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Der Anspruch entfällt nach Absatz 3 Nummer 2 zudem auch dann, wenn entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes der Strom aus der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System selbst verbraucht wird. Nur eine Eigenversorgung in den engen von § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zugelassenen Grenzen führt damit nicht zu einem Wegfall des Zahlungsanspruchs. Wird der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht, ordnet Absatz 3 Satz 4 zudem an, dass auf diesen Strom nach § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die volle EEG-Umlage zu zahlen ist. Entfällt der Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 in zwei – nicht notwendig aufeinanderfolgenden – Kalenderjahren, wird der Zuschlag ab diesem Zeitpunkt nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 entwertet.

Anstelle einer Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung kann der in der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugte Strom nach Absatz 3 Satz 2 auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden, soweit sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. In diesem Fall ist der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom nach Absatz 3 Satz 3 so zu behandeln, als wäre er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden. Dies beinhaltet insbesondere die entsprechende Anwendung von § 8a Absatz 5 KWKG, so dass auch im Fall der Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz die gewährte Stromsteuerbefreiung von der Zuschlagszahlung abzuziehen ist. Welche Anforderungen dabei im Detail zu erfüllen sind, wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 23 Nummer 6 vorgegeben werden.

Die Regelung dient dazu, sicher zu stellen, dass bezuschlagte Anlagen entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Ausschreibung ausschließlich zur Netzeinspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingesetzt werden. Denn nur so können faire Wettbewerbsbedingungen in den Ausschreibungen garantiert werden und die Ausschreibungen tatsächlich zu einer kosteneffizienteren Förderung führen. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen wichtig. Ursache dafür kann etwa eine steigende Rentabilität der Eigenversorgung aufgrund steigender Umlagen sein. Daneben kann sich die betreiberindividuelle Vorteilhaftigkeit der Eigenversorgung dadurch ändern, dass Befreiungstatbestände wie die Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung des EEG sich ändern. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass es aus Betreibersicht nicht vorteilhaft wird gegen die Teilnahmevoraussetzungen zu verstoßen, wenn sich die Rentabilität der Eigenversorgung determinierende Rahmenbedingungen ändern.

Nach Absatz 3 Nummer 3 entfällt der Anspruch auf Zuschlagszahlung zudem auch dann für das jeweilige Kalenderjahr, wenn für dieses Kalenderjahr der Nachweis nach § 20 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 verringert sich der Zuschlagswert auf null für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden, die der Höhe der in dem betreffenden Monat erzeugten Kilowattstunden KWK-Strom entspricht, wenn in dem betreffenden Monat die KWK-Anlage oder das innovativen KWK-System entgegen der Eigenerklärung nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c nicht in der Lage gewesen ist, bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber ihre komplette Erzeugungsleistung ferngesteuert zu reduzieren.

Die Reduzierung des Zuschlagswertes verringert nicht die Zahl der insgesamt über den gesamten Förderzeitraum und der maximal in einem Jahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden, sondern lediglich den für diese Vollbenutzungsstunden anzulegenden Zuschlagswert. Es erfolgt damit eine Förderung dieser Vollbenutzungsstunden nur

eben in der Höhe von 0,00 Euro. Das jährliche wie insgesamt förderfähige Vollbenutzungsstundenkontingent wird damit auch durch die Förderung dieser Vollbenutzungsstunden in Höhe von 0,00 Euro verbraucht.

Die Abrechnung wird seitens des Netzbetreibers im Zweifel erst im Rahmen der Endabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgen können. War die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System in einem Kalendermonat bei entsprechender Anforderung des Netzbetreibers nicht ferngesteuert reduzierbar, ermittelt der Netzbetreiber hierzu in einem ersten Schritt die Menge des in diesem Monat erzeugten KWK-Stroms. Anschließend ist dieser anhand der installierten KWK-Leistung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Vollbenutzungsstunden umzurechnen.

Hat z. B. eine KWK-Anlage mit einer installierten KWK-Leistung von 10 MW im Monat Dezember 1 000 Megawattstunden KWK-Strom erzeugt, entspricht dies 100 Vollbenutzungsstunden. Ist die Anlage im Dezember entgegen ihrer Eigenerklärung nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c vom Netzbetreiber bei entsprechendem Abruf nicht abregelbar gewesen, werden ihr, wenn sie in dem betreffenden Jahr 3 000 oder mehr Vollbenutzungsstunden gelaufen ist, lediglich 2 900 Vollbenutzungsstunden in diesem Jahr in Höhe des Gebotswertes vergütet. Das Kontingent an insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden über den gesamten Förderzeitraum reduziert sich für dieses Jahr gleichwohl um 3 000 Vollbenutzungsstunden, da 100 Vollbenutzungsstunden in Höhe von 0,00 Euro gefördert werden.

Zu Absatz 5

Innovative erneuerbare Wärme kann im innovativen KWK-System durch wetterabhängige Technologien wie Solarthermie bereitgestellt werden. Damit Betreiber von innovativen KWK-Systemen nicht übermäßig große Anlagen installieren müssen, um bei jedem Wetter garantiert einen festgelegten Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme erreichen zu können, regelt Absatz 5 die Auszahlung der Förderzahlungen für Kalenderjahre, in denen das Kriterium des Anteils der erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme nicht erreicht wird. Für jeden Prozentpunkt, den der Anteil den Zielwert unterschreitet, wird der Zuschlagswert für 300 Vollbenutzungsstunden auf null gesetzt. Die Regelung ist im Zusammenhang mit der maximalen Zahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden im Jahr zu sehen. 300 Stunden entsprechen einem Zehntel der 3 000 förderfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr. Entsprechend wird mit dieser Regelung linear für jeden Prozentpunkt Abweichung vom Zielwert die gleiche Zahl von Vollbenutzungsstunden auf null gesetzt. Um aus dieser Regelung keinen Anreiz für systematisch zu kleine Komponenten zur Erzeugung von innovativer erneuerbarer Wärme in KWK-Systemen abzuleiten, ist ein Abzug von mehr als 1 500 Vollbenutzungsstunden nur drei Jahre in Folge möglich, bevor der Zuschlag nach § 16 Absatz 1 Nummer 6 entwertet wird. Hinsichtlich der Anforderungen ist zwischen Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2020 und Ausschreibungen im Jahr 2021 zu differenzieren. In den Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2020 beträgt der Mindestwert für innovative erneuerbare Wärme 30 Prozent an der Referenzwärme. Für jeden Prozentpunkt, den der Anteil den Zielwert von 30 Prozent unterschreitet, wird der Zuschlagswert für 300 Vollbenutzungsstunden auf null gesetzt, bis hin zu einem Anteil von 20 Prozent innovative erneuerbare Wärme an der Referenzwärme.

Für die Ausschreibungen im Jahr 2021 wird der Zielwert auf einen Anteil von 35 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme erhöht. Für diese weitergehende Anforderung (zusätzlich fünf Prozentpunkte innovative erneuerbare Wärme) ist als Übergang für die ersten fünf Jahre nach Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems eine Anrechnung von Wärmeerzeugung aus Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplung zugelassen, um den Teilnehmern der Ausschreibung ausreichend Zeit zur Erfüllung dieser höheren Anforderung und der damit einhergehenden Herausforderung an das Wärmenetz einzuräumen. Wenn also ein innovatives KWK-System einen Wert von 32 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme erzielt, können die zur Erreichung des Zielwertes fehlenden 3 Prozent der innovativen erneuerbaren Wärme durch die Bereitstellung erneuerbarer Wärme durch die Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems bereitgestellt werden. In diesem Fall wird der Zuschlagswert für keine Vollbenutzungsstunde auf null reduziert. Erreicht ein innovatives KWK-System demgegenüber einen Wert von nur 28 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme, wird der Zuschlagswert auch dann für 600 Vollbenutzungsstunden auf Null gesetzt, wenn das innovative KWK-System erneuerbare Wärme aus der Verbrennung von Biomethan mit einem Anteil von 7 Prozent an der Referenzwärme bereitgestellt hat. Denn erneuerbare Wärme aus der Verbrennung von Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird mit höchstens 5 Prozentpunkten berücksichtigt. Dementsprechend wird im Fall der Bereitstellung von 28 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme und lediglich 3 Prozent erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems der Zielwert

von 35 Prozent um insgesamt vier Prozentpunkte verfehlt und damit der Zuschlagswert in dem betreffenden Kalenderjahr für insgesamt 1 200 Vollbenutzungsstunden auf null reduziert.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren beträgt der Zielwert für den Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme zwar weiterhin 35 Prozent. Ab diesem Jahr darf allerdings keine weitere Wärme aus biomethanbetriebenen KWK-Anlagen mehr auf den Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme im KWK-System angerechnet werden. 35 Prozent der Referenzwärme müssen ab diesem Zeitpunkt durch innovative erneuerbare Wärmeerzeuger bereitgestellt werden, die mindestens eine Jahresarbeitszahl von 1,25 erreichen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 sind entgegen den Absätzen 2 bis 5 erhaltene Zahlungen dem zur Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber vollumfänglich zurück zu gewähren. Die Rückzahlung hat nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zu erfolgen. Die Einrede der Entreicherung nach § 818 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dabei ausgeschlossen. Satz 2 ordnet zudem an, dass die nach Satz 1 erhaltenen Rückzahlungen von den Netzbetreibern als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 KWKG zu verbuchen sind.

Zu Absatz 7

Um die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu minimieren, wird durch Absatz 7 Satz 1 die Kumulierung der Zuschlagszahlungen mit Investitionskostenzuschüssen grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichend erlaubt Absatz 7 Satz 2 zwar eine Kumulierung mit den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm), ordnet hierfür aber dessen Abzug vom Zuschlagswert an. Soweit daher eine investive Förderung nach dem Marktanreizprogramm in Anspruch genommen wurde, verringert sich der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entspricht. Auch diese Regelung dient der Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen für Teilnehmer in den Ausschreibungen, da nicht alle Teilnehmer die Förderung nach dem Marktanreizprogramm in Anspruch nehmen können. Anzurechnen sind damit zunächst etwaige Zinsvorteile bei der Darlehensinanspruchnahme sowie ein erhaltener Tilgungskostenzuschuss. Darüber hinaus ist aber auch der Zinsvorteil anzurechnen, welcher aus dem gegenüber einer Zuschlagszahlung nach dieser Verordnung deutlich früheren Zahlungsfluss aus dem Marktanreizprogramm resultiert. Da die Teilnehmer an den Ausschreibungen ohne Anrecht auf eine Förderung durch das Marktanreizprogramm die Investitionskosten anderweitig aufbringen müssen, wird als pauschaler Abzinsungssatz der durchschnittliche Effektivzinssatz für Kredite insgesamt von über 1 Mio Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit anfänglicher Zinsbindung von über 1 Jahr bis 5 Jahre nach der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken verwendet (MFI-Zinsstatistik, abrufbar über die Website der Deutschen Bundesbank unter: https://www.bundesbank.de/Naviga-tion/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Einlagen_und_Kreditzinssaetze/Tabel-len/tabellen.html). Bei der Berechnung werden die Auszahlungszeitpunkte für die investive Förderung und die Zeitpunkte der Zuschlagswerte berücksichtigt.

Zu Absatz 8

Nach § 19 Absatz 8 sind § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Damit wird der Kohleersatzbonus auch KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen in der Ausschreibung gewährt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen und dies durch die Zulassung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellt worden ist.

Zu § 20 (Mitteilungspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die bezuschlagten Bieter zu jährlichen Berichten über den Projektfortschritt. Die Meldungen ermöglichen eine regelmäßige Evaluation der Realisierungsrate und damit der Ausschreibungsmodalitäten allgemein. Eine geringe Strafzahlung bei Nichterfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 bietet einen finanziellen Anreiz zur Beteiligung an der Evaluation. Die Berichtspflicht soll mittels eines von der ausschreibenden Stelle auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formulars erfolgen und Auskunft über das Erreichen der folgenden Realisierungsstadien geben: Die Genehmigungserteilung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die verbindliche Bestellung der Anlage, den Baubeginn, die Aufnahme des Probebetriebs und die Aufnahme

des Dauerbetriebs der Anlage. Nach Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird die Förderzahlung aufgenommen. Dieser Meilenstein in der Projektrealisierung wird bereits administrativ erfasst und muss nicht gemeldet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a verpflichten die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen zu einem jährlichen Nachweis über den hocheffizienten Betrieb der Anlage. Die KWK zeichnet sich als besonders effiziente Technologie zur Strom- und Wärmeerzeugung aus. Damit trägt sie im besonderen Maße zur Energieeinsparung sowie Klimaschutz bei. Für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme in der Ausschreibung ist daher vorgesehen, dass die Hocheffizienz auch im Betrieb erfüllt sein soll. Dies soll während der Dauer der Zuschlagszahlung durch einen geeigneten Nachweis dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie dem Netzbetreiber dargelegt werden.

Hocheffizienz ist dabei definiert im Sinn des § 2 Nummer 8 KWKG und den entsprechenden Regelungen in Artikel 2 Nummer 34 und Anhang 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Bei der Erstellung des Nachweises sind die Informationen aus dem Antrag auf Zulassung (z. B. zu technischen Leistungszahlen) zu nutzen und es ist auf die Standards und Vorgaben des Arbeitsblatt FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) abzustellen. Auch müssen die Betreiber für die Berechnung relevante Daten und Informationen ohnehin für die Mitteilungs- und Vorlagepflichten nach § 15 KWKG zusammenstellen. Diese können auch für die Berechnung der Hocheffizienz genutzt werden.

Die zusätzlichen Kosten für Betreiber sind äußerst gering und können im Übrigen ins Gebot eingepreist werden. Zusätzliche Belastungen sind daher nicht zu erwarten. Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW müssen die Hocheffizienz im Betrieb ebenfalls geeignet dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber darlegen; auf eine Prüfung und Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer kann hier indes analog zu den übrigen Meldepflichten des § 15 Absatz 3 KWKG verzichtet werden.

Betreiber innovativer KWK-Systeme müssen zudem den Wärmeanteil nachweisen, den die Komponenten zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme als Nutzwärme bereitgestellt hat (Nummer 2 Buchstabe b). Ab dem Jahre 2021 hat die Mitteilung aufgeschlüsselt nach innovativer erneuerbarer Wärme und erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems zu erfolgen, soweit von der Möglichkeit der teilweisen Wärmebereitstellung durch die Verbrennung von Biomethan für einen Übergangszeitraum Gebrauch gemacht wird.

Daneben sind Betreiber innovativer KWK-Systeme verpflichtet, soweit von der Möglichkeit der teilweisen erneuerbaren Wärmebereitstellung durch die Verbrennung von Biomethan für einen Übergangszeitraum Gebrauch gemacht werden soll einen Nachweis über den Einsatz von Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erbringen. Der Nachweis kann mittels des Biogasregisters der Deutschen Energieagentur geführt werden.

Nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d sind Anlagenbetreiber innovativer KWK-Systeme, die als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme gasbetriebene Wärmepumpen einsetzen, schließlich verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass in diesen Wärmepumpen ausschließlich gasförmige Biomasse eingesetzt worden ist und damit die Voraussetzungen des § 2 Nummer 12 Buchstabe c erfüllt sind. Wie bei Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c kann der Nachweis im Fall der Verwendung von Biomethan mittels des Biogasregisters der Deutschen Energieagentur geführt werden.

Die Mitteilungspflichten nach Absatz 2 sichern die Erfüllung der Ziele des KWKG ab. Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 MW sind aufgrund einer de-minimis Regelung nicht dazu verpflichtet, die entsprechenden Meldungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen. Dies steht im Einklang mit der Mitteilungspflicht nach § 15 Absatz 2 und 3 KWKG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet die entsprechende Anwendung von § 11 Absatz 1 KWKG an. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von seinen Ermittlungsbeugnissen aus § 11 Absatz 1 KWKG Gebrauch machen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Netzbetreiber, der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn eine KWK-Anlage oder eine KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems ihr Vollbenutzungsstundenkontingent nach § 19 Absatz 2 aufgebraucht hat (Nummer 1), den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 in einem Kalenderjahr verloren hat (Nummer 2) oder aber der Zuschlagswert nach § 19 Absatz 5 in einem Kalenderjahr für 1 500 Vollbenutzungsstunden oder mehr auf null reduziert worden ist. Die Meldepflicht ist erforderlich, damit die ausschreibende Stelle die Entwertung der Zuschläge nach § 16 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 6 vornehmen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Anrechnungsgebotes des § 8a Absatz 5 KWKG und verschafft den für die Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreibern die für die entsprechend vorzunehmende Anrechnung erforderlichen Informationen.

Zu § 21 (Pönalen)

§ 21 erlegt den Bietern bzw. Dritten, auf die ein Bieter einen Zuschlag nach § 17 Absatz 2 übertragen hat, in bestimmten Fällen Pönalen auf, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit ihres Verhaltens sicherzustellen.

Mit den Pönalen soll gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Mengen tatsächlich realisiert wird und die Ausschreibungen damit zu einer Erhöhung der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme durch KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme führen. Denn mit der Ausschreibung wird durch das Ausschreibungsvolumen die Menge der jährlich installierten Leistung der nach dem KWKG und dieser Verordnung geförderten KWK-Anlagen bereits weit vor der tatsächlichen Realisierung der Projekte begrenzt. Der Ausbau der mittels der KWKG-Umlage finanzierten Stromerzeugung aus KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen kann somit nicht größer sein als das Ausschreibungsvolumen. Die Anzahl der tatsächlich realisierten Projekte kann aber bei einer ungünstigen Entwicklung deutlich niedriger sein als das Ausschreibungsvolumen. Erfahrungen aus dem Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien haben gezeigt, dass bei vielen Ausschreibungen die Realisierungsrate sehr niedrig war und daher die Ausbauziele deutlich verfehlt wurden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen werden die Projekte, mit denen sich Bieter in der Ausschreibung bewerben in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung noch nicht errichtet sein. Dies bedeutet, dass im Lauf des Genehmigungs- und Errichtungsprozesses noch Hindernisse auftreten können, die die Kosten des Projekts steigern und daher das Projekt weniger lukrativ werden lassen. In diesen Fällen wird der Bieter trotz Zuschlagserteilung ein Projekt unter Umständen nicht realisieren wollen. Das gleiche gilt, wenn ein Bieter aus strategischen Gründen Gebote unterhalb seiner Projektkosten abgegeben hat, z. B. um andere Bieter aus dem Markt zu drängen. Darüber hinaus kann es auch aus anderen Gründen vorkommen, dass Bieter nicht ernsthaft vorhaben, ein Projekt zu realisieren, oder nicht über das ausreichende Know-how verfügen.

Demzufolge sind bei Ausschreibungen im Bereich der vorliegenden Verordnung aufgrund der ansonsten sehr geringen Teilnahmevoraussetzungen die Pönalen bei Nichtrealisierung von zentraler Bedeutung. Je höher die Pönale bei ansonsten wenig strengen Teilnahmevoraussetzungen ist, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Allerdings kann eine zu hohe Pönale auch dazu führen, dass die Anzahl der Teilnehmer an der Ausschreibung reduziert wird, da für einige Bieter das Risiko zu hoch ist. Gleichwohl ist vorliegend die Festsetzung einer angemessen hohen Pönale angesichts der im Übrigen geringen Teilnahmevoraussetzungen notwendig, um einen Anreiz zur Realisierung zu setzen und damit sicherzustellen, dass nur wirklich seriös geplante Projekte mit ernsthafter Realisierungsabsicht an der Ausschreibung teilnehmen.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen eine Pönale zu leisten ist. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine Pönale zu leisten, wenn mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots vor oder mit der Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 16 entwertet werden. Eine teilweise und damit prozentuale Entwertung der Gebotsmenge wird dabei regelmäßig in den Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 in Betracht kommen, wenn die tatsächlich installierte KWK-Leistung der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems hinter der Gebotsmenge zurückbleibt. Eine Pflicht zur Leistung einer Pönale wird in derartigen Fällen aber nur ausgelöst, wenn mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots entwertet werden. Werden nur maximal 10 Prozent der Gebotsmenge nicht realisiert, fällt keine Pönale an. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung bemisst sich dann allerdings nur nach der tatsächlich installierten KWK-Leistung (§ 19 Absatz 2 Satz 4). Die Bagatellgrenze von 10 Prozent nicht realisierter Gebotsmenge ist vorgesehen, damit kleinere „Reste“ der bezuschlagten Gebote nicht zu einer Pönale führen. Hintergrund ist insbesondere, dass bei der Abgabe eines Gebots in einem frühen Planungsstadium häufig noch unklar ist, wie groß die tatsächlich später realisierte Anlage sein wird, da dies selbst bei Standardanlagen häufig vom Anlagenhersteller abhängig ist. Kleine Abweichungen von der ursprünglichen Planung sollen daher nicht sanktioniert werden. Die Höhe der Pönale wird in Satz 2 geregelt und liegt für entwertete Gebote bei 96 Euro pro Kilowatt.

Nach Absatz 1 Nummer 2 müssen auch Bieter, die ihre Projekte realisiert haben, eine Strafe zahlen. Die Strafe wird fällig, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bekanntgabe des Ausschreibungszuschlags nach § 15 Absatz 1 den Dauerbetrieb aufgenommen hat. Die Höhe der Pönale wird in Satz 2 gestaffelt abhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs geregelt.

Nach Absatz 1 Nummer 3 ist eine Pönale zudem auch dann zu leisten, wenn der Bieter seine jährliche Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1 verletzt. Die Höhe der Pönale wird hier in Absatz 2 geregelt.

Nach Absatz 1 Nummer 4 ist eine Pönale schließlich dann zu leisten, wenn der Bieter vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden ist. Die Höhe der Pönale für diesen Fall wird ebenfalls in Absatz 2 geregelt.

Absatz 2 regelt die Höhe der Pönalen. Durch die Pönalen soll erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, sich um eine fristgerechte Inbetriebnahme der geplanten KWK-Anlage bzw. des innovativen KWK-Systems zu bemühen. Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe der Pönale in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2.

Die Höhe der Pönale bei (teilweiser) Entwertung nach Absatz 1 Nummer 1 beträgt 96 Euro pro Kilowatt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4). In den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 und damit in den Fällen, in denen die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System mehr als 48 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe in Betrieb genommen wird, ist die Höhe der Pönale abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme des Dauerbetriebes erfolgt. Erfolgt dieser nach Ablauf des 48., aber vor Ablauf des 50. Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, beträgt die Pönale 24 Euro pro Kilowatt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Nach Ablauf des 50. aber vor Ablauf des 52. Monats beträgt die Pönale 48 Euro pro Kilowatt (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Nach Ablauf des 52. aber vor Ablauf des 54. beträgt die Pönale 72 Euro pro Kilowatt. Nach Ablauf des 54. Monats nach der Bekanntgabe des Zuschlags erlöscht dieser (§ 18 Absatz 1) und die Pönale beträgt 96 Euro pro Kilowatt. Wurde die Gebotsmenge zu diesen Zeitpunkten teilweise realisiert, reduziert sich die Pönale entsprechend, da sich die Pönale als Produkt aus installierter KWK-Leistung, die den Dauerbetrieb aufgenommen hat, und Pönale errechnet.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Höhe der Pönale in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3. Diese beträgt für jede Verletzung der jährlichen Mitteilungspflicht 1 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht liegt dabei sowohl im Fall einer Nichtmeldung als auch im Fall einer verspäteten Meldung vor.

Absatz 2 Satz 4 regelt die Höhe der Pönale in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4. In diesem Fall wird die Pönale in voller Höhe der hinterlegten Sicherheit fällig.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Forderungen nach Absatz 1 und 2 durch die Überweisung des entsprechenden Betrages an den Übertragungsnetzbetreiber zu begleichen sind, wobei nach Satz 2 die Zuschlagsnummer des Gebots anzugeben ist, für das die Pönale geleistet wird.

Absatz 4 bestimmt, dass der Übertragungsnetzbetreiber sich hinsichtlich der Pönale aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen darf, wenn der Bieter die Pönalforderung nach Absatz 1 nicht vor Ablauf des 56. Kalendermonats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erfüllt haben sollte.

Nach Absatz 5 muss die BNetzA dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die erforderlichen Angaben für die Inanspruchnahme der Pönalen mitteilen.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt schließlich, dass die Übertragungsnetzbetreiber die nach Absatz 1 zu leistenden Pönalen als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 KWKG verbuchen müssen. Nach Absatz 6 Satz 2 müssen sie der ausschreibenden Stelle zudem den Eingang von Pönalen von Bietern unverzüglich mitteilen. Dies ist vor allem aufgrund der Erstattungsregelung des § 10 Absatz 7 Nummer 3 erforderlich.

Zu § 22 (Rechtsschutz)

Zu Absatz 1

§ 22 Absatz 1 regelt den Rechtsschutz bei Ausschreibungen. Nach Absatz 1 Satz 1 sind gerichtliche Rechtsbehelfe nur mit dem Ziel zulässig, die BNetzA zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Mit diesem Ziel kann somit die Beschwerde nach § 31b Absatz 2 KWKG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 1 EnWG erhoben werden. Die Vorschrift betrifft nur Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen die Ausschreibung oder ihre Ergebnisse richten. Ausgeschlossen werden damit Feststellungsklagen bezüglich der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung oder Verpflichtungsklagen auf Unterlassung einer Ausschreibung. Nicht betroffen sind Sekundäransprüche wie Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüche. Satz 2 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtsmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Es ist nicht erforderlich, ein Klagerecht einzuräumen. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. In der Rechtsprechung und Literatur zum EnWG ist einhellig anerkannt, dass die Verpflichtungsbeschwerde nur dann Erfolg haben kann, wenn ein materielles, subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Ist das Gebot jedoch zu hoch oder mangelt es ihm an wesentlichen Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung (etwa keine eindeutige Angabe zum angebotenen Preis/der angebotenen Menge), so kann ein subjektives Recht auf Zuschlagserteilung nicht angenommen werden. Satz 3 bestimmt, dass die BNetzA, sofern sie gerichtlich dazu verurteilt wird, einen Zuschlag auch über das in § 3 festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus erteilen kann. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die BNetzA einer Verurteilung nachkommen kann, ohne dass die Bestandskraft der übrigen Zuschläge in Frage gestellt werden muss. Die BNetzA hat somit die Möglichkeit, dem Interesse der erfolgreichen Bieter an der Bestandskraft ihrer Zuschläge Vorrang einzuräumen gegenüber der Kontingentierung der Ausschreibungsmenge. Damit wird den erfolgreichen Bietern ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit ermöglicht.

Begründet das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen gegenüber anderen Bietern, kann die BNetzA im Rahmen ihres Ermessens prüfen, ob eine Rücknahme von Zuschlägen angezeigt ist.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass Sekundärrechtsschutz weiterhin geltend gemacht werden kann. Ein Ausschluss aller Rechtsbehelfe zur Geltendmachung sonstiger bestehender Ansprüche wie Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüche wäre mit Artikel 19 Absatz 4 GG nicht vereinbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass ein gerichtliches Verfahren nach Absatz 1 die Bestandskraft eines erteilten Zuschlags nicht beeinträchtigt. Satz 2 schließt die Drittanfechtung von Zuschlägen aus. Dieser Ausschluss findet seinen Grund in der Regelung des Absatzes 1 Satz 2. Durch die dort vorgesehene Möglichkeit, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung auch über das Ausschreibungsvolumen hinaus Zuschläge zu erteilen, besteht keine echte Konkurrenzsituation. Unterlegene Bieter können ihr Ziel auch ohne eine Drittanfechtungsklage erreichen, insofern besteht kein subjektives Recht auf die Anfechtung des Zuschlags eines Dritten.

Zu § 23 (Festlegungen)

§ 23 ermächtigt die ausschreibende Stelle, wie von § 33a Absatz 4 Nummer 2 KWKG vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zu den Ausschreibungen. Die Ausgestaltung konkreter energiewirtschaftlicher Verfahren und

Regelungen durch allgemeinverbindliche Festlegungen der ausschreibenden Stelle hat sich bewährt und hat für den Bereich der Ausschreibungen eine besonders hohe Bedeutung. Da bei Ausschreibungen häufig strategisches Bieterverhalten anzutreffen ist, das zu Überförderungen, einer niedrigen Realisierungsrate oder einer Verringerung der Akteursvielfalt führen kann, muss die ausschreibende Stelle schnell auf strategisches Verhalten reagieren und das Ausschreibungsdesign anpassen können. Ohne eine solche Festlegungskompetenz müsste für jede Änderung am Ausschreibungsdesign die Rechtsverordnung geändert werden. Dies würde eine schnelle Reaktion der ausschreibenden Stelle auf unerwünschtes strategisches Bieterverhalten unmöglich machen.

Nummer 1 ermächtigt die ausschreibende Stelle, abweichend von § 5 den Höchstwert festzulegen, wenn sich dies als erforderlich erweisen sollte. Der Höchstwert soll dabei insbesondere dann herabgesetzt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Der Höchstwert soll demgegenüber insbesondere dann erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Nummer 2 ermächtigt die ausschreibende Stelle, abweichend von den in § 8 genannten Anforderungen an die Gebote für die Zulassung zum Zuschlagsverfahren nach § 11 weitere Anforderungen an die Gebote oder auch an die Bieter vorzusehen. Insbesondere können weitere Nachweise verlangt werden, die mit der Gebotsabgabe eingereicht werden müssen. Diese Festlegungskompetenz ist notwendig, um der ausschreibenden Stelle die Möglichkeit zu geben, schnell auf Fehlentwicklungen zu reagieren und insbesondere nicht ernsthafte Gebote, Dumpinggebote oder rein strategische Gebote ausschließen zu können.

Nummer 3 ermächtigt die ausschreibende Stelle, abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Festlegung zur Begrenzung der Anzahl der zulässigen Gebote eines Bieters in einer Ausschreibung vorzusehen und in diesem Zusammenhang auch weitergehende Regelungen zu treffen, die eine Umgehung dieser Begrenzung verhindern sollen.

Nummer 4 ermöglicht der ausschreibenden Stelle, besondere Anforderungen an die Form der Sicherheit zu stellen.

Nummer 5 ermächtigt die ausschreibende Stelle dazu, die Höhe der Sicherheit abzusenken oder zu erhöhen. Die Sicherheit darf dabei 100 Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten.

Nummer 6 ermächtigt die ausschreibende Stelle dazu, die Anforderungen nach § 19 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Festlegung zu bestimmen, die sicherstellen, dass bei einer Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Ein solcher Vorteil ist insbesondere dann denkbar, wenn durch Einspeisung und Verbrauch im geschlossenen Verteilernetz keine Netzentgelte der vorgelagerten Netzebene anfallen. Dies kann aufgrund der konkreten Anschlusssituation im geschlossenen Verteilernetz vom Anlagenbetreiber dazu genutzt werden, höhere Vertriebsmargen durchzusetzen und damit einen Wettbewerbsvorteil in den Ausschreibungen zu erhalten.

Zur Vermeidung einer solchen Wettbewerbsverzerrung sind grundsätzlich mehrere Optionen denkbar, welche im Einzelfall von der konkreten Situation im geschlossenen Verteilernetz abhängen können. So kann insbesondere von Bedeutung sein, dass in dem geschlossenen Verteilernetz ausschließlich Letztverbraucher angesiedelt sind, deren Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung reduziert sind. Ansatzpunkte für Anforderungen, die eine Wettbewerbsverzerrung vermeiden, bestehen insoweit beispielsweise in der Vorgabe der Belieferung spezifischer Letztverbraucher (etwa ausschließlich Letztverbraucher außerhalb des geschlossenen Verteilernetzes) oder auch in der Vorgabe virtueller Netzaufrechnungen. Denkbar wäre es insbesondere, den wirtschaftlichen Vorteil in den KWKG-Umlagenmechanismus abzuführen. Die ausschreibende Stelle wird insoweit mit Festlegungskompetenzen ausgestattet zur Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils (Buchstabe a), zu dem Verfahren zum Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils (Buchstabe b) sowie zu den erforderlichen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber und der ausschreibenden Stelle (Buchstabe c).

Nummer 7 ermächtigt die ausschreibende Stelle schließlich dazu, die Höhe der Pönalen nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu verringern oder zu erhöhen. Da diese Pönalen eine zentrale Rolle für eine hohe Realisierungsrate spielen, braucht die ausschreibende Stelle hierbei eine hohe Flexibilität, um auf Fehlentwicklungen und strategisches Verhalten reagieren zu können. Obergrenze der Pönalen sind dabei 150 Euro, Untergrenze 50 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge.

Zu § 24 (Zulassung von innovativen KWK-Systemen)**Zu Absatz 1**

§ 24 regelt die Zulassung von innovativen KWK-Systemen. Die Zulassung ist ebenso wie die Zulassung von KWK-Anlagen nach § 10 KWKG ihrerseits Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlagzahlung eines innovativen KWK-Systems nach § 19. Die Zulassung erfolgt, wie auch die Zulassung von KWK-Anlagen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss es sich bei der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems um eine neue (Buchstabe a) oder eine modernisierte KWK-Anlage im Sinn des § 2 Nummer 18 KWKG handeln (Buchstabe b). Die Kosten der Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile müssen allerdings mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte. Da in der Ausschreibung nicht zwischen verschiedenen Modernisierungsstufen unterschieden werden kann, gleicht diese Voraussetzung die Wettbewerbsbedingungen der Teilnehmer an der Ausschreibung an. Eine modernisierte KWK-Anlage kommt als Teil eines nach dieser Verordnung förderfähigen innovativen KWK-Systems zudem nur dann in Betracht, wenn die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt. Nach Buchstabe c sind zudem die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 10 Absatz 1 KWKG zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere, dass die KWK-Anlage hocheffizient ist, keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt und Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse (gemäß BiomasseVO), gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnt. Keine Anwendung findet indes die Vorgabe in § 6 Absatz 1 Nummer 1 KWKG, dass die Anlage bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen worden ist. Soll der Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 KWKG in Anspruch genommen werden, müssen über den mittelbaren Verweis von § 10 Absatz 1 auf § 7 Absatz 2 KWKG selbstverständlich auch dessen Voraussetzungen erfüllt sein.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die Anforderungen an die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme.

Zu Buchstabe a

Diese müssen nach Nummer 1 fabrikneu sein. Eine Modernisierung reicht insoweit – anders als bei der KWK-Anlage als Teil des innovativen KWK-Systems – nicht aus. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Menge an bereitgestellter innovativer erneuerbarer Wärme im Gesamtsystem tatsächlich erhöht wird.

Zu Buchstabe b

Die Anlage zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme muss nach Buchstabe b zudem technisch dazu in der Lage sein, pro Kalenderjahr mindestens 30 Prozent der Referenzwärme bereitzustellen. Die Referenzwärme ist in § 2 Nummer 16 definiert. Durch die Festlegung einer Volllaststundenzahl für die KWK-Anlage in der Definition der Referenzwärme wird ein fester Referenzwert für die Auslegung der Anlage zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme vorgegeben. Dieser Referenzwert erleichtert die technische Prüfung der Auslegung der Anlage.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c gewährleistet, dass die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme die jeweils geltenden hohen technischen Anforderungen erfüllen und somit dem innovativen Charakter des KWK-Systems gerecht werden.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d bestimmt, dass die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme zudem nur mit einer KWK-Anlage zu einem innovativen KWK-System verbunden werden können. Diese Regelung verhindert eine Mehrfachzuordnung und damit Abrechnung der gleichen Wärmebereitstellung für unterschiedliche innovative KWK-Systeme innerhalb eines Wärmenetzes. Die Zuordnung erfolgt durch Bezeichnung der KWK-Anlage anhand ihrer Nummer(n) im Marktstammdatenregister.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen die Komponenten eines innovativen KWK-Systems wärmetechnisch miteinander verbunden sein. Ziel der Förderung von innovativen KWK-Systemen ist die flexible Anpassung der KWK-Anlage an Wärmeeinspeisung aus innovativen erneuerbaren Energien. Dies ist nur möglich, wenn alle Anlagenkomponenten die gleiche Wärmesenke bedienen. Es ist zu erwarten, dass der größte Teil der Projekte, die an den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme teilnehmen, ihre Wärme in bestehende Wärmenetze einspeisen. Im Vergleich zum jährlichen Neubau von Fernwärmenetzen gibt es einen sehr großen Bestand. Bei neuen Netzen kann es aber einfacher sein, erneuerbar erzeugte Wärme zu nutzen, da die Netze bereits bei der Planung darauf ausgelegt sind. Um den Kreis der Bieter nicht unnötig einzuschränken, wurde auf weitere Anforderungen an die Wärmenetze verzichtet.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 müssen die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems gemeinsam geregelt und gesteuert werden (Buchstabe a). Auch diese Regelung dient dem Ziel der Integration innovativer erneuerbarer Wärme in die flexible Versorgung einer Wärmesenke. Nach Buchstabe b müssen die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems zudem dazu in der Lage sein, auf monatlicher Basis die eingesetzten Brennstoffe sowie die bereitgestellte Wärme und für jedes 15-Minuten-Intervall die eingesetzte und erzeugte Strommenge zu messen. Die Messpflicht korrespondiert mit den Mitteilungspflichten in § 20 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 5

Die KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen müssen eine markt- und netzdienliche Fahrweise aufweisen. Diese kann ein angeschlossener elektrischer Wärmeerzeuger bei entsprechender Anwendung gewährleisten. In Zeiten von hohem Erzeugungsaufkommen kann durch den elektrischen Wärmeerzeuger die Last erhöht und somit das Netz entlastet werden. Der elektrische Wärmeerzeuger kann dabei die Wärmeversorgung der Wärmesenke nur dann gesichert übernehmen, wenn er die gleiche Wärmeleistung aufbringt wie die installierte KWK-Anlage. Im Ergebnis kann der Netzbetreiber den elektrischen Wärmeerzeuger damit zur Behebung von Netzengpässen sowie der Anlagenbetreiber ihn zur Optimierung am Strommarkt einsetzen. Die Kosten für den elektrischen Wärmeerzeuger kann der Betreiber des innovativen KWK-Systems in sein Gebot einpreisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt die entsprechenden Vorschriften des KWKG zum Verfahren der Zulassung von KWK-Anlagen für entsprechend anwendbar. Die Zulassungsschritte sowie die Regelungen zu Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung entsprechen bei innovativen KWK-Systemen damit den Regelungen des KWKG zur Zulassung bei KWK-Anlagen.

Zu § 25 (Geöffnete ausländische Ausschreibungen)

§ 25 regelt die geöffnete ausländische Ausschreibung. Grundsätzlich finden die Regelungen dieser Verordnung auf die geöffnete ausländische Ausschreibung keine Anwendung. § 25 legt jedoch fest, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung notwendig ist, damit KWK-Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen aus einem Fördersystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einer geöffneten ausländischen Ausschreibung oder einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung erhalten dürfen.

Zu § 26 (Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Kooperationsstaat)

§ 26 regelt die Anwendung der Vorschriften des KWKG und dieser Verordnung für Strom aus KWK-Anlagen, die in einem Kooperationsstaat errichtet wurden und einen Zuschlag in einer Ausschreibung für KWK-Anlagen nach dieser Verordnung erhalten haben. Für diese Anlagen gelten grundsätzlich die jeweiligen Standortbedingungen, die der Kooperationsstaat vorgibt. So gelten zum Beispiel nicht die Netzanschlussbedingungen nach dem deutschen Recht, sondern die Netzanschlussbedingungen, die im Kooperationsstaat gelten.

Lediglich die konkreten Zahlungsvoraussetzungen, die in dieser Verordnung genannt sind und die Voraussetzungen des KWKG, die durch § 26 für anwendbar erklärt werden, müssen zusätzlich neben den jeweiligen Anforderungen des Kooperationsstaates eingehalten werden.

Zu § 27 (Völkerrechtliche Vereinbarung)

§ 27 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine völkerrechtliche Vereinbarung zur Öffnung des Förderregimes für KWK-Strom aus KWK-Anlagen abschließen kann. Eine Öffnung des deutschen Fördersystems ist sowohl einseitig als auch im Rahmen von gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen zulässig. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass der Strom aus den KWK-Anlagen, die ihren Standort in einem Kooperationsstaat haben, physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.

§ 27 Absatz 2 und 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darüber hinaus, in der völkerrechtlichen Vereinbarung Details der Ausschreibung zu regeln und dabei von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung und des KWKG abzuweichen. Hierdurch erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die notwendige Flexibilität, um insbesondere im Rahmen eines Kooperationsvertrags eine gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung zu vereinbaren und die entsprechenden Regelungen hierfür im Interesse beider Staaten abzustimmen. Nach Absatz 4 darf eine völkerrechtliche Vereinbarung zur Förderung von KWK-Anlagen zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen geschlossen werden, die insgesamt sicherstellen sollen, dass die zu fördernden KWK-Anlagen im Bundesgebiet mit den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung im Einklang stehen und die Energiemärkte im Bundesgebiet in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigen.

Zu § 28 (Evaluierung)

Nach § 28 Absatz 1 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hinsichtlich der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme im Rahmen der Evaluierung nach § 34 KWKG Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Biomasse. Dies ist notwendig, um das Ziel einer weiteren Anhebung des Anteils erneuerbarer Wärme in zukünftigen Wärmenetzen über das in der vorliegenden Verordnung geforderte Maß hinaus zu realisieren. Hintergrund dieser Prüfung ist, dass die Steuerbarkeit der Wärmeerzeugung aus Biomasse für Wärmesysteme mit sehr hohen Anteilen volatiler erneuerbarer Wärme einen Vorteil bietet. Bei der Prüfung sind aufgrund bekannter Nutzungskonkurrenzen alternative Verwendungsmöglichkeiten der vorhandenen Biomassepotenziale zur weitergehenden Dekarbonisierung insgesamt zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 soll die ausschreibende Stelle das Ausschreibungsvolumen zudem in dem Umfang erhöhen, der zur Zielerreichung nach § 1 Absatz 1 KWKG erforderlich ist, wenn die Evaluierung nach § 34 Absatz 2 KWKG ergibt, dass die Erreichung der Ziele nicht gesichert erscheint. Die Erhöhung hat im erforderlichen Umfang zu erfolgen. Sie darf höchstens 100 Megawatt pro Kalenderjahr betragen. Es handelt sich um eine Soll-Bestimmung. Damit wird der ausschreibenden Stelle ermöglicht, insbesondere bei einem insgesamt zu geringen Wettbewerbsniveau von der Erhöhung des Ausschreibungsvolumens abzusehen.

Zu Artikel 2 (Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen)**Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)****Zu § 1 (Anwendungsbereich)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. In der beihilferechtlichen Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 durch die Europäische Kommission wird erwähnt, dass in Deutschland im Zeitraum 2018 bis 2020 energieträgerübergreifende Ausschreibungen durchgeführt werden). Entsprechend regelt § 39i EEG 2017, dass gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchgeführt werden sollen. § 88c EEG 2017 enthält dazu eine Verordnungsermächtigung. Mit der vorliegenden Verordnung werden diese Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass nur solche Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen an den gemeinsamen Ausschreibungen teilnehmen dürfen, für die die Marktprämie nach § 22 EEG 2017 durch Ausschreibungen ermittelt wird. Das bedeutet insbesondere, dass nur Anlagen teilnehmen dürfen, deren installierte Leistung größer als 750 Kilowatt ist, sowie Windenergieanlagen an Land, die erst nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden

und bei denen die weiteren Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 vorliegen. Auch Pilotwindenergieanlagen sind von den gemeinsamen Ausschreibungen ausgeschlossen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Begriffsbestimmungen für die vorliegende Verordnung. Neben den hier bestimmten Begriffen gelten im Übrigen die Begriffsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit nicht in der Verordnung etwas anderes geregelt ist. Zudem können auch Begriffsbestimmungen aus anderen Gesetzen oder Verordnungen des Energiewirtschaftsrechts herangezogen werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass „gemeinsame Ausschreibungen“ die gemeinsamen Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach dieser Verordnung sind. Diese gemeinsamen Ausschreibungen sind insbesondere von den gemeinsamen Ausschreibungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV) zu unterscheiden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, was Höchstwertgebiete im Sinn der Verordnung sind. Danach sind die Höchstwertgebiete die Gebiete, in denen jeweils ein einheitlicher Höchstwert gilt. Der konkrete Zuschnitt der Höchstwertgebiete wird in § 15 in Verbindung mit der Anlage 3 geregelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die sog. „landkreisübergreifenden Gebote“. Das sind Gebote, die sich auf Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen beziehen, die in mehr als einem Landkreis errichtet werden. Dabei geht es nicht um einzelne Anlagen, die etwa auf der Landkreisgrenze errichtet werden. Vielmehr geht es um Windparks oder größere Solaranlagen, bei denen einzelne Anlagen in einem Landkreis und andere Anlagen in einem anderen Landkreis liegen. Bei diesen Geboten muss aufgrund der landkreisscharfen Anwendung der Verteilernetzkomponente und der differenzierten Höchstwerte jeweils geregelt werden, wie diese Instrumente anzuwenden sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt den sog. modifizierten Gebotswert. Mit diesem wird die Verteilernetzkomponente praktisch umgesetzt. Er besteht aus der Summe des eigentlichen Gebotswerts und der jeweiligen Verteilernetzkomponente für das jeweilige Verteilernetzausbaugebiet und die jeweilige Technologie. Er ist ausschließlich für die Gebotsreihung relevant und bewirkt dabei, dass Gebote für Anlagen, die in Verteilernetzausbaugebieten liegen, in der Gebotsreihung schlechter stehen (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Zuschlagsverfahren nach § 7). Zudem wird klargestellt, dass bei landkreisübergreifenden Geboten (vgl. dazu die Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 3) für die Ermittlung des modifizierten Gebotswerts und damit für die Gebotsreihung entsprechend der Vorgabe in § 10 Absatz 2 die höchste Verteilernetzkomponente für den jeweiligen Energieträger in den betroffenen Landkreisen für das gesamte Gebot angesetzt wird.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass ein Landkreis dann ein Verteilernetzausbaugebiet ist, wenn in dem Landkreis die genährte maximale Rückspeisung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen von der Hoch- auf die Höchstspannungsebene größer als die Höchstlast ist. Die maximale Rückspeisung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen ist dabei der maximale Leistungsfluss aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, der von der Hoch- auf die Höchstspannungsebene abgegeben wird. Die maximale Rückspeisung je Landkreis ergibt sich aus der mit sog. Kapazitätsfaktoren gewichteten installierten Erzeugungsleistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen abzüglich der gleichzeitig auftretenden Minimallast. Maßgeblich ist insoweit die Formel in der Anlage 1 Nummer 1 (vgl. die Begründung dort).

Die Stromübertragung von der Hoch- auf die Höchstspannungsebene wird üblicherweise als „Rückspeisung“ bezeichnet. Dieser Begriff ist historisch begründet, da die herkömmliche, vorherrschende Flussrichtung des Stroms von der Höchst- auf die Hochspannungsebene war. Fließt der Strom in die Gegenrichtung, wird Strom „zurückgespeist“. Vor diesem Hintergrund wird hier für die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete tatsächlich die

maximale „Rückspeisung“ betrachtet. In einem Stromversorgungssystem, das von erheblichen dezentralen Erzeugungskapazitäten geprägt ist und zunehmend flexibilisiert wird, wird sich auch die Flussrichtung des Stroms häufiger ändern.

Der Vergleich zwischen der maximalen Rückspeisung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Höchstlast je Landkreis zur Bestimmung der Verteilernetzausbauggebiete ist ein modellbasierter Ansatz. Diesem liegt die Annahme zugrunde, dass die Erzeugungsleistung der Erneuerbare-Energien-Anlagen für das Netz dimensionierungsrelevant ist, wenn die maximale Rückspeisung aufgrund von Erneuerbare-Energien-Anlagen größer ist als die Höchstlast. Das bedeutet, dass in diesem Fall jede weitere Erneuerbare-Energien-Anlage tendenziell zum Netzausbaubedarf beiträgt. Ist umgekehrt die Last größer, ist davon auszugehen, dass noch Erneuerbare-Energien-Anlagen zugebaut werden können, ohne dass zusätzlicher Netzausbaubedarf entsteht.

Bei der Festlegung der Verteilernetzausbauggebiete wird die tatsächliche Netz- und Lastsituation in einem Landkreis nicht berücksichtigt. Das ist praktisch kaum möglich, da der Aufwand sehr groß ist und die dafür erforderlichen Daten nicht in der erforderlichen Qualität vorliegen. Zudem müsste bei einer Betrachtung der konkreten Netzsituation auch eine dezidierte Entscheidung getroffen werden, welche Erneuerbare-Energien-Anlage einen konkreten Ausbauschnitt verursacht. Im Gegensatz dazu geht das Konzept der Verteilernetzkomponente davon aus, dass in bestimmten Gebieten der Verteilernetzausbau allgemein von den Erneuerbare-Energien-Anlagen getrieben ist und deshalb allen zusätzlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen in diesem Gebiet zugerechnet werden muss.

Der zweite Halbsatz regelt, dass die in Anlage 2 aufgeführten Landkreise in keinem Fall Verteilernetzausbauggebiete sind. Hintergrund für diese Regelung ist, dass in den vier Braunkohleregionen in Deutschland (Helmstedter Revier, Lausitz, Mitteldeutschland, Rheinisches Revier) das Übertragungsnetz traditionell sehr stark und engmaschig ausgebaut ist. Zudem werden aufgrund der Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG erhebliche Netzkapazitäten frei. Es ist daher davon auszugehen, dass erneuerbare Energien entweder direkt über Einspeisernetze an das Übertragungsnetz angeschlossen werden oder der benötigte Verteilernetzausbau vergleichsweise gering ausfällt. Der Netzausbaubedarf sinkt. Dadurch sinken die Kosten im Stromversorgungssystem, was die Stromverbraucher entlastet und dem Ziel der Ausschreibungen dient. Gleichzeitig durchlaufen diese Regionen einen erheblichen Strukturwandel. Beispielsweise werden im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG in diesen Regionen erhebliche konventionelle Erzeugungskapazitäten stillgelegt. Durch die vorhandenen Flächen und gut ausgebauten Stromnetze kann in den Regionen perspektivisch sehr wettbewerbsfähig im großen Umfang Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Ein langfristig stabiler und regelmäßiger Zubau mit relevanten Anteilen regionaler Wertschöpfung kann den Strukturwandel in diesen Regionen flankieren.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt, dass die Verteilernetzkomponente der Aufschlag auf den Gebotswert für die Zwecke der Gebotsreihung nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen ist, die in einem Verteilernetzausbauggebiet errichtet und die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Die konkrete Höhe der Verteilernetzkomponente ergibt sich aus § 10 in Verbindung mit der Anlage 1. Für die Gebotsreihung sind die von der Bundesnetzagentur nach § 11 veröffentlichten Verteilernetzkomponenten maßgeblich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass als Landkreise im Sinn dieser Verordnung zusätzlich zu den Landkreisen auch die kreisfreien Städte und die Stadtkreise als Landkreise gelten. Damit bezeichnet der Begriff „Landkreise“ in dieser Verordnung sowohl Landkreise als auch kreisfreie Städte und Stadtkreise. Soweit die Verordnung oder die Anlagen zu der Verordnung auf Landkreise Bezug nehmen, sind auch die kreisfreien Städte und Stadtkreise gemeint. Diese sind wie Landkreise zu behandeln.

Satz 2 regelt, dass für diese Verordnung der Zuschnitt der Landkreise am 31. März 2017 maßgeblich ist. Angesichts der nur dreijährigen Geltungsdauer der Verordnung ist es gerechtfertigt, dass Änderungen im Zuschnitt der Landkreise nicht nachvollzogen werden, sondern immer der Zuschnitt am 31. März 2017 maßgeblich ist.

Zu Teil 2 (Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen)

Zu § 3 (Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

§ 3 regelt, dass bei den gemeinsamen Ausschreibungen die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen sowie die energieträgerspezifischen Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden sind, soweit in der Verordnung nichts anderes geregelt ist.

Bei den allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen bedeutet diese Regelung, dass für die Bekanntmachung (§ 29 EEG 2017), für die Anforderungen an Gebote (§ 30), für das Ausschreibungsverfahren (§ 30a), für die Sicherheiten (§ 31), für den Ausschluss von Geboten (§ 33), für den Ausschluss von Bietern (§ 34), für die Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegenden Werte (§ 35) und für die Entwertung von Zuschlägen (§ 35a) die allgemeinen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden sind. Für einzelne dieser Regelungen sieht die Verordnung ergänzende Anforderungen vor, etwa die Bekanntmachung. Nicht anzuwenden ist das Zuschlagsverfahren nach § 32 EEG 2017, das durch das Zuschlagsverfahren nach § 7 ersetzt wird.

Bei den besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land bedeutet diese Regelung, dass für die Gebote (§ 36 EEG 2017), für die Sicherheiten (§ 36a), für die besonderen Zuschlagsvoraussetzungen im Netzausbaugebiet (§ 36c), für den Ausschluss von Geboten (§ 36d), für das Erlöschen von Zuschlägen (§ 36e), für Änderungen nach Erteilung des Zuschlags (§ 36f) und für die Dauer des Zahlungsanspruchs (§ 36i) die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden sind, soweit in der Verordnung nichts anderes geregelt ist. Ergänzende Regelungen enthält die Verordnung zur Anwendung des Netzausbaugebiets und dem anzulegenden Wert. Nicht anwendbar sind dagegen die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu den Höchstwerten (§ 36b), zu den besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36g) und zum Referenzertragsmodell (§ 36h).

Bei den besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Solaranlagen bedeutet diese Regelung, dass für die Gebote (§ 37 EEG 2017), für die Sicherheiten (§ 37a), für die Höchstwerte (§ 37b), für die Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete (§ 37c), für die Rückgabe und das Erlöschen der Zuschläge (§ 37d), für die Zahlungsberechtigung (§§ 38 und 38a) sowie für den anzulegenden Wert (§ 38b) anzuwenden sind, soweit in der Verordnung nichts anderes geregelt ist.

Im Übrigen ist für in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagte Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen das Erneuerbare-Energien-Gesetz anwendbar. Das bedeutet, dass für in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagte Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen die allgemeinen, nicht ausschreibungsbezogenen Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten. Das ergibt sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz selbst. Entsprechend gelten insbesondere die Vorschriften zu Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung (Teil 2 EEG 2017), die weiteren Vorschriften zur Zahlung der Marktprämie (Teil 3 Abschnitt 1 und 2), zum Ausgleichsmechanismus (Teil 4), die Vorschriften zur Transparenz (Teil 5) sowie die Vorschriften zum Rechtsschutz und zum behördlichen Verfahren (Teil 6) auch für in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagte Anlagen. Nicht anwendbar sind dagegen naturgemäß die Vorschriften zur „Gesetzlichen Bestimmung der Zahlung“ in Teil 3 Abschnitt 4 EEG 2017.

Zu § 4 (Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine)

§ 4 regelt die Gebotstermine der gemeinsamen Ausschreibungen und die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf diese Gebotstermine. Nach der Regelung gibt es jährlich zwei Gebotstermine, und zwar jeweils am 1. April und am 1. November in den Jahren 2018 bis 2020. Diese Termine sind so gewählt, dass sie versetzt zu den energieträgerspezifischen Ausschreibungen stattfinden. Das ermöglicht allen Bietern, an den gemeinsamen Ausschreibungen und den energieträgerspezifischen Ausschreibungen teilzunehmen. Dadurch entsteht in allen Ausschreibungen ein größerer Wettbewerb.

Das jährliche Ausschreibungsvolumen der gemeinsamen Ausschreibungen beträgt nach § 28 Absatz 5 EEG 2017 400 Megawatt installierter Leistung. Dieses Ausschreibungsvolumen wird auf die beiden jährlichen Gebotstermine gleichmäßig verteilt. Die Summe der installierten Leistung der in den gemeinsamen Ausschreibungen in einem Kalenderjahr bezuschlagten Windenergieanlagen an Land verringert nach § 28 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 im folgenden Kalenderjahr das verfügbare Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen. Entsprechendes gilt nach § 28 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 bei Solaranlagen.

Sofern in den gemeinsamen Ausschreibungen in einem Kalenderjahr weniger als 400 Megawatt installierte Leistung bezuschlagt werden, verfällt die nicht bezuschlagte Menge. Im Folgejahr werden wieder nur 400 Megawatt installierte Leistung in den gemeinsamen Ausschreibungen ausgeschrieben. Und auch die Ausschreibungsmengen in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen werden in diesem Fall nicht erhöht.

Zu § 5 (Bekanntmachung)

§ 5 regelt, dass die Bundesnetzagentur zusätzlich zu den Angaben nach § 29 EEG 2017 bei den gemeinsamen Ausschreibungen weitere Angaben vor jedem Gebotstermin bekannt machen muss. Diese zusätzlichen Anforderungen an die Bekanntmachung gehen auf die besonderen Instrumente (Verteilernetzkomponente und regional differenzierte Höchstwerte) bzw. die Anwendung von bestehenden Instrumenten (Netzausbaugebiet) in den gemeinsamen Ausschreibungen zurück. Diese zusätzlichen Angaben stellen sicher, dass die Teilnehmer an den gemeinsamen Ausschreibungen die erforderlichen Informationen haben, um ihre Gebote kalkulieren und abgeben zu können.

Nummer 1 konkretisiert die Regelung in § 36c Absatz 4 letzter Teilsatz EEG 2017 für die gemeinsamen Ausschreibungen. Sie regelt, dass die in der gemeinsamen Ausschreibung im Netzausbaugebiet geltende Terminobergrenze veröffentlicht werden muss. Das ist für die Teilnehmer an den Ausschreibungen eine wichtige Information. Aufgrund der unterjährigen Übertragung von nicht genutzten Mengen im Netzausbaugebiet (siehe § 36c Absatz 4 EEG 2017 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung) steht die in einem Gebotstermin im Netzausbaugebiet verfügbare Zuschlagsmenge erst mit der Bekanntgabe für diesen Gebotstermin durch die Bundesnetzagentur fest.

Nummer 2 regelt, dass bei der Bekanntgabe auch auf die zur Verteilernetzkomponente veröffentlichten Festlegungen der Bundesnetzagentur hingewiesen werden muss. Die Festlegung und Veröffentlichung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten erfolgt aufgrund der Regelung in § 11 bereits vor der Bekanntgabe für die einzelnen Gebotstermine. Durch die ergänzende Hinweispflicht soll sichergestellt werden, dass die Verteilernetzkomponente allen Bietern bekannt ist.

Nummer 3 regelt, dass die in dem Gebotstermin geltenden Höchstwerte für Solaranlagen und für Windenergieanlagen an Land bekannt gemacht werden.

Zu § 6 (Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen)

§ 6 regelt, dass die Bieter zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 30, 36 und 37 EEG 2017 bei Geboten in den gemeinsamen Ausschreibungen weitere Angaben machen müssen. Diese zusätzlichen Anforderungen an die Gebote sind erforderlich, um das Netzausbaugebiet, die Verteilernetzkomponente und die regional differenzierten Höchstwerte anwenden zu können.

Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt, dass die Bieter in ihrem Gebot auch angeben müssen, ob die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Das Höchstspannungsnetz in diesem Sinn ist die Netzebene 1 (380-/220-kV-Betriebsspannung). In der Regel werden allenfalls große Windparks an das Höchstspannungsnetz angeschlossen. Mittlere und kleine Windparks sowie Solaranlagen werden dagegen in der Regel nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass die Verteilernetzkomponente nach den §§ 10 und 11 aufgrund ihrer Funktion nur bei Geboten für Anlagen angewendet werden soll, die an das Verteilernetz angeschlossen werden, d. h. unterhalb der Höchstspannungsebene. Nur diese Anlagen können überhaupt einen Netzausbaubedarf auf der Verteilernetzebene auslösen. Dagegen können Anlagen, die direkt auf der Höchstspannungsebene angeschlossen werden, keinen Netzausbaubedarf auf der Verteilernetzebene begründen. Entsprechend soll bei diesen Anlagen die Verteilernetzkomponente, die ja gerade einen Netzausbaubedarf auf der Verteilernetzebene abbildet, nicht angewendet werden.

Deshalb sehen auch die Regelung zur Zuschlagserteilung nach § 7 und die Begriffsbestimmung des „modifizierten Gebotswerts“ nach § 2 Nummer 54 vor, dass die Verteilernetzkomponente nur bei Anlagen berücksichtigt wird, die nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Für die Frage, ob eine Anlage in diesem Sinn an das Höchstspannungsnetz angeschlossen wird, ist die Angabe des Bieters in seinem Gebot maßgeblich (vgl. § 6

Absatz 1 Nummer 1). Weiter wird auch in Anlage 1 geregelt, dass bei der Ermittlung der Verteilernetzausbaubereiche und bei der Festlegung der Verteilernetzkomponente nur Anlagen einbezogen werden, die nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind.

Zur Verhinderung von Missbrauch wird in § 19 Nummer 1 eine Pönale für den Fall eingeführt, dass eine Anlage, die in einem Verteilernetzausbaubereich errichtet wird, anders als bei der Gebotsabgabe angegeben, nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen wird.

Nummer 2 stellt ergänzend zu § 30 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2017 klar, dass Bieter zusätzlich zu der Angabe des Landkreises, in dem die Anlage errichtet werden soll, es auch explizit angeben müssen, wenn die Anlagen in mehr als in einem Landkreis errichtet werden. Diese Angabe ist wichtig, da in diesem Fall besondere Regeln bei der Anwendung der Verteilernetzkomponente und der differenzierten Höchstwerte gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die lokal begrenzte Anhebung der maximalen Gebotsgröße für Solaranlagen von 10 Megawatt auf 20 Megawatt zu installierender Leistung. Zudem wird klargestellt, dass für diese Anlagen auch eine entsprechende Zahlungsberechtigung ausgestellt werden darf. Insgesamt ermöglicht die Regelung damit, dass in Anlagen mit einer Größe bis zu 20 Megawatt installierter Leistung bezuschlagt und errichtet werden können.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass in den vier Braunkohleregionen in Deutschland (Helmstedter Revier, Lausitz, Mitteldeutschland, Rheinisches Revier) aufgrund der Tagebauaktivitäten erhebliches Flächenpotential vorhanden ist. Insbesondere handelt es sich hierbei häufig um größere, zusammenhängende Flächen, die die Installation größerer, spezifisch kostengünstiger Solaranlagen erlauben. Dieses Flächen- und Kostensenkungspotential soll im Rahmen des Pilotvorhabens zu den gemeinsamen Ausschreibungen teilweise erschlossen werden, indem die maximale Gebotsgröße in diesen Regionen angehoben wird. Dadurch sinken die Kosten für den erzeugten Strom, was die Stromverbraucher entlastet und dem Ziel der Ausschreibungen dient.

Gleichzeitig durchlaufen diese Regionen einen erheblichen Strukturwandel. Beispielsweise werden im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG in diesen Regionen erhebliche konventionelle Erzeugungskapazitäten stillgelegt. Durch die vorhandenen Flächen und gut ausgebauten Stromnetze kann in den Regionen perspektivisch sehr wettbewerbsfähig im großen Umfang Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Ein langfristig stabiler und regelmäßiger Zubau mit relevanten Anteilen regionaler Wertschöpfung kann den Strukturwandel in diesen Regionen flankieren.

Zu § 7 (Zuschlagsverfahren)

§ 7 regelt das Zuschlagsverfahren bei den gemeinsamen Ausschreibungen. Das Zuschlagsverfahren nach § 32 EEG 2017 kann nicht unverändert bei den gemeinsamen Ausschreibungen angewendet werden. Der Hauptgrund dafür ist, dass bei den gemeinsamen Ausschreibungen die Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen gemeinsam und nicht wie bei den energieträgerspezifischen Ausschreibungen getrennt gereiht werden. Ein weiterer Grund ist, dass die Verteilernetzkomponente bei der Gebotsreihung berücksichtigt werden muss und damit eine andere Gebotsreihung gilt.

Die Mengengrenzung aufgrund des Netzausbaubereichs und die Beschränkung der Gebotshöhe aufgrund der (differenzierten) Höchstwerte, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Gebotsreihung, da überschüssige Gebote bei der Reihung nicht berücksichtigt werden. Diese Aspekte werden aber wie im Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht bei der Regelung des Zuschlagsverfahrens, sondern durch spezielle Vorschriften in der Verordnung (§ 8 Absatz 2) bzw. im Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt (§ 33 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Zuschlagsverfahren bei den gemeinsamen Ausschreibungen. Satz 1 stellt klar, dass die Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen gemeinsam gereiht werden, d. h. es wird eine einheitliche Gebotsreihe ermittelt.

Satz 3 regelt, dass bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in einem Verteilernetzausbaubereich nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 liegen und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, für die Gebotsreihung der modifizierte Gebotswert nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und nicht der eigentliche Gebotswert relevant ist. Damit wird die Verteilernetzkomponente bei der Zuschlagsreihenfolge berücksichtigt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das nur für Gebote für Anlagen in Verteilernetzausbaubereichen gilt, die nicht

an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Sofern ein Gebot für eine Anlage abgegeben wird, die entweder außerhalb eines Verteilernetzausbaugebietes liegt oder aber an das Höchstspannungsnetz angeschlossen wird, gilt auch für die Gebotsreihung ausschließlich der Gebotswert. Schließlich wird durch die Regelung klargestellt, dass der modifizierte Gebotswert ausschließlich für die Gebotsreihung relevant ist. Der anzulegende Wert und damit die Vergütung richtet sich ausschließlich nach dem Zuschlagswert und damit nach dem (nicht modifizierten) Gebotswert (vgl. § 9). Auch bei der Anwendung der Höchstwerte kommt es ausschließlich auf die eigentlichen Gebotswerte an (vgl. Satz 5).

Satz 4 Nummern 1 und 2 sowie Satz 5 regeln die eigentliche Gebotsreihung. Sie entsprechen weitgehend der parallelen Regelung in § 32 EEG 2017. Abweichend wird lediglich geregelt, dass anders als bei den energieträgerspezifischen Ausschreibungen bei den gemeinsamen Ausschreibungen naturgemäß die Gebote für beide Energieträger bei der Reihung berücksichtigt werden. In Satz 5 wird zusätzlich klargestellt, dass für die Anwendung der Höchstwerte nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017 auch bei Geboten in Verteilernetzausbaugebieten ausschließlich der Gebotswert und nicht der modifizierte Gebotswert maßgeblich ist. Die Höchstwerte zielen darauf ab, überhöhte Renditen zu verhindern. Dafür spielt aber die Verteilernetzkomponente keine Rolle, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung, sondern ausschließlich Auswirkungen auf die Gebotsreihung hat.

Konkret gibt das Zuschlagsverfahren damit folgende Reihenfolge für das Vorgehen der Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung vor:

1. Sie öffnet nach dem Gebotstermin die Gebote.
2. Sie identifiziert die Gebote für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in Verteilernetzausbaugebieten errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Bei diesen Geboten ermittelt sie jeweils den modifizierten Gebotswert nach § 2 Nummer 5, indem sie auf den Gebotswert die jeweilige Verteilernetzkomponente aufschlägt. Die maßgebliche Verteilernetzkomponente ergibt sich aus der letzten von der Bundesnetzagentur nach § 11 veröffentlichten Übersicht.
3. Sie erstellt die Gebotsreihe nach Satz 4 Nummern 1 und 2, wobei sie, soweit vorhanden, die modifizierten Gebotswerte berücksichtigt.
4. Sie überprüft nach Satz 5 die Gebote und schließt Gebote aus, bei denen Ausschlussgründe vorliegen. Das bedeutet insbesondere, dass sie Gebote ausschließt, deren Gebotswert über dem Höchstwert liegt. Bei dieser Überprüfung wird auch bei Geboten für Anlagen, die in Verteilernetzausbaugebieten errichtet und nicht ans Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, stets nur der Gebotswert und nicht der modifizierte Gebotswert zugrunde gelegt.
5. Die so modifizierte Gebotsreihe wird weiter modifiziert, indem die Mengenbegrenzung im Netzausbaugebiet angewendet wird. Gebote oberhalb der Terminobergrenze werden nach § 8 Absatz 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 36c Absatz 5 EEG 2017 ausgeschlossen. Dabei wird die Reihung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung der modifizierten Gebotswerte erstellt wurde.
6. Auf Basis der so ermittelten Gebotsreihe erteilt die Bundesnetzagentur die Zuschläge nach Satz 6.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Parallelregelung in § 32 Absatz 2 EEG 2017.

Zu § 8 (Sonderregelungen für das Netzausbaugebiet)

§ 8 regelt die besonderen Zuschlagsvoraussetzungen für das Netzausbaugebiet. Dazu müssen für die gemeinsamen Ausschreibungen zwei Aspekte gesondert geregelt werden: Die im Netzausbaugebiet in einem konkreten Gebotstermin verfügbare Zuschlagsmenge regelt Absatz 1. Die Berücksichtigung der Mengenbeschränkung im Netzausbaugebiet im Zuschlagsverfahren regelt Absatz 2.

Zu Absatz 1

Satz 1 führt die Festlegung der sog. „Terminobergrenze“ ein. Die Terminobergrenze legt fest, wie groß die maximale Zuschlagsmenge im Netzausbaugebiet in einem konkreten Gebotstermin ist. Sie konkretisiert die für alle Ausschreibungen in einem Kalenderjahr geltende Obergrenze von 902 Megawatt installierter Leistung für den einzelnen Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen. Diese Konkretisierung erfolgt in der Bekanntma-

chung für den jeweiligen Gebotstermin. Sie ist die erste und einzige verbindliche Festlegung der Terminobergrenze. Sonstige Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur zu den in den einzelnen Gebotsterminen verfügbaren Zuschlagsmengen im Netzausbaugebiet können schon deshalb nicht verbindlich sein, weil die im Netzausbaugebiet verfügbare Zuschlagsmenge auf die Folgetermine in einem Kalenderjahr verteilt wird, soweit sie in einem konkreten Gebotstermin nicht genutzt wird.

Satz 2 regelt, dass sich die Höhe der Terminobergrenze nach § 36c Absatz 4 EEG 2017 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung ergibt. Dort ist zum einen die Obergrenze von zurzeit 902 Megawatt installierter Leistung geregelt. Dort ist weiter geregelt, dass diese Obergrenze gleichmäßig auf alle Gebotstermine in einem Kalenderjahr, d. h. einschließlich der Gebotstermine der gemeinsamen Ausschreibungen, verteilt werden soll. Das bedeutet, dass je Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen die Terminobergrenze voraussichtlich bei etwa 65 Megawatt installierter Leistung liegt wird.

Die Obergrenze, d. h. die je Kalenderjahr insgesamt im Netzausbaugebiet verfügbare Zuschlagsmenge, liegt in den Jahren 2018 und 2019 bei 902 Megawatt installierter Leistung (vgl. § 11 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung). Diese Menge wird nach § 36c Absatz 7 EEG 2017 für das Jahr 2020 voraussichtlich angepasst. Diese Anpassung wird bei der Konkretisierung der Terminobergrenzen für die gemeinsamen Ausschreibungen im Jahr 2020 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Mengengrenzung im Netzausbaugebiet im Zuschlagsverfahren der gemeinsamen Ausschreibungen berücksichtigt wird. Dabei gilt derselbe Mechanismus wie nach § 36c Absatz 5 EEG 2017.

Zu § 9 (Anzulegender Wert)

§ 9 überträgt die Regelung nach § 38b EEG 2017 zum anzulegenden Wert für Solaranlagen auf die in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagten Anlagen. Das bedeutet insbesondere, dass § 36h EEG 2017 zum Referenzertragsmodell bei Windenergieanlagen an Land bei den gemeinsamen Ausschreibungen nicht anzuwenden ist. Vielmehr gilt auch für die in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagten Windenergieanlagen an Land ebenso wie für die Solaranlagen, dass der anzulegende Wert dem Zuschlagswert entspricht. Auch durch diese Regelung wird noch einmal klargestellt, dass die Verteilernetzkomponente lediglich bei der Gebotsreihung berücksichtigt wird und keine Auswirkungen auf den anlagenspezifischen Gebots- und damit den Zuschlagswert hat.

Zu Teil 3 (Verteilernetzkomponente)

Zu § 10 (Verteilernetzkomponente)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Höhe der Verteilernetzkomponente für Anlagen eines bestimmten Energieträgers in einem bestimmten Verteilernetzausbaugebiet. Maßgeblich sind insoweit die Formeln der Anlage 1 Nummer 2. Danach wird für die Ermittlung der Verteilernetzkomponente für einen bestimmten Energieträger in einem bestimmten Verteilernetzausbaugebiet der Basiswert des jeweiligen Energieträgers mit dem jeweiligen Kapazitätsfaktor für diesen Energieträger in dem maßgeblichen Verteilernetzausbaugebiet multipliziert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass bei landkreisübergreifenden Geboten von den Verteilernetzkomponenten für den betroffenen Energieträger in den betroffenen Landkreisen die höchste Verteilernetzkomponente für das gesamte Gebot maßgeblich ist. Das bedeutet konkret, dass beispielsweise bei Geboten, die sich auf Anlagen beziehen, die auf der Landkreisgrenze und deshalb in zwei Landkreisen liegen, die höhere Verteilernetzkomponente des jeweiligen Energieträgers in den beiden Landkreisen für die Ermittlung des modifizierten Gebotswerts herangezogen werden muss. Das ist auch in § 2 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz klargestellt. Ist nur einer der beiden Landkreise ein Verteilernetzausbaugebiet, muss für das gesamte Gebot ein modifizierter Gebotswert auf Basis der zugehörigen Verteilernetzkomponente ermittelt werden. Mit dieser Lösung wird eine einfache und klare Regelung für die landkreisübergreifenden Gebote getroffen. Sie vermeidet Anreize, Projekte mit dem Ziel landkreisübergreifend auszugestalten, die Verteilernetzkomponente zu vermeiden.

Zu § 11 (Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur)**Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt, dass die Bundesnetzagentur die Verteilernetzausbaugebiete und die zugehörigen Verteilernetzkomponenten im Dezember 2017 und im Juni 2019 festlegt. Der erste Termin ergibt sich daraus, dass rechtzeitig vor den ersten gemeinsamen Ausschreibungen im Jahr 2018 die Verteilernetzausbaugebiete und die Verteilernetzkomponenten feststehen müssen. Der zweite Termin wurde gewählt, um während der Laufzeit des Pilotvorhabens eintretende Veränderungen abzubilden. Diese können vor allem daraus resultieren, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen zugebaut werden und dass die Daten im maßgeblichen Marktstammdatenregister vervollständigt werden. Eine häufigere Neufestlegung ist dagegen wegen der für die Bieter wichtigen Planungssicherheit nicht geboten.

Zur Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete muss die Bundesnetzagentur je Landkreis die installierte Erzeugungsleistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen dem Marktstammdatenregister entnehmen und mittels eines Lastmodells die zugehörige Last ermitteln. Die Kapazitätsfaktoren und der Minimallastfaktor ergeben sich aus der Anlage 1. Zur Festlegung der Verteilernetzkomponenten muss die Bundesnetzagentur je Verteilernetzausbaugebiet die dort nach Anlage 1 geltenden Kapazitätsfaktoren für Windenergieanlagen an Land bzw. Solaranlagen mit den entsprechenden Basiswerten multiplizieren. Insgesamt werden je Verteilernetzausbaugebiet zwei Verteilernetzkomponenten ausgewiesen, eine für jeden Energieträger.

Satz 2 regelt, dass die Bundesnetzagentur die Festlegungen nach Satz 1 auf ihrer Internetseite veröffentlichen muss.

Satz 3 stellt klar, dass in den Gebotsterminen jeweils die letzte Veröffentlichung der Verteilernetzausbaugebiete und Verteilernetzkomponenten maßgeblich ist. Das bedeutet konkret, dass für die Gebotstermine bis einschließlich zum 1. April 2019 die im Dezember 2017 festgelegten Werte und für die Gebotstermine ab dem 1. November 2019 die im August 2019 festgelegten Werte maßgeblich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Bundesnetzagentur die Verteilernetzausbaugebiete und die Verteilernetzkomponenten ausschließlich auf Grundlage der in Anlage 1 genannten Datenquellen festlegt. Maßgeblich sind danach für die installierte Leistung und die Netzanschlussebene die Daten im Marktstammdatenregister und für die Ermittlung der Höchstlast je Landkreis die Daten des Statistischen Bundesamtes bzw. der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder. Weitere Datenquellen zieht sie nicht heran. Lediglich für die Ermittlung der Netzanschlussebene einer Anlage kann sie nach der Formulierung in der Anlage zusätzliche Datenquellen heranziehen, muss es aber nicht (siehe dort).

Satz 2 regelt den Stichtag, zu dem die Bundesnetzagentur die Daten aus dem Marktstammdatenregister für die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten auslesen muss. Konkret muss sie für die Festlegung im Dezember 2017 die Daten vom 1. November 2017 und für die Festlegung im August 2019 die Daten vom 1. Juli 2019 zugrunde legen. Das heißt, sie muss die an diesem Tag im Marktstammdatenregister hinterlegten Daten heranziehen. Veränderungen nach diesem Stichtag berücksichtigt sie dagegen nicht. Diese Regelung gilt nur für die im Marktstammdatenregister hinterlegten Daten. Die nach der Anlage 1 den Reihen des Statistischen Bundesamtes und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder zu entnehmenden Daten liest sie nach der ausdrücklichen Regelung in der Anlage 1 nur einmal am 1. November 2017 aus.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten durch die Bundesnetzagentur nicht selbständig gerichtlich überprüfbar ist. Diese Regelung entspricht der Regelung in § 6 Absatz 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes für den Flächenentwicklungsplan. Die Festlegung der Bundesnetzagentur soll nicht selbständig, sondern nur implizit im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die (nicht erfolgte) Zuschlagserteilung überprüft werden. Damit ist sichergestellt, dass die Gebotstermine wie vorgesehen durchgeführt werden können. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes ist damit gewahrt.

Zu Teil 4 (Höchstwerte)

Für die Anwendung der Höchstwerte in den gemeinsamen Ausschreibungen gilt § 33 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017. Eine gesonderte Regelung ist für die gemeinsamen Ausschreibungen nicht erforderlich. Bei der Anwendung der Höchstwerte ist der Gebotswert maßgeblich. Die Verteilernetzkomponente wird nicht berücksichtigt. Das folgt unmittelbar aus der Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 5. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass die Verteilernetzkomponente nur die Gebotsreihung beeinflusst, aber keine Auswirkung auf die Vergütung des Anlagenbetreibers im Zuschlagsfall hat. Der Höchstwert soll dagegen die Vergütung des Anlagenbetreibers begrenzen.

Zu Abschnitt 1 (Einheitliche Höchstwerte)**Zu § 12 (Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen)**

§ 12 regelt, dass für Strom aus Solaranlagen in den gemeinsamen Ausschreibungen der Höchstwert der energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Solaranlagen gilt. Maßgeblich ist jeweils der letzte bekannt gemachte Höchstwert für eine energieträgerspezifische Ausschreibung für Solaranlagen vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibungen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entwicklungen der Höchstwerte in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen so zeitnah wie möglich auch in den gemeinsamen Ausschreibungen abgebildet werden.

Zu § 13 (Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018)

§ 13 regelt die Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018. Danach gilt, dass bei den Gebotsterminen im Kalenderjahr 2018 für Windenergieanlagen an Land der Höchstwert für Solaranlagen nach § 12 anzuwenden ist. Die differenzierten Höchstwerte nach den §§ 14 ff. gelten erst ab dem Jahr 2019. Trotzdem muss bereits im Jahr 2018 ein Höchstwert gelten. Deshalb wird im Jahr 2018 einheitlich auf den Höchstwert für Solaranlagen in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen abgestellt.

Zu Abschnitt 2 (Regional differenzierte Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land)**Zu § 14 (Differenzierte Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020)**

§ 14 regelt, dass bei den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020 regional differenzierte Höchstwerte gelten. In den drei Höchstwertgebieten nach § 15 gelten jeweils die differenzierten Höchstwerte nach § 16.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass in den gemeinsamen Ausschreibungen das Referenzertragsmodell nicht angewendet wird. Deshalb könnte es bei nicht regional differenzierten Höchstwerten dazu kommen, dass in bestimmten (windstarken) Regionen sehr hohe Renditen erwirtschaftet werden. Das ist für den weiteren und insbesondere kostengünstigen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht zielführend und schadet der Akzeptanz der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Deshalb sollen die regional differenzierten Höchstwerte gelten. Diese ermöglichen es, dass in besonders windstarken Regionen ein niedrigerer Höchstwert gilt als in weniger windstarken Regionen. Das verhindert überhöhte Renditen in den windstarken Regionen.

Zu § 15 (Höchstwertgebiete)

§ 15 regelt, dass sich der konkrete Zuschnitt der Höchstwertgebiete aus der Anlage 3 ergibt. Dort sind in der ersten Spalte der Tabelle die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeführt, die gemeinsam das Höchstwertgebiete 1 (Nord) bilden. In der zweiten Spalte der Tabelle sind die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeführt, die gemeinsam das Höchstwertgebiet 2 (Mitte) bilden. Alle übrigen Landkreise und kreisfreien Städte sind das Höchstwertgebiet 3 (Süd). Das ist in Spalte 3 der Tabelle geregelt.

Die Höchstwertgebiete wurden aus den regional unterschiedlichen Windverhältnissen abgeleitet. Aufgrund der Analyse der mittleren Windgeschwindigkeit je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt in 140 Metern Höhe wurden drei Höchstwertgebiete abgeleitet. Dem Höchstwertgebiet 1 (Nord) werden danach Landkreise und kreisfreie Städte zugeordnet, die eine mittlere Windgeschwindigkeit größer oder gleich 7,5 Meter pro Sekunde aufweisen. Bei dem Höchstwertgebiet 2 (Mitte) liegt die Bandbreite bei einschließlich 6,5 bis 7,5 Meter pro Sekunde. Und für das Höchstwertgebiet 3 (Süd) liegt sie bei unter 6,5 Meter pro Sekunde. Eine weitere Abgrenzung windschwächerer Standorte ist nicht vorgesehen, da die Gebiete mit einer Windgeschwindigkeiten von unter 5 Metern pro Sekunde

derzeit kein wirtschaftliches Potential darstellen. De facto betrifft die Höchstwertregion 3 deshalb die Landkreise und kreisfreien Städte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5 bis unter 6,5 Meter pro Sekunde.

Für die Festlegung der Höchstwertgebiete wurde auf die Windverhältnisse in 140 Metern Höhe abgestellt. Das ist sachgerecht, da die durchschnittliche Nabenhöhe der im Jahr 2016 installierten Anlagen bereits 128 Meter betrug. Die bis Ende 2016 genehmigten und noch nicht realisierten Anlagen haben zu knapp 50 Prozent eine Höhe von 140 Metern und mehr. Gleichzeitig steigen die Nabenhöhen seit Jahren kontinuierlich an. Die Anlagen aus den gemeinsamen Ausschreibungen werden voraussichtlich ab dem Jahr 2020 realisiert. Aufgrund der eindeutigen Tendenzen in Bezug auf die Nabenhöhenentwicklung wurden für die Festlegung der Windregionen sowie der Verhältnisse der Höchstwerte der Regionen zueinander die mittleren Windgeschwindigkeiten in 140 Metern Höhe herangezogen.

Zu § 16 (Höchstwerte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Höchstwerte konkret in den einzelnen Höchstwertgebieten in den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen gelten. Danach ist jeweils der Höchstwert der energieträgerspezifischen Ausschreibungen nach § 36b Absatz 2 EEG 2017 maßgeblich.

Die Differenzierung zwischen den drei Höchstwertgebieten folgt daraus, dass für jedes Höchstwertgebiet der Höchstwert in einem spezifischen Verhältnis zu dem Höchstwert der energieträgerspezifischen Ausschreibungen festgelegt wird. Die differenzierten Höchstwerte für jede der drei Regionen wurden in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Windhöflichkeit festgelegt. Ziel ist es, extreme Überrenditen aufgrund strategischer Gebote zu vermeiden und gleichzeitig keine substantielle Anzahl von Projekten durch zu ambitioniert gesetzte Höchstpreise vom Wettbewerb auszuschließen. Die Festlegung von regionenspezifischen Höchstwerten in Abweichung von dem Vorgehen bei der energieträgerspezifischen Ausschreibung ist bei den gemeinsamen Ausschreibungen von besonderer Bedeutung, da das Referenzertragsmodell bei der gemeinsamen Ausschreibung keine Anwendung findet.

Zur Festlegung der konkreten Höchstwerte bzw. der Relation der Höchstwerte zu dem Höchstwert nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde eine Auswertung für jede der drei Höchstwertregionen anhand der jeweils vorherrschenden Flächenverteilung nach mittlerer Windgeschwindigkeit auf 140 Metern vorgenommen. Dabei wurde berücksichtigt, welche Standortgüten für welche Flächenanteile relevant sind, wie sich die Stromgestehungskosten entsprechend der aufbereiteten Wind- und Kostendaten jeweils verteilen und ob durch die Setzung des Höchstwertes wirtschaftliche Potentiale abgeschnitten werden. Im Ergebnis dieser Analysen wurden vor dem Hintergrund des Ziels der Renditebegrenzung die Höchstwerte im Höchstwertgebiet 1 (Nord) in Höhe von 100 Prozent des Höchstwertes in der energieträgerspezifischen Ausschreibung, im Höchstwertgebiet 2 (Mitte) in Höhe von 116 Prozent und im Höchstwertgebiet 3 (Süd) auf 129 Prozent festgelegt.

Die Höchstwerte werden erstmalig im Jahr 2019 angewendet. Sie ergeben sich aus den Ergebnissen der energieträgerspezifischen Ausschreibung des Jahres 2018 und dem davon abgeleiteten Höchstwert der energieträgerspezifischen Ausschreibung für das Jahr 2019.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welcher Höchstwert aus den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für einen konkreten Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen maßgeblich ist. Es gilt, dass jeweils der letzte vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibungen bekannt gemachte Höchstwert der energieträgerspezifischen Ausschreibungen anzusetzen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entwicklungen der Höchstwerte in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen so zeitnah wie möglich auch in den gemeinsamen Ausschreibungen abgebildet werden. Angesichts des sehr geringen Ausschreibungsvolumens in den gemeinsamen Ausschreibungen im Vergleich zu dem Ausschreibungsvolumen der energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land ist nicht zu befürchten, dass die Höchstwerte durch ein strategisches Bieterverhalten gezielt beeinflusst werden.

Zu § 17 (Höchstwerte bei landkreisübergreifenden Geboten)

§ 17 regelt, dass bei landkreisübergreifenden Geboten für das gesamte Gebot der niedrigste Höchstwert maßgeblich ist. Das entspricht der Regelung zur Anwendung der Verteilernetzkomponente bei landkreisübergreifenden

Geboten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3. Mit dieser Regelung wird eine einfache und klare Lösung für die landkreisübergreifenden Gebote getroffen, die Anreize vermeidet, Projekte mit dem Ziel landkreisübergreifend auszugestalten, den Vorteil eines höheren Höchstwerts zu erreichen.

Zu § 18 (Evaluierung der Höchstwerte)

§ 18 regelt, dass das Umweltbundesamt ab dem Jahr 2019 evaluieren wird, ob die festgelegten, regional differenzierten Höchstwerte sachgerecht festgelegt sind. Diese Evaluierung ist insbesondere mit Blick auf die Entwicklung eines Windatlasses wichtig. Im Rahmen der Evaluierung werden die Auswirkungen der regional differenzierten Höchstwerte in den gemeinsamen Ausschreibungen analysiert, und zwar mit Blick auf den regionalen Zuschnitt wie auch mit Blick auf die Höhe der Höchstwerte und die Höchstwertklassen. Diese Erkenntnisse können in die weitere Entwicklung eines Windatlasses einfließen.

Zu Teil 5 (Verringerung des Zahlungsanspruchs, Geltungszeitraum)

Zu § 19 (Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen)

§ 19 regelt, dass sich die Vergütung verringert, falls sich bestimmte, im Gebot gemachte Angaben bei der Realisierung der Anlagen als nicht zutreffend erweisen. Konkret geht es um die Fälle, in denen anders als im Gebot angegeben die Anlagen nicht ans Höchstspannungsnetz angeschlossen werden (Nummer 1) und in denen die Anlagen ganz oder teilweise in einem anderen als den im Gebot angegebenen Landkreisen errichtet werden (Nummer 2). Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die im Gebot gemachten Angaben auch zutreffen und damit die Verteilernetzkomponente richtig angewendet wird. Ohne eine solche Sanktion bestünde ein Anreiz, die Netzanschlussenebene oder den Errichtungslandkreis nach der Bezuschlagung zu ändern.

Hauptanwendungsfall des § 19 Nummer 2 sind Solaranlagen, bei denen nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit dem Zuschlag noch keine Bindung an eine konkrete Fläche und damit an keinen bestimmten Landkreis verbunden ist. Für Windenergieanlagen an Land ist mit der Regelung in § 19 Nummer 2 hingegen keine Abweichung vom insbesondere in § 36f EEG geregelten Grundsatz verbunden, dass die förderfähigen Anlagen und ihr Standort durch die bei Gebotsabgabe eingereichte Genehmigung nach BImSchG verbindlich bestimmt werden. Änderungen der Genehmigung ohne Verlust der Förderfähigkeit sind nur in dem nach § 36f EEG definierten Umfang möglich. Eine Verlegung einzelner Windenergieanlagen in einen anderen Landkreis im Rahmen einer Genehmigungsänderung ist damit nur vorstellbar, wenn ein Windpark räumlich in mehreren Landkreisen liegen soll und vor Gebotsabgabe in dieser Form durch die jeweils zuständigen Behörden genehmigt worden ist.

Das in Nummer 1 erwähnte „Höchstspannungsnetz“ ist die Netzebene 1 (380-/220-kV-Betriebsspannung). Der in Nummer 2 erwähnte „maßgebliche Gebotstermin“ ist der Gebotstermin, in dem das Gebot bezuschlagt wurde.

Zu § 20 (Außerkräfttreten)

Die Verordnung regelt mit den gemeinsamen Ausschreibungen ein Pilotvorhaben für den Zeitraum ab dem Jahr 2018 bis zum Ende des Jahres 2020. Entsprechend treten die Regelungen der Verordnung am Ende des Jahres 2020 außer Kraft. Einzelne Regelungen, insbesondere die Zuschlagserteilung, haben aber Wirkung über das Jahr 2020 hinaus, da sie für die gesamte Förderdauer der bezuschlagten Anlagen gelten.

Zu Anlage 1 (Verteilernetzausbaugebiete und Verteilernetzkomponenten)

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, welche Landkreise Verteilernetzausbaugebiete sind. Dazu wird die Vorgabe aus der Verordnung (maximale Rückspeisung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Landkreis ist größer als die Höchstlast) in einer Formel konkretisiert. Die genäherte maximale Rückspeisung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen ist dabei der maximale Leistungsfluss aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, der von der Hochauf die Höchstspannungsebene abgegeben wird.

Die Formel besteht aus zwei Elementen: Das erste Element (der Term in Klammern) legt die Berechnung der maximalen Rückspeisung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen fest, das zweite Element (der Term hinter der Klammer) die der Höchstlast. Diese beiden Elemente werden miteinander verglichen. Sofern die maximale Rückspeisung größer als die Höchstlast ist, ist das Ergebnis der Formel größer als null und es handelt sich bei dem

betrachteten Landkreis um ein Verteilernetzausbaugebiet. In diesem Fall ist die Erzeugung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen dimensionierungsrelevant für die Auslegung des Verteilernetzes im betrachteten Landkreis.

- Die maximale Rückspeisung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen wird ermittelt, indem die installierte Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufaddiert wird, die im Marktstammdatenregister hinterlegt und nicht ans Höchstspannungsnetz angeschlossen sind (siehe dazu unten). Mittels sogenannter Kapazitätsfaktoren (siehe dazu unten) wird berücksichtigt, dass diese Anlagen ungleichzeitig mit maximaler Leistung einspeisen. Von der so ermittelten installierten Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in einem Landkreis wird die Minimallast abgezogen. Das ist der Teil der Höchstlast, der zum Zeitpunkt der maximalen Rückspeisung erwartungsgemäß anliegt und deshalb die Rückspeisung in die höhere Netzebene verringert. Zur Ermittlung der Minimallast wird die Höchstlast mit einem Minimallastfaktor (siehe dazu unten) multipliziert.
- Die Höchstlast je Landkreis wird anhand eines statistischen Modells ermittelt (siehe dazu unten), da empirische Daten oder Messwerte zur Höchstlast in einer vergleichbaren geographischen Auflösung nicht verfügbar sind. Dazu wird die deutschlandweite Jahreshöchstlast zunächst auf den Beitrag jeweils der Sektoren Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistung (GHD) und Industrie heruntergebrochen. Die so ermittelten Lastanteile der einzelnen Sektoren an der deutschlandweiten Jahreshöchstlast werden dann wiederum auf die einzelnen Landkreise heruntergebrochen, d. h. regionalisiert. Das geschieht anhand von öffentlich verfügbaren und mit der sektoralen Last korrespondierenden Daten. Die so für einen Landkreis ermittelten Anteile dieses Landkreises an den sektoralen Lastanteilen werden schließlich aufaddiert und ergeben damit rechnerisch die Höchstlast in diesem Landkreis.

Die Bundesnetzagentur muss zur Ermittlung der Verteilernetzausbaugebiete die Formel für jeden Landkreis in Deutschland anwenden. Alle Landkreise, für die die Formel einen Wert größer null ergibt, sind Verteilernetzausbaugebiete. Einzige Ausnahme sind insoweit die in Anlage 2 aufgeführten Landkreise (vgl. § 2 Nummer 65 letzter Teilsatz).

Angesichts der Funktionsweise der Formel wird es der Regelfall sein, dass Landkreise, die einmal als Verteilernetzausbaugebiete ausgewiesen sind, das auch bei der folgenden Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete sein werden. Das liegt im Wesentlichen daran, dass generell mit einem weiteren Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu rechnen ist, während sich die Last während der Pilotphase aufgrund der einmaligen Festlegung zu Beginn der Pilotphase nicht ändern wird. Damit wird praktisch in allen Landkreisen die installierte Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Verhältnis zur Last an Bedeutung gewinnen.

Die Formel arbeitet ausschließlich mit der installierten Leistung und der Höchstlast in einem Landkreis. Tatsächlich erzeugte oder verbrauchte Strommengen und die tatsächliche Netzsituation werden dagegen nicht berücksichtigt. Das ist praktisch kaum möglich, da der Aufwand sehr groß ist und die dafür erforderlichen Daten nicht in der erforderlichen Qualität vorliegen. Zudem müsste bei einer Betrachtung der konkreten Netzsituation auch eine dezidierte Entscheidung getroffen werden, welche Erneuerbare-Energien-Anlage einen konkreten Ausbauschnitt verursacht. Im Gegensatz dazu geht das Konzept der Verteilernetzkomponente davon aus, dass in bestimmten Gebieten der Verteilernetzausbau allgemein von den Erneuerbare-Energien-Anlagen getrieben ist und deshalb allen zusätzlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen in diesem Gebiet zugerechnet werden muss.

Zu Nummern 2a und 2b

Die Nummern 2a und 2b regeln die Höhe der Verteilernetzkomponenten. Dafür sind ebenfalls Formeln maßgeblich. Die Verteilernetzkomponenten müssen für jedes Verteilernetzausbaugebiet („jeweiligen“) und für jeden Energieträger (Formeln in den Nummern 2a und 2b) auf Basis dieser Formeln gesondert ermittelt werden.

Die Formeln sehen vor, dass der in der Anlage zu der Verordnung festgelegte und in den drei Jahren der Pilotphase unveränderliche Basiswert mit dem jeweiligen Kapazitätsfaktor für die relevante Technologie in dem relevanten Verteilernetzausbaugebiet multipliziert wird. Der Kapazitätsfaktor hat hier erneut die Funktion abzubilden, dass in von Windenergieanlagen an Land dominierten Landkreisen aufgrund der geringen Gleichzeitigkeit der Zubau von Solaranlagen in der Regel einen im Verhältnis zu einem weiteren Zubau von Windenergieanlagen an Land geringeren Einfluss auf die Netzdimensionierung hat und umgekehrt. Dabei gilt hier, dass der Kapazitätsfaktor nicht regional differenziert, d. h. es gilt nicht allein deshalb ein anderer Kapazitätsfaktor, weil ein Verteilernetz-

ausbaugbiet in einer bestimmten Region liegt. Einzig entscheidend ist der sog. Portfolio-Quotient, d. h. das Verhältnis der installierten Leistungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen in dem Landkreis. Theoretisch können Landkreise in Norddeutschland und Süddeutschland exakt dieselben Verteilernetzkomponenten haben. Aufgrund der unterschiedlichen installierten Leistungen von Anlagen der einzelnen Energieträger, im Norden mehr Windenergieanlagen an Land und im Süden mehr Solaranlagen, wird das aber praktisch nicht oder nur ganz ausnahmsweise der Fall sein.

Auch in diesem Zusammenhang wird noch einmal klargestellt, dass die Verteilernetzkomponente nur für Anlagen ermittelt wird, die nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Bei Anlagen, die ans Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, ist die Verteilernetzkomponente gleich null bzw. es wird schon gar kein modifizierter Gebotswert ermittelt (siehe oben).

Während der drei Jahre der Pilotphase wird sich, sofern der Landkreis ein Verteilernetzausbaugbiet bleibt, die Verteilernetzkomponente nur ändern, wenn sich das Verhältnis von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen im Landkreis verändert. Das kann dazu führen, dass in dem Verteilernetzausbaugbiet ein anderer Kapazitätsfaktor für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen gilt und damit eine andere Verteilernetzkomponente.

Zu Nummer 3

Zur Definition der Basiswerte B_{PV} und B_{Wind}

B_{PV} und B_{Wind} sind die Basiswerte für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen. Sie betragen für Windenergieanlagen 0,73 Cent pro Kilowattstunde und für Solarenergieanlagen 1,6 Cent pro Kilowattstunde. Sie bleiben für die Dauer der gemeinsamen Ausschreibungen unverändert. Sie wurden auf Grundlage der typischen, durchschnittlichen und annualisierten Kosten für den Ausbau des Hochspannungsteils des Verteilernetzes ermittelt. Würden auch die Mittel- und Niederspannungsteile des Verteilernetzes betrachtet, müssten unter Umständen höhere Basiswerte angesetzt werden. Die ausschließliche Berücksichtigung des Hochspannungsnetzes wirkt also zu Gunsten der Bieter, da die Verteilernetzkomponente deshalb tendenziell niedriger ist. Das ist in der Pilotphase angemessen. Im Übrigen ist es auch angesichts des Verhältnisses der Kosten des Ausbaus des Hochspannungsnetzes zu den Kosten des Ausbaus der übrigen Spannungsebenen und angesichts des erhöhten Aufwands für die Ermittlung der Kosten des Ausbaus der niedrigeren Spannungsebenen gerechtfertigt, allein die Hochspannungsebene zu betrachten. Schließlich ist es angesichts der nur dreijährigen Dauer der Pilotphase nicht erforderlich, die Basiswerte anzupassen.

Die konkreten Basiswerte ergeben sich unter der Annahme typischer, leistungsspezifischer und annualisierter Kosten für den Ausbau der Hochspannungsebene sowie der Umspannebene zwischen der Hoch- und Höchstspannungsebene aufgrund des Anschlusses von dezentralen Erzeugungsanlagen in Höhe von 16 Euro pro Kilowatt zusätzlicher Netzkapazität pro Jahr. Die Annahmen zu den typischen annualisierten Ausbaukosten für die Hochspannungsebene sowie die Umspannebene zwischen der Hoch- und Höchstspannungsebene berücksichtigen folgende Elemente:

- übliche Investitionskosten für Umspannwerke und Hochspannungsleitungen und -trassen sowie deren übliche Engpassleistung und die typische geographische Ausdehnung von Hochspannungsnetzen,
- typische Nutzungsdauern und Kalkulationszinssätze und
- übliche jährliche Betriebskosten für Umspannwerke sowie Hochspannungsleitungen und -trassen.

Andere Kosten wurden nicht berücksichtigt, was ebenfalls zu tendenziell niedrigeren und damit vorsichtig abgeschätzten Basiswerten führt.

Die auf diese Weise modellbasiert ermittelten durchschnittlichen Kosten wurden auf die durchschnittlichen Volllaststunden der beiden Technologien umgelegt. Dazu wurden durchschnittliche Volllaststunden für neue Anlagen in Höhe von 2200 Stunden für Windenergieanlagen an Land und 1000 Stunden für Solaranlagen entsprechend dem aktuellen Stand der Technologie und an Standorten mit durchschnittlicher Ertragsgüte angesetzt. Die Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land sind deutlich höher als die von Solaranlagen. Im Ergebnis werden deshalb die durchschnittlichen Netzausbaukosten pro Kilowatt bei Windenergieanlagen an Land auf mehr Volllaststunden verteilt als bei Solaranlagen. Deshalb ist der Basiswert für Windenergieanlagen an Land niedriger als für Solaranlagen. Das ist auch sachgerecht, da beim Neuanschluss von gleich dimensionierten Windenergie- und

Solaranlagen in einem Verteilernetzausbaugebiet unter Berücksichtigung der über die Kapazitätsfaktoren abgebildeten Portfolioeffekte dieselben Netzausbaukosten entstehen. Die Solaranlage nutzt aber die zusätzliche Netzkapazität deutlich seltener (geringere Volllaststunden), so dass pro eingespeister Kilowattstunde Strom im Vergleich höhere Netzausbaukosten entstehen.

Die durchschnittlichen Kosten des Netzausbaus werden ausschließlich zur Festlegung des Basiswerts herangezogen. Sie sollen lediglich dazu dienen, die Kosten des Netzausbaus bei den gemeinsamen Ausschreibungen als Teil der Netz- und Systemintegrationskosten zu internalisieren. Sie haben deshalb nur Auswirkungen auf die Gebotsreihung. Dagegen muss der Anlagenbetreiber diese Kosten nicht tatsächlich tragen. Insofern besteht ein signifikanter Unterschied zwischen der Verteilernetzkomponente und Konzepten, die eine Ergänzung der Netzentgelt-systematik um Einspeiseentgelt oder Baukostenzuschüsse vorsehen.

Zur Definition des Minimallastfaktors K_{HL}

Der Minimallastfaktor dient dazu, die Minimallast zu ermitteln, d. h. den Anteil der Höchstlast, der zum Zeitpunkt der maximalen Rückspeisung mindestens in einem Landkreis vorhanden ist. Das ist für die Festlegung der maximalen Rückspeisung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen wichtig, da diese Minimallast die maximale Rückspeisung immer reduziert. Zur Ermittlung der Minimallast wird die Höchstlast mit dem Minimallastfaktor multipliziert.

Der Minimallastfaktor verändert sich ebenfalls mit dem Verhältnis der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land zur installierten Leistung von Solaranlagen (Portfolio-Quotient). Das hängt damit zusammen, dass die Gleichzeitigkeit zwischen der Last und der Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen an Land einerseits und Solaranlagen andererseits unterschiedlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren ergibt sich der Minimallastfaktor für jeden Landkreis entsprechend des Portfolio-Quotienten dieses Landkreises aus folgender Tabelle:

Der Portfolio-Quotient PQ für einen Landkreis	Der Minimallastfaktor (K_{HL}) dieses Landkreises
0	0,45
größer 0 und kleiner 1	$0,45 - 0,15 * PQ$
1	0,3

Der so für einen Landkreis ermittelte Minimallastfaktor muss dann bei der Formel nach Nummer 1 eingesetzt werden, wenn festgelegt wird, ob dieser Landkreis ein Verteilernetzausbaugebiet ist. Bei der Festlegung der Höhe der Verteilernetzkomponente ist der Minimallastfaktor dagegen nicht mehr relevant.

Zur Definition der Kapazitätsfaktoren K_{PV} und K_{Wind}

Die Kapazitätsfaktoren K_{PV} und K_{Wind} dienen dazu, den Anteil der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land bzw. Solaranlagen zu ermitteln, der maximal zur Netzauslegung in einem Landkreis beiträgt. Das ist für die Festlegung der maximalen Rückspeisung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen wichtig, da nicht einfach die installierte Leistung angesetzt werden kann, da diese aufgrund der Ungleichzeitigkeit der Einspeisung von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen jeweils nur teilweise zur maximalen Rückspeisung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen beiträgt. Mit anderen Worten: Es gibt in der Regel keinen Zeitpunkt, zu dem sowohl die Windenergieanlagen an Land als auch die Solaranlagen maximal einspeisen. Außerdem berücksichtigen die Kapazitätsfaktoren die Möglichkeit der Netzbetreiber zur sog. „Spitzenkappung“, d. h. die Möglichkeit in beschränktem Umfang die Erzeugung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu drosseln, um Belastungsspitzen für die Stromnetze abzufangen. Zur Ermittlung des für die maximale Rückspeisung relevanten Beitrags der installierten Leistung der beiden Technologien wird die installierte Leistung jeder der Technologien mit dem entsprechenden Kapazitätsfaktor multipliziert.

Zusätzlich sind die Kapazitätsfaktoren für die Höhe der Verteilernetzausbaukomponente relevant. Die Basiswerte könnten nur dann unmittelbar als Verteilernetzkomponente angesetzt werden, wenn in einem Landkreis ausschließlich entweder Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen installiert wären und ausschließlich zugebaut würden und keine Spitzenkappung stattfände. Dann müssten bei dieser Technologie die gesamten Kosten des Verteilernetzausbaus bei der Gebotsreihung berücksichtigt werden. Das ist aber nur ein theoretischer Fall, da in allen Landkreisen im Regelfall beide Technologien vorhanden sind und die Spitzenkappung greift. Die Kapazitätsfaktoren berücksichtigen das Verhältnis der Technologien zueinander in einem Landkreis sowie die Spitzenkappung und entscheiden deshalb darüber, zu welchem Anteil bei jeder der Technologien die Verteilernetzausbaukosten berücksichtigt werden, d. h. zu welchem Anteil der Basiswert anzusetzen ist.

Die Kapazitätsfaktoren verändern sich mit dem Verhältnis der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land zur installierten Leistung von Solaranlagen. Grundsätzlich gilt: Je einseitiger ein Landkreis von einer Technologie dominiert ist, umso höher ist der Kapazitätsfaktor für diese Technologie und umso geringer ist er für die jeweils andere Technologie.

Unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren ergibt sich der Kapazitätsfaktor für Windenergieanlagen an Land für jeden Landkreis entsprechend des Portfolio-Quotienten dieses Landkreises aus folgender Tabelle:

Anteil der installierten Leistung Wind an der gesamten installierten Leistung Wind und PV in einem VNAG in Prozent	Der Portfolio-Quotient PQ für das VNAG	Der Kapazitätsfaktor Wind (K_{Wind}) dieses VNAG
0 bis 25	kleiner 0,25	0,0
25 bis 55	größer oder gleich 0,25 und kleiner 0,55	$0,8 * \frac{PQ - 0,25}{0,3}$
55 bis 100	größer oder gleich 0,55	0,8

Unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren ergibt sich der Kapazitätsfaktor für Solaranlagen für jeden Landkreis entsprechend des Portfolio-Quotienten dieses Landkreises aus folgender Tabelle:

Anteil der installierten Leistung PV an der gesamten installierten Leistung Wind und PV in einem VNAG in Prozent	Der Portfolio-Quotient PQ für das VNAG	Der Kapazitätsfaktor PV (K_{PV}) dieses VNAG
0 bis 45	größer oder gleich 0,55	0,05
45 bis 70	kleiner 0,55 und größer oder gleich 0,3	$0,55 - 0,5 * \frac{PQ - 0,3}{0,25}$
70 bis 100	kleiner 0,3	0,55

Die so ermittelten Kapazitätsfaktoren müssen dann zunächst bei der Formel nach Nummer 1 eingesetzt werden, wenn festgelegt wird, ob dieser Landkreis ein Verteilernetzausbaugebiet ist. Zusätzlich sind sie bei der Festlegung der Höhe der Verteilernetzkomponente relevant, da dort der Basiswert mit dem jeweiligen Kapazitätsfaktor für das relevante Verteilernetzausbaugebiet und für die relevante Technologie multipliziert wird (siehe oben).

Zur Definition des Kapazitätsfaktors K_{sonst}

Der Kapazitätsfaktor K_{sonst} hat grundsätzlich dieselbe Funktion wie die Kapazitätsfaktoren K_{wind} und K_{PV} bei der Ermittlung der maximalen Rückspeisung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen (siehe dazu oben). Allerdings sind die sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen überwiegend Anlagen, die im Vergleich zu Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen im Zeitablauf relativ gleichmäßig und in der Regel flexibel einspeisen können (Wasserkraft, Biomasseanlagen, etc.). Im Hinblick auf für die Netzauslegung kritische Situationen ist deshalb ein höherer Kapazitätsfaktor von 0,9 anzusetzen. Dieser bildet eine typische, technische Anlagenverfügbarkeit ab.

Zur Definition der Höchstlast P_{HL}

Die Ermittlung der Höchstlast je Landkreis erfolgt anhand eines statistischen Modells, da empirische Daten oder Messwerte zur Höchstlast in einer vergleichbaren geographischen Auflösung nicht verfügbar sind. Dazu wird die deutschlandweite Jahreshöchstlast zunächst auf den Beitrag jeweils der Sektoren Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistung (GHD) und Industrie heruntergebrochen. Die so ermittelten Lastanteile der einzelnen Sektoren an der deutschlandweiten Jahreshöchstlast werden dann wiederum auf die einzelnen Landkreise heruntergebrochen, d. h. regionalisiert. Das geschieht anhand von öffentlich verfügbaren und mit der sektoralen Last korrespondierenden Daten. Die so für einen Landkreis ermittelten Anteile dieses Landkreises an den sektoralen Lastanteilen werden schließlich aufaddiert und ergeben damit rechnerisch die Höchstlast in diesem Landkreis.

In der relevanten Formel zur Ermittlung der Höchstlast je Landkreis sind die Lastanteile der einzelnen Sektoren als konkrete Werte hinterlegt. Der Grund dafür ist, dass bei diesen Werten während der dreijährigen Laufzeit des Pilotvorhabens keine signifikanten Veränderungen zu erwarten sind. Eine Anpassung ist deshalb nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die maßgeblichen Bezugsgrößen für die Regionalisierung der sektoralen Lastanteile in den drei Jahren Laufzeit des Piloten. Da diese allerdings landkreisspezifisch sind, werden sie nicht als Werte in der Formel hinterlegt, sondern als Verweis auf die Quelle. Im Ergebnis steht aber die anzusetzende Last je Landkreis beim Erlass der Verordnung fest.

Für die konkreten Werte der sektoralen Lastanteile wurde zunächst die deutschlandweite Jahreshöchstlast ermittelt. Dazu liegen Daten vor, zum Beispiel veröffentlicht in den Berichten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz nach § 51 EnWG. Dieser Wert wird von den Übertragungsnetzbetreibern aber nur indirekt über die Einspeisung auf der Erzeugerseite hergeleitet, da eine genaue Messung der netzebenenübergreifenden Jahreshöchstlast technisch nicht möglich ist. Da Einspeisungen von den Übertragungsnetzbetreibern nicht vollständig erfasst werden und der von den Übertragungsnetzbetreibern ausgewiesene Wert außerdem auch Transportverluste im Übertragungsnetz enthält, ist eine weitere Korrektur, z. B. entsprechend dem Vorgehen der Bundesnetzagentur bei der Erstellung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Strom, erforderlich. Der so ermittelte Wert für die Jahreshöchstlast für das Jahr 2015 auf Basis des Leistungsbilanzberichts 2016 beträgt 83,7 Gigawatt und wurde hier zugrunde gelegt.

Die wesentlichen Treiber für die Last ergeben sich aus den Anteilen der Sektoren Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistung (GHD) und Industrie am deutschen Stromverbrauch. Zur Bestimmung der Energieverbräuche der Sektoren können öffentlich verfügbare Statistiken herangezogen werden. Hier wurden die Energieverbräuche nach der Energiebilanz der Bundesrepublik Deutschland 2014, erstellt von der AG Energiebilanzen e. V. zugrunde gelegt. Danach ergeben sich für die drei Sektoren Stromverbräuche von 129 700 Gigawattstunden (GWh) im Sektor Haushalte, 142 777 GWh im Sektor GHD und 228 772 GWh im Sektor Industrie.

Um von den sektoralen Energieverbräuchen auf die Lastanteile (Leistung) der unterschiedlichen Sektoren zu schließen, ist eine Umrechnung der Stromverbrauchsanteile in Anteile der Sektoren an der Jahreshöchstlast erforderlich. Diese Transformation ist auf Basis der z. B. aus Standardlastprofilen ableitbaren Benutzungsdauern erfolgt. Dabei wurden zur Transformation der Haushaltslast zum Beispiel das Standardlastprofil (SLP) H0 (Benutzungsstundenzahl T_m ca. 3 700 Stunden pro Jahr [h/a]), der Gewerbe-/Handel-/Dienstleistungslast zum Beispiel das SLP G0 (T_m ca. 4 200 h/a) und der Industrielast – aufgrund des Fehlens eines eigenen SLP für Industrielast – näherungsweise das SLP G3 (Gewerbe durchlaufend; T_m ca. 6 500 h/a) verwendet. Die Benutzungsdauer berechnet sich durch Division der Jahresarbeit eines Lastprofils durch die Höchstlast. Sie gibt an, wie lange die Höchstlast vorliegen müsste, um mit dieser Last die Jahresarbeit zu erbringen. Die so bestimmten Benutzungsdauern können verwendet werden, um aus der bekannten Jahresarbeit je Verbrauchsgruppe deren Höchstlastbeitrag zu bestimmen.

Die Summe der so ermittelten Höchstlastbeiträge ist aufgrund der dabei noch nicht berücksichtigten Durchmischung der einzelnen Lastanteile noch proportional auf die vorgegebene bekannte, deutschlandweite Jahreshöchstlast anhand der Verhältnisse der bestimmten sektoralen Höchstlastbeiträge zu skalieren. Das ergibt die Werte: 28 146 Megawatt sektoraler Höchstlastbeitrag des Sektors Haushalte, 27 295 Megawatt sektoraler Höchstlastbeitrag des Sektors GHD und 28 259 Megawatt sektoraler Höchstlastbeitrag des Sektors Industrie.

Die Regionalisierung der so ermittelten Lastanteile der einzelnen Sektoren erfolgt über Regionalisierungsfaktoren. Diese sind gesondert definiert. Sie verteilen den Lastanteil eines Sektors mittels öffentlich verfügbarer statistischer Daten auf die Landkreise in Deutschland. Die Regionalisierung des auf den Haushaltssektor entfallenden Lastanteils auf Landkreise kann proportional zum Bevölkerungsanteil der jeweiligen Landkreise erfolgen. Die Datenbasis für diese Auswertung ist in diesem Fall das Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes. Die Regionalisierung des auf die Sektoren GHD und Industrie entfallenden Lastanteils auf Landkreise und kreisfreie Städte kann proportional zur Bruttowertschöpfung (BWS) je Landkreis und kreisfreier Stadt erfolgen. Dabei wird die zur Berechnung des jeweiligen Regionalisierungsfaktors verwendete Bruttowertschöpfung noch nach Sektoren differenziert. Für die Regionalisierung des Lastanteils der Verbrauchsgruppe GHD wird die Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) herangezogen, für die Regionalisierung des Lastanteils der Verbrauchsgruppe Industrie die Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“.

Anders als die anderen Eingangsparameter zur Festlegung der Verteilernetzausbauggebiete nach Anlage 1 Nummer 1 wird die maßgebliche Last je Landkreis bei der Neufestlegung im August 2019 nicht aktualisiert. Angesichts der nur dreijährigen Laufzeit des Pilotvorhabens und der relativ geringen Veränderungen bei der Last, ist das eine vertretbare Vereinfachung.

Zur Definition der Installierten Leistungen P_{PV} , P_{Sonst} , P_{Wind}

Die installierten Leistungen P_{PV} , P_{Sonst} , P_{Wind} sind für die Ermittlung der Verteilernetzausbauggebiete sowie für die Ermittlung der Kapazitäts- bzw. Minimallastfaktoren und damit auch für die Ermittlung der Verteilernetzkomponente sehr wichtig.

Die Definitionen sehen vor, dass es für die installierten Leistungen ausschließlich auf die im Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag hinterlegten Daten ankommt. Das bedeutet, dass die Daten des Marktstammdatenregisters auch dann maßgeblich sind, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Diese Ungenauigkeiten wurden bei der Parametrierung des Instruments berücksichtigt und sie sind vertretbar, um das Instrument mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand implementieren zu können. Müsste die Bundesnetzagentur die Richtigkeit der Daten in jedem Fall überprüfen, wäre das nicht praktikabel.

Dieses Prinzip gilt auch bei der Frage, in welcher Netzebene Anlagen angeschlossen sind. Grundsätzlich sind nach der Definition nur Anlagen zu berücksichtigen, die in der Verteilernetzebene und damit nicht in der Höchstspannungsebene angeschlossen sind. Anlagen, die in der Höchstspannungsebene angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. Das gilt allerdings nur, wenn diese Information auch im Marktstammdatenregister hinterlegt ist. Halbsatz 2 regelt dazu, dass die Bundesnetzagentur auch insoweit keine weiteren Nachforschungen anstellen muss. Sofern Anlagen tatsächlich an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, das aber aus dem Marktstammdatenregister nicht erkennbar ist, wird ihre installierte Leistung trotzdem berücksichtigt. Allerdings ist es angesichts der Formulierung („gelten“) auch nicht ausgeschlossen, dass die Bundesnetzagentur diese Anlagen trotzdem unberücksichtigt lässt, falls sie aus anderen Quellen weiß (bspw. Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur), dass diese Anlagen ans Höchstspannungsnetz angeschlossen sind.

Zum Portfolio-Quotienten PQ

Die Funktion des Portfolio-Quotienten wurde bereits bei der Begründung zu den Kapazitätsfaktoren ausführlich begründet (siehe oben). Er gibt das Verhältnis von installierten Leistungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen wieder und ist für die Ermittlung des Verteilernetzausbaugebiets und der Verteilernetzkomponente relevant.

Beispielhafte Berechnung der Verteilernetzkomponenten

Die Höhe der Verteilernetzkomponenten in einem Verteilernetzausbaugebiet hängt neben dem Energieträger (Windenergie an Land oder Solarenergie), der die Höhe des Basiswerts bestimmt, auch vom Portfolioquotienten

(PQ) ab, d. h. dem Anteil der im Landkreis installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land an der Summe der installierten Leistung Windenergieanlagen an Land und Solarenergieanlagen. Der Portfolioquotient bestimmt die Höhe des Kapazitätsfaktors, der für die beiden Technologien in dem jeweiligen Verteilernetzausbaugbiet jeweils Anwendung findet. Die Höhe der Verteilernetzkomponente je Energieträger wiederum bestimmt sich aus der Multiplikation des energieträgerspezifischen Basiswerts mit dem energieträgerspezifischen Kapazitätsfaktor.

Nachfolgend wird beispielhaft die Berechnung der Verteilernetzkomponenten veranschaulicht. Dabei wird auch die Wirkung unterschiedlicher Portfolioquotienten, d. h. eines unterschiedlichen Verhältnisses von Windenergieanlagen an Land zu Solaranlagen dargestellt. Betrachtet wird ein fiktives Verteilernetzausbaugbiet mit einer Höchstlast P_{HI} von 20 Megawatt und keiner sonstigen EE-Erzeugung P_{Sonst} . Für verschiedene Konstellationen der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen zeigt die folgende Tabelle die resultierenden Portfolioquotienten PQ , die energieträgerspezifischen Kapazitätsfaktoren K_{Wind} und K_{PV} sowie die energieträgerspezifischen Verteilernetzkomponenten VNK_{Wind} und VNK_{PV} .

Installierte Leistung Wind	Installierte Leistung PV	PQ	Kapa-zitäts-faktor Wind	VNK (Wind)	Kapa-zitäts-faktor (PV)	VNK (PV)
0	100	0,0	0,000	0,000	0,550	0,880
20	80	0,2	0,000	0,000	0,550	0,880
40	60	0,4	0,400	0,292	0,350	0,560
50	50	0,5	0,667	0,487	0,150	0,240
60	40	0,6	0,800	0,584	0,050	0,080
80	20	0,8	0,800	0,584	0,050	0,080
100	0	1,0	0,800	0,584	0,050	0,080

Zu Anlage 2 (Regionen mit besonderem Flächenpotential)

Anlage 2 regelt die Regionen mit besonderem Flächenpotential. Das sind die Braunkohleregionen, d. h. die Landkreise, in denen entweder Braunkohlekraftwerke oder -tagebaue liegen.

Zu Anlage 3 (Höchstwertgebiete)

Anlage 3 regelt die drei Höchstwertgebiete. Zur Festlegung der Höchstwertgebiete siehe die Begründung zu § 15.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Erstreckung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die gebührenpflichtigen Tatbestände aus der KWK-Ausschreibungsverordnung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Erstreckung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die gebührenpflichtigen Tatbestände aus der KWK-Ausschreibungsverordnung. Zudem wird der statische Verweis zugunsten eines dynamischen Verweises auf das KWKG beseitigt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird die Zulassung innovativer KWK-Systeme durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle nach § 24 der KWK-Ausschreibungsverordnung als weiterer gebührenpflichtiger Tatbestand eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Anlage 1 wird um eine Gebühr für die Zulassung von innovativen KWK-Systemen ergänzt. Die Gebühr für die Zulassung innovativer KWK-Systeme wird entsprechend der Gebühr für die Zulassung von KWK-Anlagen berechnet, da die Prüfung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens im Wesentlichen gleich gelagert ist. Die Gebührenberechnung orientiert sich am Kostendeckungsprinzip.

Zu Artikel 4 (Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden vergleichbar den bisherigen Regelungen für die EEG-Ausschreibungen die Gebührenermäßigungen für den Fall der Rücknahme, des Ausschlusses und der Nichtbezuschlagung eines Gebotes in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme geregelt.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird ein neuer Gebührentatbestand für die Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung aufgenommen.

Die der Gebühr zu Grunde liegenden Verwaltungskosten wurden unter Berücksichtigung des Personalkostensatzes aus Anlage 1 zur Allgemeinen Gebührenverordnung, geändert am 22.9.2016, (Personaleinzelkosten und Sach-einzelkosten mit Gemeinkostenzuschlag) berechnet. Die Stundensätze sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

mittlerer Dienst	54,75 Euro
gehobener Dienst	67,3 Euro
höherer Dienst	84,63 Euro

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 60 Gebote eingehen werden.

Bei einigen der im Zusammenhang mit den Ausschreibungen anfallenden Prozesse ist geschätzt worden, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe für den jeweiligen Arbeitsschritt pro Gebot ermittelt.

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 KWKAusV schließt die BNetzA Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn bis zu dem Gebotstermin die Gebühr nach der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet worden ist oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Die Gebühren sind also in voller Höhe im Wege eines Vorschusses zu zahlen. Dies ist erforderlich, um die Ernsthaftigkeit der Gebote zu gewährleisten.

Nach der neuen Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nach der KWKAusV 1 138 Euro. Die Kalkulation dieser Gebühr berücksichtigt all jene Aufwände, die mit der konkreten Gebotsprüfung zusammenhängen und in der Zuschlagsentscheidung münden. Die Gebühr ist auf Grund von ähnlichen Abläufen bei den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme gleich. Gegenüber den Gebühren bei den EEG-Ausschreibungen ergeben sich höhere Gebühren auf Grund der weniger standardisierten Verfahren bei einer kleineren Anzahl von Geboten.

Hiervon sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Handlungen umfasst. Der gebührenpflichtige Betrag berechnet sich aus der veranschlagten Handlungsdauer multipliziert mit dem Durchschnittsstundensatz sowie den zuzurechnenden Sacheinzelkosten. Zudem wird für mittelbare Tätigkeiten (z. B. Führungsaufgaben) ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Arbeitszeit berechnet.

	Regelung	Vorgabe	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 11	Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	0,25 Std. * 54,8 Euro = 13,7 Euro
2	§12 Abs. 1 Nr 1	Gebotsprüfung auf Form und Frist	0,75 Std. * 67,3 Euro = 50,48 Euro
3	§12 i.V.m. § 8	Gebotsprüfung nach Kriterien des § 8	6 Std. * 84,6 Euro = 507,6 Euro
4	§12 i.V.m. § 8	Gebotsprüfung auf Standort	1 Std. * 67,3 Euro = 67,3 Euro
5	§12 Abs. 1 Nr. 3	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	0,08 Std. * 67,3 Euro = 5,61 Euro
6	§12 Abs. 1 Nr. 2	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	0,33 Std. * 54,8 Euro = 18,27 Euro
7	§12 Abs. 1 Nr. 3	Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	0,5 Std. * 54,8 Euro = 27,4 Euro
8	§ 10 Abs. 5	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	0,08 Std. * 67,3 Euro = 5,61 Euro
9	§ 13	Prüfung auf Ausschluss von Bietern/ Ausschluss von Bietern	0,33 Std. * 84,6 Euro = 28,2 Euro
10	§ 11	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	0,08 Std. * 84,6 Euro = 7,05 Euro
11	§ 11	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * 84,6 Euro = 7,05 Euro
12	§ 11	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	0,08 Std. * 84,6 Euro = 7,05 Euro
13	§ 11	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * 84,6 Euro = 7,05 Euro
14	§ 15	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	1,5 Std. * 67,3 Euro = 100,95 Euro

15	§ 21 Abs. 3	jährliche Abfrage der Projektfortschrittsberichte	2 Std. * 84,6 Euro = 169,2 Euro
16	§ 10 Abs. 7	Erstattung der Sicherheit	0,5 Std. * 54,8 Euro = 27,4 Euro
17	§ 10 Abs 6	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbeteiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	0,08 Std. * 54,8 Euro = 4,57 Euro
18	§ 18	Fristenüberwachung	1 Std. * 67,3 Euro = 67,3 Euro
19	§ 21 Abs 4	Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	0,25 Std. * 67,3 Euro = 16,83 Euro

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Artikelverordnung und bestimmt, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

